Bayerisches Gesetz
vom 30. März 1850,
die Ausübung der Jagd betr.,

nebst

den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie einem Anhang, enthaltend das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.,

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes bearbeitet,

nebst Einleitung und Sachregister herausgegeben

von

Markus Pollwein,
Rechtskonzipient in Regensburg.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1885.

Preis 1 M. 50 ₰.

Bayerisches Gesetz
vom 30. März 1850,
die Ausübung der Jagd betr.,

nebst

den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie einem Anhang, enthaltend das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.,

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes bearbeitet,

nebst Einleitung und Sachregister herausgegeben

von

Markus Pollwein,
Rechtskonzipient in Regensburg.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1885.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Vorwort.

Das bayerische Jagdausübungsgesetz vom 30. März 1850 ist anerkanntermaßen eine ebenso schwierige als wichtige Rechtsmaterie. Diesen seinen Eigenschaften hat es seit seinem Inslebentreten ein Gefolge von Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Sprüchen der Gerichte zu verdanken. Schon hierdurch wurde das Material des Jagdgesetzes ein ziemlich reichliches. Dasselbe wuchs mit der neueren Reichs- und Landesgesetzgebung, welche tief in das Jagdgesetz eingriff. Zunächst regelte das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 die Bestrafung der Jagdvergehen ꝛc. neu. Ergänzend trat ihm das bayerische Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 zur Seite. Das bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vom 8. August 1878 regelte die Zuständigkeit und das Verfahren bei wichtigeren Streitigkeiten nach dem Jagdausübungsgesetze. Endlich brachte das bayerische Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 einige Abänderungen des Jagdausübungsgesetzes. Die Rechtssprechung wirkte unterdessen rastlos weiter und hat insbesondere die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zahlreiche Zweige in ihren Kranz geflochten. Zur Zeit ist demnach der das Jagdausübungsgesetz betreffende, zerstreute Rechtsstoff ein sehr ansehnlicher. Deshalb ist eine neue Bearbeitung des Jagdausübungsgesetzes unter Zusammentragung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie unter erschöpfender Verarbeitung der Rechtssprechung der Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes zu einem dringenden, ausgesprochenen Bedürfnisse geworden. Im folgenden Werkchen habe ich mich nun der Aufgabe unterzogen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

Zunächst folgt nach einer gedrängten geschichtlichen Einleitung das Gesetz die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850, mit Erläuterungen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung; dem Gesetze reiht sich sodann eine Sammlung der in dasselbe einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen an, bei welcher die Rechtssprechung ebenfalls berücksichtigt wurde. Endlich habe ich als Anhang das Gesetz über den Ersatz des Wildschadens vom 15. Juni 1850 mit Erläuterungen ꝛc. beigegeben.

Bei der Bearbeitung des dem geehrten Leser vorliegenden Büchleins habe ich mich bemüht, dasselbe sowohl für die Doktrin, als auch — und zwar insbesondere — für die Praxis (für die Jäger, für Gemeinden, Behörden, Stellen, Gerichte, Anwälte ꝛc.) brauchbar und handsam zu machen. Möge dasselbe eine geneigte Aufnahme finden.

Regensburg, im August 1885.

Markus Pollwein.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Einst war unser ganzes deutsches Vaterland ein großer rauschender Wald, welcher sehr bedeutende Mengen Wildes beherbergte. Damals galt den alten Deutschen die Jagd als eine Quelle der Ernährung und zugleich als eine Lieblingsbeschäftigung, sie stand jedem frei. Mit der fortschreitenden Kultur, insbesondere mit der späteren Entwicklung des Sondereigentums an Grund und Boden machte sich nach und nach die Anschauung geltend, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei und daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer ausschließlich zustehe. Dies Prinzip galt bis zum 16. Jahrhundert, wurde aber bald von den Fürsten, weltlichen und geistlichen Großen zum Nachteile der Grundeigentümer (Markgenossen ꝛc. . .) ausgebeutet; die merovingischen und karolingischen Könige belegten nämlich gewisse Waldungen mit dem Banne, d. h. sie verboten jedem Dritten die Ausübung der Jagd in denselben bei Vermeidung des Königsbannes, und auch Grafen, Prälaten, Klöster ꝛc. erhielten das Recht zur Errichtung von Bannforsten. Die Bannforste (Bannwaldungen, Forestis) — namentlich in den Markgenossenschaften — hatten bis zum 13. Jahrhundert eine große

Ausdehnung gewonnen.[1]) Mit ihrer Einführung und Entwicklung war die Anregung und der Übergang zu einem neuen Prinzipe für das Jagdrecht gegeben.

Im 16. Jahrhundert begannen nämlich die Landesherrn, das Jagdrecht auf ihrem ganzen Gebiete als ein Hoheitsrecht (Regale) zu beanspruchen.[2]) Die Regalität des Jagdrechts wurde in verschiedenen Ländern gesetzlich anerkannt, so insbesondere in Bayern (Landesfreiheitserklärung von 1553, Landrecht von 1616 und 1758).[3]) Es wurde ein Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd geschaffen. Die hohe Jagd behielten sich die Landesherrn bevor, soweit sie dieselbe nicht auf Widerruf gnadenweise verliehen; die niedere Jagd war den Ständen, namentlich den Prälaten, dem edelmannsfreien Adel und den Angehörigen der alten Geschlechter gestattet; außerdem konnten nur adelige und siegelmäßige Grundbesitzer die niedere Jagd in ihren Hofmarken beanspruchen.[4])

In Bayern wurde seit dem Edikte vom 28. Juli 1808 das Jagdrecht, wo dies hergebracht war, als ein Bestandteil der gutsherrlichen Rechte aufgefaßt, im übrigen verblieb es Regal.

Die neuere Gesetzgebung seit 1848 ist allenthalben zum älteren Grundsatze, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei, zurückgekehrt. Beschränkungen, welche dieselbe dem Grundeigentümer in der Ausübung des Jagdrechts auferlegt, fließen lediglich aus polizeilichen Rücksichten.[5]) Was insbesondere Bayern

---

[1]) Dr. Adam Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands S. 21 ff.

[2]) ebendort S. 50 ff., 115 ff.

[3]) Roth Bayer. Civilrecht 1875 Band III S. 124 ff.

[4]) Roth a. a. O.

[5]) Schwappach a. a. O. S. 180.

anlangt, so wurde hier diesem Grundsatze durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 wieder Eingang verschafft, welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob und das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums erklärte. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 zeigte alsbald einige Mängel; insbesondere wurden Bestimmungen, wie die Jagd auszuüben sei, in demselben vermißt 2c. Diese Mängel veranlaßten die k. Staatsregierung, noch im Jahre 1849 der Kammer einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Motive[1]) zu demselben lauten:

„Seine Majestät der König haben in allerhuldvollster Berücksichtigung der an Allerhöchstdenselben gelangten Bitten und Wünsche auf das der Krone durch Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 2c. betr." vorbehaltene Vorrecht bezüglich der Ausübung der niederen Jagd in der Umgebung der königl. Residenzschlösser innerhalb eines Rayons von drei Stunden und der hohen und niedern Jagd in den königl. Leib- und Reservegehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden aus freiem Antriebe Allerhöchst Verzicht zu leisten geruht!

Durch diesen Akt der königl. Großmut ist eine Abänderung des bezeichneten Gesetzes vom 4. Juni v. Js. notwendig geworden. Inzwischen haben die vorliegenden Erfahrungen zu der Überzeugung geführt, daß dieses Gesetz vielfache Bestimmungen, welche vielleicht besser auf dem legislativen Wege hätten getroffen werden können, dem Vollzuge überlassen hat. Die k. Staatsregierung hat daher das ganze Gesetz vom 4. Juni v. Js. einer durchgehenden Revision unterstellt, deren Ergebnis der gegenwärtige Gesetzentwurf ist. Derselbe hat die wesentlichsten Grundsätze des bisherigen Gesetzes beibehalten, durch die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Durchführung dieser Grundsätze die gewünschte Vollständigkeit erhalten, und sichert durch die Einführung der sogenannten Jagdkarten vor

[1]) Kammerverhandlungen 1849 Beilagenband I S. 59 ff.

dem seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. in höchst bedenklichem Grade zugenommenen Jagdunfuge, welcher in kurzer Zeit nicht nur vielfache Unglücksfälle, sondern auch betrübende Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Folge gehabt hat.

Bei dem Gesetzentwurfe wurde durchgängig den Gemeinden die größtmöglichste Freiheit und Selbständigkeit in der Regelung der Jagdverhältnisse belassen und wurden in denselben beschränkende Bestimmungen nur insoweit aufgenommen, als unabweisbare Rücksichten auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dieselben erheischten.

Nicht minder erachtete die Staatsregierung es für eine dringende Notwendigkeit, den Interessen des Ackerbaues und der Bodenkultur gegenüber der Jagdausübung den erforderlichen Schutz zuzuwenden 2c. 2c."

Unterm 20. November 1849 gelangte der Entwurf der k. Regierung in der Kammer der Abgeordneten zur Diskussion. Nachdem der Entwurf weitläufig beraten und in mehreren Punkten geläutert worden war, erhielt er in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes unterm 30. März 1850 die königliche allerhöchste Sanktion.

Die Grundzüge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., sind:

I. Das Jagdrecht ist ein Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden; die Jagdgerechtigkeit bleibt für immer aufgehoben (Art. 1).

II. Der Grundeigentümer hat die Befugnis zur Selbst-Ausübung der Jagd nur dann, wenn sein Grundbesitz gewisse Eigenschaften an sich trägt (Art. 2 u. 3); sonst übt die Gemeinde das Jagdrecht des Grundeigentümers namens desselben aus (Art. 4); die Gemeinde soll das Jagdrecht des Grundeigentümers regelmäßig durch Verpachtung ausüben, ausnahmsweise ist ihr Selbstregie gestattet. Die Verpachtung soll in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen, aus-

nahmsweise darf sie durch Kontraktsschluß erfolgen. Der Jagdpachtschilling ꝛc. kommt dem Grundeigentümer zugute (Art. 5—11).

III. Bei der Jagdausübung sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolilizeichen Vorschriften zu beobachten (Art. 12).

IV. Niemand darf die Jagd ausüben, ohne im Besitze einer giltigen Jagdkarte zu sein (Art. 13 ff.)

I.

Das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Art. 1.

Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Zu Abs. 1. 1) Die Berechtigung zur Jagd (Jagdrecht) im Sinne des Gesetzes ist ein ausschließliches Recht des Grundeigentümers zur Okkupation des auf seinem Grund und Boden befindlichen jagdbaren Wildes. Hieraus ergibt sich, daß unter „Jagd" im Sinne des Gesetzes prinzipiell jegliche auf die Okkupation von jagdbarem Wild gerichtete Handlung zu verstehen ist, das Besitzergreifen selbst, das Aufsuchen, Verfolgen von solchem ꝛc., gleichviel ob nach waidmännischem Gebrauche oder nicht. cf. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. S. Bd. VI S. 376.

Der Ministerialkommissär erklärte in der Kammer der Abgeordneten: Die Staatsregierung versteht unter Ausübung der Jagd das Erlegen oder Einfangen des Wildes, durch Anwendung des Schießgewehres oder auch in sonst zulässiger Weise mittelst Anwendung von Garn oder Schlingen, wie es bei dem Federwild öfter vorkommt. (Stenogr. Ber. der K. der Abgeordn. II S. 83.) Aus dieser Erklärung läßt sich nicht folgern — Brater Kommentar in Dollmanns Gesetzgebung Bd. III Teil 3 S. 89, Roth bayer. Civilrecht Bd. III S. 130 —, daß der Gesetzgeber unter Jagd prinzipiell das waidmännische Verfolgen und Erlegen von Wild verstehe. Allerdings geht derselbe von der Annahme aus, daß die Jagd in der Regel waidmännisch ausgeübt werde. Diese Annahme hat in Art. 13, 14 und 23 des Gesetzes Ausdruck gefunden. Der Inhalt dieser Artikel ist aber rein polizeilicher Natur, während das Gesetz in seiner Totalität einen privatrechtlichen Charakter trägt, indem dessen Fundamentalsatz lautet: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden." Demnach ist das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums, ein Bestandteil des Grundeigentumsrechts. Roth § 281 Ziff. I. Das Eigentum hat aber eine positive und negative Seite. Windscheid Pand. Bd. I § 167. Die positive Seite äußert sich dahin, daß der Eigentümer über die Sache verfügen darf wie er will, die negative, daß ein anderer hierüber in keiner Weise verfügen darf. Diese Grundsätze angewandt auf das Grundeigentumsrecht im Zusammenhalte mit dem Jagdrechte zwingen zur Folgerung, daß der Grundeigentümer als Jagdberechtigter über das auf seinem Grundeigentume befindliche Wild verfügen darf wie er will, gleichviel ob waidmännisch oder nicht, und daß ein anderer hierüber in keiner Weise verfügen darf, weder waidmännisch noch unwaidmännisch. Der Umstand, daß die unwaidmännische Jagdausübung selbst für den Berechtigten eingeschränkt ist, vermag als auf polizeilichen Erwägungen beruhend, vorstehendem Prinzipe keinen Eintrag zu thun.

2) Das Jagdrecht erstreckt sich nur auf jagdbare wilde Tiere — contra Roth a. a. O. § 281 Ziff. VI —. Wilde Tiere sind diejenigen Tiere, welche sich in der natürlichen Freiheit befinden. Windscheid Pand. § 184. Für die Entscheidung der Frage, welche Tiere zu den jagdbaren zu rechnen seien, war bis zum Gesetze von 1848 gemeinrechtlich nur das Herkommen maßgebend und wurde die Jagd auf alle nutzbaren wilden Säugetiere und Vögel ausgedehnt. Roth a. a. O. § 281 Note 42, 43. Das Gesetz vom 30. Mai 1850 über die Ausübung der Jagd hat ebensowenig wie das Gesetz von 1848 den Begriff des „Wildes" näher bestimmt und läßt sich auch aus den Verhandlungen der Kammern keine weitere Feststellung entnehmen. Roth a. a. O. Note 67. Die Frage bleibt nach der jeweils geltenden Civilgesetzgebung zu beantworten.

Gemeinrechtlich gelten in Bayern (diesseits) ohne Zweifel als jagdbar: Die Hirsche, die Alt- und Schmaltiere, die Dammböcke, die Dammgeisen, das Gemswild, das Rehwild, die Hasen, die Dachse, die Biber, die Murmeltiere, die Fasanen, die Auer- und Birkhähne, die Hasel-, Schnee-, Steinhühner, die Wildenten, die Waldschnepfen und Bekassinen, das auf den Mösern brütende Federwild, die Wildtauben, Ziemer und Drosseln, die Feldhühner, Wachteln und Lerchen. Es geht dies aus der k. Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., hervor. Gemeinrechtlich gelten in Bayern (diesseits) als jagdbare Tiere auch die Füchse, Marder, Eichhörnchen, Wildkatzen, Fischotter, Krametsvögel. Von den Vögeln sind nicht jagdbar: Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen (Blauracken), Heher (Eichel oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kukuke, Wiedehopfe, Ammer, Finken (auch Stieglitze und Zeisige), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Rot-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde, Eulen. Es geht dies aus der k. Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tötens und Verkaufes von Vögeln betr., hervor. Über den Kreuzschnabel im Gebiete des preußischen Landrechts s. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Straff. Samml. Bd. I S. 17. Fische sind nicht jagdbar, Bl. f. adm. Pr. Bd. V S. 241. Im übrigen entscheiden die Gewohnheitsrechte, Provinzialrechte und Partikularrechte die Frage, welche Tiere zu den jagdbaren gehören. Roth a. a. O. § 281, bayer. Landrecht p. II c. 3 § 3 Note 13, c. 1 § 7 Note 2 lit. c, preuß. Landrecht I 9, 127, II 16, 30 ff. Nicht jagdbare wilde Tiere zu töten, ist jedermann erlaubt, vorausgesetzt, daß sich dieselben nicht eines besonderen Schutzes erfreuen, ferner vorbehaltlich der Bestimmungen über Jagdkarten ꝛc.

3) Die bestrittenen Rechtsansprüche bezüglich der

Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer in Frage steht, sind Verwaltungsrechtssachen, s. Art. 2, Bemerkung IV.

4) Über den Schutz des Jagdrechts gegen Eingriffe von seite Unberechtigter s. S. 63.

Zu Abs. 2. Nach dem Wortlaute desselben bleibt die Jagdgerechtigkeit in der Eigenschaft als Realrecht aufgehoben und ist deren Konstituierung für die Zukunft ein unerlaubtes, nichtiges Rechtsgeschäft. Brater a. a. O. Soweit die Veräußerung des Jagdrechts nur ein persönliches Recht des Erwerbers begründen würde, ist dieselbe dem Eigentümer gestattet; ein persönliches Recht würde für den Erwerber z. B. begründet durch Verpachtung, durch Einräumung eines Usus fructus. Unstatthaft im Sinne des Gesetzes wäre aber eine ein vererbliches Recht des Erwerbers begründende Verfügung des Eigentümers, wie Brater a. a. O. annimmt; denn diese könnte nur in der Form der Bestellung einer irregulären Personalservitut geschehen, welche aber dinglicher Natur ist. Roth a. a. O. Anm. 66.

Mit dieser Ansicht stimmt auch die Bemerkung des Abgeordneten Fürsten von Wallerstein in der Kammer, es sei geraten, nach den Worten „als Grundgerechtigkeit" einzuschalten „oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel", da sonst zu befürchten sei, daß der Stand der Advokaten, während eine Reihe von Jahren über das Gesetz gekommen sein wird, ein Mittelglied gefunden haben werde; ferner die Antwort des Abgeordneten (Referenten) Hirschberger auf das von dem Abgeordneten Fink geäußerte Bedenken, ob, wenn der (erwähnte) Zusatz bleibe, nicht der Fall ausgeschlossen werde, daß ein größerer Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grundkomplexe verkaufe und einem Dritten übergebe: „Was das Bedenken des Herrn Fink anlangt, so ist der Fall des Verkaufes eines bloßen Jagdrechts nach meiner festen Überzeugung durch das Gesetz ausgeschlossen; denn durch einen solchen Verkauf würde die Jagd wieder eine Grundgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, und das ist ausdrücklich als unzulässig erklärt. Stenogr. Ber. II S. 84, 85, cf. Entsch. des oberst. Landesgerichts i. S. d. Civilrechts ꝛc. Bd. VIII S. 568.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Verpachtung eines zur Ausübung der Jagd berechtigenden Grundkomplexes ipso jure d. i. ohne ausdrückliche Stipulation nicht auch das Jagdrecht pachtweise auf den Pächter übergeht, sondern vielmehr dem Eigentümer verbleibt.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigentümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Kontinuität des Jagdbezirkes.

I. **Zu Abs. 1.** Art. 2 ff. unterscheiden zwischen Jagdrecht und Jagd-Ausübungsrecht. Während das Jagdrecht stets dem Grundeigentümer zusteht, hat derselbe das Jagd-Ausübungsrecht nur in den in Art. 2 und 3 genannten Fällen. Dieser Bestimmung liegen nicht privatrechtliche Motive, sondern Rücksichten für die allgemeine Ordnung zu Grunde. Gleichgiltig ist es im Sinne des Art. 2, ob der Grundeigentümer eine physische oder juristische Person ist, ferner ob bloß Eine Person Grundeigentümer ist, oder ob 2 oder mehr Personen in gemeinsamem ungeteiltem

Eigentume des Grundbesitzes nach Art. 2 sind. Die M.E. vom 8. Juni 1864, wonach, wenn zwei oder mehrere Personen mit einander ein Grundstück von 240 Tgw. besitzen, diesen die Jagdausübung hierauf nicht zustehen soll, widerspricht dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes. Welche Inkonsequenzen jene M.E. veranlassen würde, hat Trunk (das Jagdrecht Eichstätt 1880 S. 8 Note 6) in zutreffender Weise auseinandergesetzt. cf. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. I S. 250 „Wenn ein Grundbesitz, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer selbst gesetzlich zulässig ist, sich im gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentume mehrerer physischen oder einer juristischen Person befindet, so sind dieselben berechtigt, die Jagd auf diesem Grundbesitze in derselben Weise wie ein einzelner Grundeigentümer, also auch durch selbständige Verpachtung, auszuüben." Das nach Art. 2 l. c. dem Grundeigentümer unter gewissen Voraussetzungen zustehende Jagdausübungsrecht ist ein persönliches Recht. Entsch. des V.G.H. S. Bd. IV S. 84. Der Grundeigentümer kann dies persönliche Recht durch Verpachtung ꝛc. auf andere übertragen; polizeiliche Genehmigung hiezu ist nicht nötig. cf. Bemerkung zu Art. 1 Abs. 2, M.E. v. 4. April 1863, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. I S. 173, II S. 340. Selbstverständlich ist auf Grund des Art. 2 der Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd nur dann berechtigt, wenn er das Ausübungsrecht nicht einem anderen (z. B. durch Verpachtung) übertragen hat ꝛc. Was unter Ausübung der Jagd, Jagd, Jagen zu verstehen sei, wurde bereits in Bemerkung 1 zu Art. 1 ausführlich erörtert.

Zu Ziff. 1. Das Motiv dieser Bestimmung ist Heilighaltung der Haus- und Hofräume ꝛc. — Sten. Ber. Bd. II S. 90. — Der Abs. 2 des Art. 2: „Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Kontinuität des Jagdbezirkes", bezieht sich auf Ziff. 1 nicht. Dies geht aus dem Wortlaute, aus der Zusammenstellung des Art. 2 selbst hervor, welcher offenbar nur in den Fällen der Ziff. 3 und 4 von Jagdbezirken spricht. Zu allem Überflusse sei in dieser Beziehung auf den Gesetzentwurf,

auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, vgl. auch M.E. vom 8. Juni 1864, hingewiesen.

Hausgarten ist ein zum Baue von Obst und Kraut, somit zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse bestimmter Garten. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Samml. Bd. V S. 233. — Der Grundeigentümer ist berechtigt, in seinem (umfriedeten) Hausgarten zu jagen, auch wenn dieser nicht unmittelbar an seiner Behausung liegt, sondern von derselben durch den Hofraum getrennt wird. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Samml. Bd. V S. 230. — Der Grundeigentümer ist zur Ausübung des Jagdrechts in den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten auch dann berechtigt, wenn der die bezeichneten Räume begrenzende Zaun lückenhaft ist und die Lücken vom Grundeigentümer in der Absicht, dem Wilde den Eingang zu erleichtern, gemacht worden sind. Entsch. des b. oberst. Gerichtshofes in Strafs. Samml. Bd. VI S. 479. Vgl. Stengleins Zeitschrift Bd. VII S. 94.

Zu Ziff. 2. Daß sich auch hierauf der Schlußsatz des Art. 2 nicht bezieht, ergibt sich aus der Natur der Sache. — „Die Vorschrift der Ziff. 2 erfordert im allgemeinen eine derart zusammenhängende Umschließung des betreffenden Grundstücks, welche das beliebige Eintreten eines Dritten in den umschlossenen Raum verhindert und demselben dadurch zu erkennen gibt, daß der Besitzer das Betreten dieses Besitztums durch andere, hiezu nicht berechtigte Personen zu dulden nicht willens sei. Die bezügliche Vorrichtung braucht nur relativ zur Verhinderung des Eintretens geeignet zu sein, nicht aber ein unüberwindliches Hindernis darzubieten. . . . Es genügt bezüglich der Einschließung eines Grundstückes durch eine Hecke, und ebenso auch für eine solche durch eine anderweitige Einzäunung, wenn sie im ganzen dergestalt zusammenhängend — und natürlich fest mit dem Boden verbunden ist —, daß sie hiedurch das freie Eintreten eines Menschen verhindert, ohne daß das Gesetz für dieselbe eine derartige absolute Dichtigkeit erfordert, welche gar keine, auch nur zum Durchschlüpfen eines Wildes, wie eines Hasen, genügende Lücke aufzuweisen hat." Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XLIV S. 1 ff. — Vgl.

Entsch. des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts 2c. Samml. Bd. I S. 20 (Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XLV S. 548): „Die Annahme, daß eine Hecke „zusammenhängend“, eine Einzäunung „dicht“ sei, hängt nicht davon ab, daß die Beschaffenheit der Hecke oder Einzäunung auch dem Wilde das Eindringen in das umfriedete Grundstück unmöglich mache, sondern ist schon dann rechtlich begründet, wenn die Hecke oder Einzäunung Menschen den freien Zutritt zu dem Grundstück nicht gestattet.“ Die sogenannten lebendigen Zäune sind Hecken. — contra Sten. Ber. II S. 881. — Das Erfordernis des Versehenseins mit verschließbaren Thüren bezieht sich nur auf die Einzäunungen. Dem Erfordernisse der Verschließbarkeit der Thüre wird durch Anbringung hölzerner Riegel 2c. ebensogut wie durch kunstgerechte Schlösser entsprochen. Sten. Ber. III S. 78. „Was ... die einer Verschließungsvorrichtung im Sinne des Art. 2 Ziff. 2 entsprechende Höhe derselben anbelangt, so ist dieselbe dann als genügend zu erachten, wenn sie das ungehinderte Betreten des betreffenden Raumes durch Menschen auf andere Weise als durch den hiezu bestimmten Eingang verwehrt; es reicht hiezu also eine solche Höhe der Umschließung hin, daß dieselbe von einem Menschen nicht mehr einfach überschritten werden kann, während die Möglichkeit, durch unter den Begriff des Einsteigens im Sinne des R.St.G.B. fallendes Eindringen in den Raum gelangen zu können, dem Begriffe des Umschlossenseins keinen Eintrag thut. Namentlich ist eine solche Höhe, welche auch dem Wilde, z. B. dem Hochwilde durch Überspringen, den betreffenden Raum unzugänglich machen würde, nicht nur nach der Tendenz des Gesetzes nicht erforderlich, sondern sogar — da man hiebei auch an die fliegenden Jagdtiere denken muß — überhaupt nicht möglich.“ Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XLIV S. 5. — Bezüglich der Feldzäune s. Bl. f. Rechtsanwendung l. c. S. 4. —

Zu Ziff. 3. 240 bayer. Tagwerke betragen 81,77 ha, und 400 bayer. Tagwerke sind 136,28 ha. Über den Begriff „zusammenhängend“ s. Bemerkungen zu Abs. 2. Der Umstand, daß ein im übrigen den Voraussetzungen des

Art. 2 Ziff. 3 entsprechender Grundbesitz zum Teile von einer der Ziff. 2 entsprechenden Umzäunung umgeben ist, schließt den Begriff des „zusammenhängenden" Grundbesitzes im Sinne der Ziff. 3 nicht aus. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 170. Gleichgiltig ist, ob der zusammenhängende Grundbesitz von 240 Tagwerken lediglich aus „Land" oder zum Teil aus Land und zum Teil aus Wasser besteht. Bl. f. adm. Praxis Bd. XXX S. 318. — Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. V S. 164: „Das Recht des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zusammenhängende Grundbesitz in seiner gesetzlichen Minimalgröße nicht ganz, sondern nur zum Teil aus festem Lande, im übrigen aber aus Seen oder Teichen besteht." cf. IV 459. — Unter Hochgebirge sind ausschließend die Alpenzüge im südlichen Bayern zu verstehen. Sten. Ber. II S. 88—90. Daß zwischen Ebene und Hochgebirge ein Unterschied gemacht wird, liegt in den Terrainverhältnissen. In den Gebirgsgegenden, namentlich im Alpengebirge, sind Besitzungen zu 400 Tagwerken, welche zum Teil Alpen, Felsen-Partieen und höhere Gebirgslagen begreifen, im Effekte bezüglich der Jagd nicht mehr als 240 Tagwerke. Sten. Ber. II S. 90. Diese ratio legis wäre für die Entscheidung der Frage, ob ein Bezirk dem Hochgebirge oder Flachlande angehöre, maßgebend. Brater a. a. O. S. 93. Über den Fall, daß das Grundeigentum im Besitze mehrerer ist cf. Bemerkung 1, hiezu Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. IV S. 459: „Das nach Art. 2 Ziff. 3 begründete selbständige Jagdausübungsrecht auf einem Grundbesitze, welcher sich im gemeinschaftlichen ungeteilten Eigentume mehrerer befindet, kann von einzelnen der letzteren vor den Verwaltungsinstanzen mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sich die Zuerkennung desselben auf die sämtlichen Miteigentümer erstreckt.

Zu Ziff. 4. 50 Tagwerke = 17,03 ha. Durch die Bestimmung in Ziff. 4 sind nur die stehenden Gewässer getroffen. Bezüglich des Jagdrechts auf Flüssen s. auch

die Bestimmungen über die Behandlung der Staatsjagden S. 129, Bl. f. adm. Praxis Bd. XXX S. 314. — Der Grundsatz des Art. 2 Abs. 2, daß die Kontinuität des Jagdbezirkes durch Wege nicht unterbrochen wird, findet auch auf Wasserjagdbezirke nach Art. 2 Ziff. 4 Anwendung. Entscheid. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 399. [Es ist nicht nur denkbar, daß das Gewässer durch Dämme und dergl. durchschnitten wird; es wäre z. B. denkbar, daß dasselbe durch einen Eisenbahnkörper durchzogen wird, wie dies bezüglich des Innflusses zwischen Mühldorf und Simbach der Fall ist.] — Auf mehreren nebeneinander liegenden und nur durch Dämme getrennten Fischteichen, welche nicht einzeln, sondern nur zusammen die in Art. 2 Ziff. 4 bestimmte Minimalfläche von 50 Tagwerken erreichen, ist die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer dann zulässig, wenn die Dämme nach ihrer Zweckbestimmung (Bewirtschaftung und Ausnutzung der Fischteiche) und nach ihrer steuerlichen Behandlung (Mangel von Plannummern) sich als Zubehörungen der Fischteiche darstellen. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 399. — Der Umstand, daß Fischteiche, um sie als solche zu meliorieren, zeitweise abgelassen und mit Feldfrüchten bebaut werden, kann ihnen die Eigenschaft eines Gewässers nicht benehmen und die hieran in Bezug auf die Jagdausübung geknüpften Rechtswirkungen nicht aufheben. ibid. — Der Wasserjagdberechtigte ist innerhalb der örtlichen Grenzen seines das selbständige Jagdausübungsrecht nach Art. 2 Ziff. 3 des Ges. gewährenden Besitztums berechtigt, jedes jagdbare Tier zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erlegungsstelle augenblicklich mit Wasser bedeckt ist. ibid.

II. Zu Abs. 2. (Schlußsatz.) Die den Straßen durch Art. 2 Abs. 2 beigelegte Wirkung kommt in der Regel nicht nur der Straße im engsten Sinn, sondern der ganzen Grundfläche zu, welche in Anwendung des § 36 des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 als Straße behandelt und damit der Bonitierung entrückt wurde. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes S. Bd. IV S. 349. — Zu den Straßen zählen auch die Schienenstraßen, Eisenbahnkörper. — Hin-

sichtlich eines durch einen Fluß getrennten Grundbesitzes ist der zur Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer berechtigende Zusammenhang im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Ges. nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Grundstücke zu beiden Seiten des Flusses mindestens an einem Punkte sich derart gegenüberliegen, daß eine von dem einen Ufergrundstücke im rechten Winkel durch den Fluß an das andere Ufer gezogene Linie dort dasjenige Grundstück trifft, mit dem die Kontinuität bestehen soll. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. VI S. 44. — Die Kontinuität nach Art. 2 Abs. 2 Jagdges. hat nur eine Beziehung auf die Jagdberechtigung über einen zusammenhängenden Grundbesitz gewisser Größe, nicht aber auf die sonstigen Befugnisse bei der Jagdausübung; es ist vielmehr in Art. 13 l. c. vorgeschrieben, daß hiebei die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten sind. Hienach darf z. B. der Jagdberechtigte, obgleich eine seinen Jagdbezirk durchziehende Eisenbahn sein Jagdrecht räumlich nicht unterbricht, dennoch bei der Jagdausübung — Notfälle ausgenommen — weder zur Verfolgung eines fliehenden, noch zur Okkupation eines gefallenen Tieres den Bahnkörper außer den bestimmten Übergangsstellen überschreiten. Entsch. des oberst Gerichtshofes in Sachen d. Strafrechts ꝛc. Samml. Bd. V S. 173. Würde ein öffentlicher Fluß den (im Sinne des Art. 2) zusammenhängenden Besitz durchfließen, so wäre die Kontinuität desselben allerdings nach Abs. 2 nicht unterbrochen, dem Besitzer desselben würde aber an und für sich ein Jagdrecht nur auf dem eigenen Grund, nicht auch auf dem Flusse zustehen, vergl. S. 133 § 6. Über Kontinuität vgl. hieher noch die Bemerkungen zu Abs. 1 (Ziff. 1—4).

III. Das Recht des Grundeigentümers zur selbständigen Ausübung der Jagd nach Maßgabe des Art. 2 geht dadurch nicht verloren, daß es bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben war, mag auch dieses Verhältnis von noch so langer Dauer gewesen sein. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III 170.

Wohl aber geht das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers unter, sobald dessen Besitztum

die nach Ziff. 1—4 erforderlichen Eigenschaften verloren hat. Wann dies der Fall ist, ist Thatfrage. Bezüglich der Teiche und Seen, welche nur vorübergehend abgelassen werden s. Bemerkung zu Ziff. 4. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber gewollt habe, es solle das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers schon untergehen, wenn bloß eine vorübergehende Veränderung der Umfriedung, Umzäunung ꝛc. vor sich ginge, wenn z. B. der Grundbesitzer die Umzäunung zum Zwecke der Reparatur ꝛc. durchbrechen oder umreißen würde; es wird vielmehr erst eine dauernde Änderung bzw. eine nach der Absicht des Grundeigentümers dauernd sein sollende Änderung der Umfriedung, Umzäunung ꝛc. jene Wirkung erzeugen. Wenn das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers wegen Verlustes der in Ziff. 1—4 geforderten Eigenschaften des Besitztums verloren geht, so geht es ipso jure an die Gemeinde über (Art. 4), die dasselbe dem Pächter des anstoßenden Jagdbezirkes übertragen oder bis zum Ablaufe der Pachtperiode ruhen lassen und dann gemeinschaftlich mit dem Complex, dem es sich anschließt, verpachten kann. Brater a. a. O. S. 92 Bem. 2.

Umgekehrt entsteht das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers auf seinem Besitztum ipso jure bzw. lebt es wieder auf, sobald letzteres die in Art. 2 Abs. 1 geforderten Eigenschaften erhält, unbeschadet der Rechte eines Dritten durch Vertrag.

Es sind — abgesehen von den Inklaven, über welche speziell in Art. 3 Anmerkungen die Rede sein wird, — hauptsächlich folgende Fälle denkbar:

a) Der Grundbesitzer A besitzt einen bisher nicht umfriedeten Hausgarten oder Hofraum; er umfriedet denselben.

α) Die Gemeinde, in deren Flurbezirk der Hausgarten oder Hofraum liegt, hat die Jagd bisher in Selbstverwaltung ausgeübt.

β) Dieselbe hat die Jagd an C verpachtet.

b) A versieht ein früher offenes, ihm gehöriges Grundstück mit einer dichten Einzäunung mit verschließbaren Thüren.

α) Die Gemeinde übt die Jagd in Selbstverwaltung aus.

β) Die Gemeinde hat die Jagd an C verpachtet.

c) A erweitert seinen Grundbesitz durch Kauf, Tausch ꝛc. soweit, daß dieser zusammenhängend 240 Tagwerke oder mehr umfaßt.

α) Die Gemeinde übt die Jagd in Selbstverwaltung aus.

β) Die Gemeinde hat die Jagd an C verpachtet.

d) A erwirbt einen zusammenhängenden Grundbesitz von 240 Tagwerken oder mehr ꝛc. ꝛc. durch Ein Rechtsgeschäft von B.

α) B hatte die ihm auf diesem Grundbesitze nach Art. 2 Ziff. 3 zustehende Jagd an C verpachtet.

β) B hatte dieselbe gemäß Art. 6 der Gemeinde X, in deren Flurbezirk sein Jagdbezirk liegt, mit in Verpachtung gegeben und die Gemeinde X hat die Jagd des Gemeindeflurbezirkes an D verpachtet.

e) A bildet eine Wiese zu 50 Tagwerken oder mehr in einen Teich ꝛc. um.

α) Die Gemeinde, in deren Flurbezirk der Teich liegt, übt die Jagd in Selbstverwaltung aus.

β) Die Gemeinde hat die Jagd verpachtet.

Die Frage, von wann an A in diesen Fällen jagdausübungsberechtigt ist, wäre wie folgt zu beantworten:

ad a. α) A ist auf dem umfriedeten Hofraum oder Garten sofort jagdausübungsberechtigt.

β) A wird dort erst mit Ablauf der von der Gemeinde mit C vereinbarten Pachtzeit jagdausübungsberechtigt. Denn die Gemeinde hat als gesetzliche Stellvertreterin des A die Jagd in dessen Hofraum bzw. Hausgarten an C verpachtet (cf. Art. 4 Bem. 4) und ist dieser Pachtvertrag sofort für A rechtsverbindlich geworden. Die für ihn aus diesem Vertrage fließende Obligation erlischt erst mit dem Ablauf der vereinbarten Pachtzeit, vorausgesetzt, daß C auf die Ausübung der Jagd nicht früher zu Gunsten des A verzichtet. Vgl. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXIV S. 221. Diese Auffassung scheint zwar gegen die ratio legis zu verstoßen, indem der Bestimmung des Art. 2 Ziff. 1 als Motiv die Heilighaltung der Hausflur ꝛc. zu Grunde liegt; indeß hat

A, da er den Hofraum bzw. Hausgarten früher nicht umfriedete, auf die besondere Heilighaltung seiner Hausflur und somit auf das beneficium in Art. 2 Ziff. 1 früher stillschweigend verzichtet.

ad b. α) wie a α.

β) wie a β.

ad c. α) wie a α.

β) wie a β. Vergleiche in dieser Beziehung ein von dem Bezirksgerichte Donauwörth erlassenes, oberstrichterlich bestätigtes Bekenntnis vom 30. Juni 1868, Bl. für adm. Praxis Bd. XIX S. 142 und Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXIV S. 221.

ad d. Soweit es sich um eine Singularsuccession handelt, wird A in beiden Fällen (α u. β) sofort mit dem Erwerbe des Eigentums an dem fraglichen Grund und Boden auf demselben jagdausübungsberechtigt nach dem Grundsatze „Kauf bricht Miete". Dieser Satz schlägt nicht bloß bei Käufern ein, sondern auch bei Schenknehmern, Legataren, Tauschnehmern ꝛc. ein; bayer. Landr. p. IV c. 6 § 14 u. annot. Vergl. Entscheidung des obersten Landesgerichts in Sachen des Civilrechts ꝛc. Samml. Bd. VIII S. 568: „die von einem zur Selbstausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümer der politischen Gemeinde überlassene Mitverpachtung dieses Rechts stellt sich gegenüber dem Pächter als gewöhnlicher Mietvertrag dar und gewährt deshalb dem Singularsuccessor des Grundeigentümers die Befugnis zum Rücktritt".

Anläßlich der Bemerkung von Trunk a. a. O. Art. 5 Bem. 6 Abs. 5 Anm. * sei bemerkt, daß der Landtagsabschied vom 18. Febr. 1871 sich nur auf die Miete, und nicht auf die Pacht bezieht, daß das Wort „Pächter" in der Überschrift nur aus einem redaktionellen Versehen blieb; ferner daß der Satz „Kauf bricht Miete" nicht nur die Miete der Liegenschaft als der ganzen Sache, sondern jegliche Art von Miete an derselben begreift.

Anders würde die Sache gelagert sein, wenn A als Erbe (Universalsuccessor) des B Eigentümer des in Frage stehenden Grundbesitzes würde. Denn dann würde er in die Verbindlichkeiten des B eintreten und somit an den von B mit C abgeschlossenen Pachtvertrag ꝛc. gebunden sein. Arndts Pand. § 464 ff., bayer. L.R. l. c.

ad e. Wie a.

IV. Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 2: Die bestrittenen Rechtsansprüche ꝛc. bezüglich des Jagdausübungsrechts, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer in Frage steht, sind **Verwaltungsrechtssachen** im Sinne des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878. Art. 8 Ziff. 17 l. c. cf. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. I S. 161, 173, 250 ff. Zur verwaltungsrechtlichen Entscheidung gehört demnach die Frage, ob auf einem gewissen Gutskomplexe der Eigentümer desselben an sich oder nach Art. 4 des Jagdgesetzes die Gemeinde jagdausübungsberechtigt ist, ob der Grundbesitz die in Art. 2 Ziff. 1—4 l. c. geforderten Eigenschaften an sich trägt ꝛc. Die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Berechtigung des Grundeigentümers zur Ausübung der Jagd auf seinem Besitztum wird dadurch nicht behindert, daß die fragliche Jagd im Pachtverbande mit der Gemeindejagd sich befindet. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 118, 170. In erster Instanz entscheiden solche Streitigkeiten die Distriktsverwaltungsbehörden; die Beschwerde gegen die Entscheidungen derselben geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. Art. 9 des Ges. über die Errichtung eines V.G. Die Beschwerde ist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides (I. Instanz), sie ist unerstrecklich. Art. 22 des Ges. über Errichtung eines Verw.G.H. — Die Beschwerde steht den Beteiligten zu. Wer als „Beteiligter" anzusehen sei, bestimmt sich mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nach der Natur der Sache. Kahr, Verw.G.H. S. 218 Note 5 zu Art. 27. Nach der Natur der Sache erscheinen in Art. 2 lediglich die Streitsteile als Beteiligte, der, welcher die Jagdberechtigung beansprucht, und der, welcher sie bestreitet. Vergl. noch Art. 21 Bemerkung 1 S. 57 — Vgl. noch Schlußbemerkung zu Ziff. 3 Abs. 2.

Steht das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers an sich außer Frage, ist z. B. nur streitig, ob das Recht

des bisherigen Jagdpächters dem Rechte des Grundeigentümers zu weichen habe — s. die Fälle Bemerkung III —, so entscheiden hierüber die Gerichte. Vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes. Samml. Bd. I S. 161, Bd. III S. 530: Wenn jemand durch Erwerb von Grundstücken, auf welchen das Jagdrecht bisher von der betreffenden Gemeinde durch Verpachtung ausgeübt wurde, in den Besitz eines Gutskomplexes gelangt, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigentümer selbst gesetzlich zulässig ist, und wenn derselbe von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen will, so haben im Streitfall über die Frage, ob das Recht des bisherigen Jagdpächters sofort vor Ablauf des Jagdpachtvertrages dem Rechte des Grundeigentümers zu weichen habe, nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. — Siehe noch Entsch. d. V.G.H. Samml. Bd. IV S. 459: „Ein distriktspolizeilicher Beschluß, durch welchen einem Grundbesitzer das von ihm gemäß Art. 2 Ziff. 3 in Anspruch genommene Jagdausübungsrecht ohne vorgängiges Gehör der beteiligten Gemeinden abgesprochen wurde, kann nicht in Rechtskraft erwachsen und steht daher einer neuen Entscheidung über dieses Recht nichts entgegen."

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Artikel 2 fallen und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigentümer des ersteren auch die Jagdbefugnis auf diesen Grundstücken (Inklaven) gegen Entschädigung der Eigentümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Übereinkommens der Beteiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange

solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältnis des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

I. **Zu Abs. 1.** 1) Inklaven überhaupt sind Grundstücke, welche von fremdem Grundbesitze umschlossen sind. Sten. Ber. II. S. 97 ff. Inklaven im Sinne des Gesetzes s. Bem. 2. Gleichgiltig ist nach Art. 3 Abs. 1, ob die Inklave in Einem Flurbezirke oder in den Flurbezirken mehrerer Gemeinden liegt.

2) Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 sind:

a) Der umschließende Grundkomplex muß ein solcher sein, welcher seinen Eigentümer nach Art. 2 zur selbständigen Jagdausübung berechtigt. Die Vorschrift des Art. 3 hat auf das Jagdrecht nach Art. 2 Ziff. 4 ebenso wie auf jenes nach Art. 2 Ziff. 3 Anwendung zu finden. Entsch. des V.G.H. Samml. Bd. III S. 399; indes wird der Natur der Sache nach in der Regel nur der Fall des Art. 2 Ziff. 3 in Betracht kommen „der zusammenhängende Grundbesitz Eines Grundeigentümers von 240 bezw. 400 Tgw." Das umschließende Gebiet muß bayerisches bezw. unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes befindliches Gebiet sein. cf. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI S. 376.

b) Der umschlossene Grundbesitz (Inklave) muß ein „vollständig" umschlossener sein; er darf nicht sein:

α) ein Grundbesitz, welcher mit Eigenschaften nach Art. 2 ausgestattet ist und sonach den Grundeigentümer zur selbständigen Jagdausübung berechtigt, z. B. ein Einem Eigentümer gehöriger Grundkomplex von zusammenhängend 240 bzw. 400 Tgw. (Art. 2 Ziff. 3).

β) Er darf auch nicht sein ein verschiedenen Besitzern gehöriger, aus Parzellen bestehender Grundkomplex von zusammengerechnet 240 bzw. 400 Tgw. oder mehr; auf einem solchen Grundkomplexe stünde der Gemeinde, in deren Bezirk er liegt — bzw. wenn die Inklave mehreren Flurmarkungen angehören würde, den mehreren beteiligten Gemeinden — die Ausübung der Jagd nach Art. 4 des Ges. zu. Brater a. a. O. S. 94 Note 1.

Bezüglich des Begriffes „vollständig umschlossen“ s. Brater a. a. O.: „die Inklave muß vollständig im strengsten Sinne von dem Grundkomplex umschlossen sein und sie ist dieß nicht, wenn sie auch nur nach einer Seite mit einer Breite von wenigen Schritten über den Komplex hinausragt“; vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. IV S. 259: „Als Inklave eines selbständigen Jagdbezirkes im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., kann nach Art. 3 Abs. 1 a. a. O. ein Grundstück nur dann betrachtet werden, wenn es von diesem Jagdbezirke vollständig umschlossen ist“, ferner Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. VI S. 141: „Die Eigenschaft einer Inklave eines selbständigen Jagdbezirkes wird nicht dadurch aufgehoben, daß dieselbe auf einem im Eigentum eines anderen stehenden Wege zugänglich ist.“

3) Art. 3 Abs. 1 statuiert nicht ein Jagd-Recht, sondern nur ein Jagdausübungsrecht, eine Jagdbefugnis eines Anderen als des Grundeigentümers. „Das Jagdrecht bleibt dem Eigentümer der Inklave, der nur in der Ausübung zu Gunsten eines Dritten kraft des Gesetzes beschränkt ist, und es tritt wieder in Wirksamkeit, sobald der Eigentümer sein Besitztum bis zu einer Größe von 240 Tgw. erweitert oder dasselbe umzäunt“ 2c. Brater a. a. O. S. 94 Note 4. Vgl. die Fälle in Art. 2 Bem. III.

4) Über die rechtliche Natur der Entschädigung als eines vorbehaltenen Ausflusses des Jagdrechtes des Eigentümers, ferner über die Befugnis des nach Art. 3 Jagdausübungsberechtigten, seine abgeleitete Jagdbefugnis durch Verpachtung auf dritte Personen zu übertragen, s. Brater a. a. O. Note 4.

5) Ein Entschädigungsanspruch steht dem Grundeigentümer der Inklave selbstverständlich nur gegen den im Sinne des Art. 3 Abs. 1 jagdausübungsbefugten Besitzer des umschließenden Grundkomplexes zu, nicht etwa gegen die Gemeinde, welche nach Art. 4 und 6 die Jagd auf der Inklave ausübt.

II. **Zu Abs. 2.** Bezüglich der Größe der Entschädigung ist in erster Linie der Vertrag der Beteiligten maß-

gebend, eventuell wird dieselbe unter Zugrundelegung der jeweiligen Jagdpachtpreise in der Gemeindemarkung, in welcher die Inklave liegt, und subeventuell, wenn und solange solche Pachtpreise dort nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältnis des Flächeninhalts berechnet und festgestellt. Für den Fall, daß die Inklave in dem Flurbezirke mehrerer Gemeinden gelegen wäre, würden nach der Natur der Sache die Pachtpreise derjenigen Gemeinde maßgebend sein, zu deren Bezirk der größere Teil gehört; würden die in verschiedenen Gemeindemarkungen liegenden Teile der Inklave gleich groß sein, so müßten die Pachtpreise in derjenigen Gemeinde entscheidend sein, deren Terrainverhältnisse denen der Inklave am ähnlichsten sind; würden in einer der Gemeinden Pachtpreise bestehen, in der anderen nicht, so würden wohl die der ersteren als maßgebend zu erachten sein; endlich würden in gar keiner der betreffenden Gemeinden Pachtpreise bestehen, so wären jene der nächstgelegenen Gemeindemarkung der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen; und wären die zunächst gelegenen Gemeindemarkungen gleich nahe, so wäre wiederum die größere Ähnlichkeit der Terrainverhältnisse mit denen der Inklave als ausschlaggebend zu erachten. Brater a. a. O. Note 3. — Vgl. noch Art. 22 Note 2.

III. Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 3: Streitigkeiten, ob dem Grundeigentümer einer Inklave das Jagdausübungsrecht zustehe rc., ob das Grundstück eine Inklave sei u. s. w., sind Verwaltungsrechtssachen. Ges. über die E. eines V.G.H. Art. 8 Ziff. 17. Im übrigen s. Art. 2 Bemerkung Ziff. IV. Dagegen gehört die Entscheidung über den Anspruch nach Art. 3 Abs. 2 auf Entschädigung, ob überhaupt und in welchem Umfange solche zu gewähren sei — contra Trunk Art. 1 Anm. 1 — zur Kompetenz der Gerichte, da sich die Entschädigungsforderung als eine solche wegen Schmälerung des Eigentums charakterisiert und es sich hier um privatrechtliche Ausflüsse des Grundeigentums und um deren Geltendmachung handelt. cf. Bl. f. adm. Praxis Bd. XV S. 238.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

1) In allen übrigen Fällen heißt: „Soferne der Grundeigentümer eines Grundkomplexes nicht nach Art. 2 oder Art. 3 jagdausübungsberechtigt ist.“ Zu den „übrigen Fällen“ gehört also u. a. auch der bereits in Bemerkung I 2 b β zu Art. 3 u. Bem. II i. f. zu Art. 2 berührte Fall. Über die Frage, wie es mit den „ausmärkischen Bezirken“ zu halten sei, worunter jene größeren Waldungen, Freigebirge und Seen zu verstehen sind, welche nach Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diess. des Rheins vom 29. April 1869 wie bisher, so auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen bilden, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, s. die sehr anerkennenswerten Ausführungen von Trunk a. a. O. und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 81. Dieselben behandeln die Frage vorwiegend de lege ferenda.

2) Übt die politische Gemeinde das Jagdrecht aus. Das Jagdrecht verbleibt dem Grundeigentümer; demselben ist das Erträgnis des Jagdrechts als Ausfluß seines Eigentumsrechts gesichert. Das Jagdausübungsrecht devolviert an die politische Gemeinde.

3) Die politische Gemeinde übt das Jagdrecht aus, die Gemeinde, nicht die Gemeindeverwaltung; vgl. Sten. Ber. S. 99 ff. Den Ortsgemeinden steht die Jagdausübung nicht zu. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. I S. 195.

4) Die politische Gemeinde übt das Jagdrecht namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes aus.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde nach Art. 4 wurde in den Kammerverhandlungen als ein gesetzlich fingiertes Mandat (Offizialmandat) aufgefaßt. Sten. Ber. Bd. II S. 77 ff., 99 ff. Diese Anschauung haben Brater a. a. O. und Trunk a. a. O. adoptiert. Die Gerichte — vgl. je eine Entscheidung, mitgeteilt in den Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 142

und Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXXIV S. 221 ff. — lassen in den Gründen der Entscheidungen bisweilen den Gedanken an eine gesetzliche Stellvertretung nach Art der Bevormundeten durchblicken. Die Qualifikation des Rechtsverhältnisses nach Art. 4 als eines gesetzlich fingierten Mandats ist meines Erachtens unrichtig — ein juristisches Wunderkind! — Denn das Mandat entsteht und besteht nur consensu contrahentium. l. 1 D. XVII. 1 „obligatio mandati consensu contrahentium consistit". Diese Voraussetzung trifft bei dem Rechtsverhältnis nach Art. 4 nicht zu; hier wird dem Grundeigentümer eine Vertretung durch die Gemeinde aufoktroiert, der Gemeinde eine Verpflichtung zu dessen Vertretung auferlegt. Ferner: Das Mandat kann auf beiden Seiten jederzeit durch Willensänderung, durch einseitigen Rücktritt beendigt werden. l. 12 § 16 D. XVII. 1. Diese Voraussetzung trifft bei dem Rechtsverhältnis nach Art. 4 des Gesetzes wieder nicht zu. Ferner: Das Mandat erlischt mit dem Tode z. B. des Mandanten. l. 27 § 3, l. 57 D. XVII. l. Durch den Tod des Grundeigentümers würde das Jagdausübungsrecht der Gemeinde auf dessen Besitzung nach Art. 4 l. c. nicht aufgehoben werden u. s. w. Hiernach ist das Rechtsverhältnis nach Art. 4 von dem des Mandats in Bezug auf Entstehung, Bestehen und Beendigung wesentlich verschieden. Das Rechtsverhältnis des Grundeigentümers zu der Gemeinde nach Art 4 läßt sich aber ohne jeglichen Zwang als eine gesetzliche Vertretung des Grundeigentümers durch die Gemeinde nach Art der Vertretung Minderjähriger 2c. konstruieren. Mit dieser Auffassung stehen die Motive des Art. 4 — faktisch sollen die Grund eigentümer aus polizeilichen Rücksichten in der Ausübung der Jagd nach der Intention des Art. 4 bevormundet werden —, ferner der übrige Inhalt des Gesetzes im Einklang; z. B. wie der Minderjährige mit Erreichung der Großjährigkeit die vollständige Handlungsfähigkeit erlangt, so erlangt der Grundeigentümer mit dem Erwerbe eines Grundbesitzes mit den Eigenschaften nach Art. 2 u. 3 das unbeschränkte Jagdausübungsrecht; wie ferner der Mündel durch die für ihn von seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichtet wird, so wird der in der Ausübung des Jagdrechts beschränkte Grundeigentümer durch die Rechtsakte (z. B. Verpachtung) seiner gesetzlichen Stellvertreterin für ihn obligiert 2c. Die Thatsache, daß das Gesetz über den Ersatz des Wildschadens zunächst die Kasse der Gemeinde als passiv legitimiert erklärt, spricht ebenfalls für die Qualifikation des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses als einer gesetzlichen Stellvertretung.

Konsequenz der letzteren Qualifkation des Rechtsverhältnisses nach Art. 4 l. c. ist, daß die Gemeinde analog dem Vormunde gegenüber dem Grundeigentümer verpflichtet ist, seine Rechte und seinen Vorteil zu wahren, als ob sie in eigenen Angelegenheiten handeln würde und ihm für omnis culpa und diligentia quam suis haftet — Arndts Pand. § 453 Ziff. 1 —; eine weitere Konsequenz ist, daß der Grundeigentümer als solcher zur Beschwerdeführung gegen die Art der Ausübung der Jagd durch die Gemeinde nicht berechtigt ist, während er nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nach Art. 4 etwaigen Schadensersatz wegen culpa 2c. der Gemeinde gerichtlich geltend machen kann.

5) Die Gemeinde übt die Jagd namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes aus, also auch namens der zu einer anderen politischen Gemeinde zählenden Grundeigentümer auf ihren im Bezirke der ersteren gelegenen Grundstücken.

6) „Die politische Gemeinde übt das Jagdrecht durch Verpachtung aus." In dieser Beziehung ist der Artikel unrichtig redigiert. Die Ausübung des Jagdrechts durch die Gemeinde hat allerdings regelmäßig durch Verpachtung zu geschehen; allein die Gemeinden sind nach Art. 11 ausnahmsweise auch befugt, die Jagd in Regie auszuüben u. s. w. cf. Brater a. a. O. Art. 4 Bemerkung 1.

7) Selbstverständlich übt die Gemeinde auf ihrem eigenen zur Jagd nach Art. 2 und 3 berechtigenden Grundbesitze die Jagd als persönlich jagdberechtigte Grundeigentümerin, nicht als Stellvertreterin aus. cf. Brater a. a. O. Bemerkung 2.

8) Wie das Jagdausübungsrecht der Gemeinde untergeht, hierüber siehe die Fälle in Art. 2 Bemerkung III.

9) Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 4: Die Entscheidung der Frage, ob der Grundeigentümer oder die Gemeinde nach Art. 4, beziehentlich der von ihr aufgestellte Pächter auf Grund der ihm von der Gemeinde übertragenen Befugnisse jagdausübungsberechtigt sei, ist eine Verwaltungsrechtssache; dagegen gehört die Entscheidung der Frage, ob der Grundeigentümer an den von der Gemeinde abgeschlossenen Pachtvertrag gebunden sei, wie lange der Pachtvertrag verbindlich sei, vor die Gerichte, s. Art. 3 Bemerkung III; desgleichen haben die Frage der Haftung der Gemeinde für culpa, diligentia dem Grundeigentümer gegenüber die Gerichte auszutragen. — Zur letztinstanziellen Entscheidung der Frage, welche von zwei Gemeinden in Anwendung des Art. 4 befugt sein soll, die Jagd auf bestimmten Grundstücken auszuüben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. IV S. 267. — Vgl. Art. 2 Bemerkung IV.

Art. 5.

Die Gesamtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Zu Abs. 1. 1) Alle Teile einer Gemeindeflur, welche weder selbständige Jagdbezirke, noch vollständige thatsächliche Inklaven sind, mögen sie auch noch so zerstreut von einander liegen, bilden den Bezirk der Gemeindejagd. Bl. f. adm. Praxis Bd. XV S. 73, 76 [dortselbst zwei praktische Fälle].

2) Die Gemeindeflur bildet auch dann einen selbständigen Jagdbezirk, wenn ihr Flächenraum weniger als 240 Tagwerke beträgt. Sten. Ber. Bd. II S. 126 und 129. — Die gemeindliche Flurmarkung bildet die örtliche Begrenzung nur für das Jagdrecht, welches die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer ihres Bezirkes durch Verpachtung ausübt, nicht aber für das Jagdrecht, welches von dem Grundeigentümer selbst ausgeübt werden darf. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 117, 170.

Zu Abs. 2. Nach Abs. 2 ist den Gemeinden gestattet:

a) ihren Jagdbezirk mit dem einer anderen Gemeinde zusammen zu werfen und so einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu bilden;

b) den Jagdbezirk in Unterbezirke zu teilen, wobei aber Voraussetzung ist:

α) daß ihre Gesamtflur mindestens 480 Tagwerke umfaßt,

β) daß die Unterbezirke nicht weniger als 240 Tagwerke umfassen,

γ) dürfen nicht mehr als 6 Unterbezirke gebildet wer-

den. — Art. 5 Abs. 2 bezieht sich auch auf das Hochgebirge. Sten. Ber. Bd. II S. 130, Brater a. a. O. Note 2 zu Art. 5 contra Trunk a. a. O. Note 2 zu Art. 5, wohl mit Unrecht.

Wenn in einer aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden politischen Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 zur Bildung mehrerer Jagdbezirke geschritten wird, so bleibt die Bestimmung hierüber dem freien Ermessen der politischen Gemeinde überlassen, und ist es keineswegs geboten, daß die Jagdbezirke mit den Ortsfluren zusammenfallen. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. I S. 195.

Die Bildung der Jagdbezirke — wenigstens gehen die Vorschriften des Gesetzes nicht weiter — gehört in Gemeinden mit städtischer Verfassung zum Wirkungskreise des Magistrats, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bzw. Beschlußfassung der Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich; denn nach Art. 112 und 147 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bzw. die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung nur in den dort aufgezählten Fällen und in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen notwendig. Zu den in Art. 112 und 147 der G.O. genannten Fällen zählt die Bildung von Jagdbezirken nicht; das Jagdgesetz hat in Art. 5 keine besondere gesetzliche Vorschrift dahin getroffen, daß die Bildung der Jagdbezirke mit zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten und der Gemeindeversammlung kompetiere. Vgl. Krais Handbuch der inneren Verwaltung III S. 262 b.

Anders die Vollzugsvorschriften § 4 (zu Art. V) Abs. II, III, s. S. 100. Sie schreiben die Fassung eines besonderen Gemeindebeschlusses und Abstellung von Verpachtungen, welche ohne einen solchen vorherigen Beschluß zustandekommen, vor. Jegliche Motivierung — wie Brater meint a. a. O. Note zu Abs. II — läßt sich dieser Bestimmung in den Volzugsvorschriften nicht absprechen; denn Art. 4 des Jagdgesetzes bestimmt, daß die Gemeinde das Jagdrecht durch Verpachtung auszuüben habe; die Bildung der Bezirke nach Art. 5 durch die Gemeinde erscheint als eine Handlung, die mit der Verpachtung in engster Verbindung steht, als eine vorbereitende Handlung, als ein Teil der Gesamtthätigkeit der Gemeinde. „Ausübung des Jagdrechts durch Verpachtung."

Das Ergebnis der „Verpachtung" unterliegt aber der Genehmigung des Magistrats bezw. der Gesamtgemeinde (Art. 7 Abs. 2). Ergo unterliegt auch die Bildung von Jagdbezirken nach Art. 5 der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bezw. der Gemeindeversammlung. — Indes besteht die Jagdausübung der Gemeinde nicht allein in der Verpachtung, vgl. Bemerkung 6 zu Art. 4; mit Rücksicht hierauf, dann mit Rücksicht darauf, daß die Beschlußfassung der Gesamtgemeinde im Jagdgesetze speziell bloß in Art. 7 und Art. 12 vorgeschrieben ist, endlich mit Rücksicht auf die Rechtsregeln „exceptionibus regula firmatur" und „cum nulla sit ambiguitas, nulla est interpretatio" halte ich jene Bestimmung in den Vollzugsvorschriften für gesetzlich unbegründet. —

Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 5: Auf die Bildung der Jagdbezirke nach Art. 5 — eigentliche Gemeindeangelegenheit — erstreckt sich die Handhabung der Staatsaufsicht gemäß Art. 157 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde — Distriktspolizeibehörde —, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde, außer Wirksamkeit zu setzen. Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde — sie ist an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden — außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden. Art. 157 Abs. 3, 4 l. c. — Streitigkeiten, insbesondere auch zwischen der verpachtenden Gemeinde und den von ihr vertretenen Grundeigentümern über die gemeindlichen Jagdbezirke, sind keine Verwaltungsrechtssachen, sondern reine Verwaltungssachen, in welchen die Verwaltungsbehörden ausschließlich zuständig sind. Trunk a. a. O. Art. 5 Note 7, Krais Verwaltungsgerichtshof S. 81. Insoweit die Gemeinden Verletzung ihrer Autonomie durch die Aufsichtsbehörde behaupten, kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet werden, s. Note V zu Art. 7.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitztum mit in die Verpachtung geben.

1) „Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die . . . Jagd auf ihrem Besitztum . . . mit in die Verpachtung geben." Berechtigt das Besitztum nach Art. 2 den Grundeigentümer auch zur Ausübung der Jagd auf einer Inklave nach Art. 3, so erstreckt sich die Mitverpachtung auch auf diese.

2) „Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die Selbstbenützung der Jagd mit in Verpachtung geben." Daraus folgt einerseits, daß die Gemeinde das dem Grundeigentümer gesetzlich in Art. 6 eingeräumte Recht durch willkürliche Weigerung nicht vereiteln kann, andererseits, daß der von seinem Recht Gebrauch machende Grundeigentümer sich den Pachtbedingungen, welche für den ganzen Jagdbezirk durch die Gemeinde aufgestellt sind ꝛc., fügen muß. Brater a. a. O. Bem. 1 zu Art. 6.

3) „In oder an dem betreffenden Jagdbezirke". Gleichgiltig ist, ob der Jagdbezirk ein solcher nach Abs. 1 oder 2 des Art. 5 ist.

4) Das Recht des Grundeigentümers zur selbständigen Ausübung der Jagd nach Maßgabe des Art. 2 des Ges. geht dadurch nicht verloren, daß es bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben war, mag auch dieses Verhältnis von noch so langer Dauer sein. Entsch. des V.G.H. Samml. Bd. III S. 170. — Hat die Gemeinde die Jagd des Grundeigentümers nach Art. 6 ff. verpachtet, so ist der Grundeigentümer an den Pachtvertrag gebunden. Vgl. Anm. 2 und die Fälle in Bemerkung III zu Art. 2. — Die von einem zur Selbstausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümer der politischen Gemeinde überlassene Mitverpachtung dieses Rechts stellt sich gegenüber dem Pächter als gewöhnlicher Mietvertrag dar und gewährt deshalb dem Singularsuccessor des Grundeigentümers die Befugnis zum Rücktritt. Entsch. des oberst. Gerichtshofes in Sachen des Civilrechts ꝛc. Samml. Bd. VIII S. 568. Vgl. die Fälle in Art. 2 Abs. 2 Bem. III.

5) Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 6: Streitigkeiten nach Art. 6 sind Verwaltungssachen — nicht Verwaltungs-Rechtssachen; Streitigkeiten, ob und wie lange der Grundeigentümer an den von der Ge-

meinde abgeschlossenen Pachtvertrag gebunden sei, kompetieren zu deu Gerichten.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebnis unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesamtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

I. Selbstverständlich beziehen sich die Vorschriften in Art. 7 über die Gemeindejagdverpachtung nicht auf die Verpachtung der Jagd, welche der Gemeinde als Eigentümerin eines sie nach Art. 2 u. 3 zur selbständigen Jagdausübung berechtigenden Grundbesitzes zusteht. Für diese Verpachtung sind Art. 26 ff., 84 ff., 130 ff., 112 Ziff. 2 u. 157 Ziff. 3 der Gemeindeordnung maßgebend.

II. **Zu Abs. 1.** 1) Art. 7 handelt über die Ausführung der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Ausübung der Jagd durch Verpachtung. Hiebei wird die Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung — Magistrat in

städtischen Gemeinden, Gemeindeausschuß in Landgemeinden — vertreten. Über die Voraussetzungen der Giltigkeit eines Magistratsbeschlusses s. Gemeinde-Ordnung Art. 102 ff., über die Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses s. Gem.O. Art. 145 ff. Die Gemeindeverwaltung, deren gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister ist (Art. 101 und Art. 131 mit 125 Abs. III), veranlaßt die Verpachtung (Versteigerung), bestimmt (wenn es nötig ist) den Aufwurfspreis, formuliert die Pachtbedingungen, leitet die Versteigerung, legt das Protokoll über das Ergebnis den Gemeindebevollmächtigten zur Genehmigung vor 2c.

2) „Die Verpachtung soll in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen, nur ausnahmsweise durch Kontraktsabschluß."

Eine M.E. v. 6. April 1864 besagt: „Die Verpachtung der Gemeindejagd durch Vertragsabschluß kann nicht gehindert werden, wenn die Gemeinde hiefür besondere Motive vorzuführen vermag (Trunk Anm. 12). Die Rechtssprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes geht noch weiter. S. Entsch. Samml. Bd. IV S. 134: „Nach der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 30. März 1850 ist ebensowohl die Verpachtung der Gemeindejagd im Wege der öffentlichen Versteigerung, als die Verpachtung im Wege des Pachtvertrages als zuläßig zu erachten. Eine staatsaufsichtliche Verfügung, wodurch der von einer Gemeinde im Wege des Privatvertrages erfolgten Jagdverpachtung der Vollzug verweigert und die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet wird, enthält eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts." Die Gründe dieser Entscheidung stützen sich auf die Kammerverhandlungen (Sten. Ber. Bd. II S. 134) und sind dieselben vollständig zutreffend.

Hienach hat die Vorschrift „in der Regel" keinen imperativen Charakter; vielmehr setzt das Gesetz nur voraus, daß die Gemeinden nur ausnahmsweise die Jagd durch Kontraktsabschluß ohne Versteigerung verpachten; effektiv ist die Wahl der einen oder anderen Verpachtungsart dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt.

3) Wenn aber die Gemeinde die Art der Versteigerung gewählt hat, so muß dieselbe eine öffentliche, an den Meistbietenden sein, sonst wäre sie gesetzwidrig (nichtig) und könnte sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Daraus folgt, daß es den Gemeinden nicht frei steht, beschränkende Bestimmungen über die Zulassung oder Nichtzulassung von Steigerungslustigen zu treffen. M.E. v. 31. Januar 1863 und 14. Oktbr. 1865, Trunk a. a. O. Note 9. Daß die Versteigerung in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, schreibt das Gesetz nicht vor. Sten. Ber. II S. 134 ff. Abhaltung von Versteigerungen an Sonntagen bleibt ohne Einfluß auf den Rechtsbestand des Vertrages. Trunk a. a. O. Note 13. — Vgl. übrigens die Vollzugsvorschriften S. 100 ff.

III. **Zu Abs. 2 u. 3.** 1) „Das Ergebnis unterliegt der Genehmigung."

Unter Ergebnis der Verpachtung ist der gesamte wesentliche Inhalt des Pachtvertrages zu verstehen, die Person und Zahl der Pächter, die Höhe des Pachtschillings, die sämtlichen Pacht-Bedingungen rc.

Jede Änderung an einem dieser Punkte wäre eine Änderung des Ergebnisses des Pachtvertrages, weshalb sie derselben Genehmigung wie der ursprüngliche Pachtvertrag bedürfte. Über den Fall einer Ermäßigung des Pachtschillings s. Bl. f. adm. Praxis Bd. XIX S. 8, über den Fall der Entlassung eines Gemeindepächters s. ibid. XIX S. 12, über den Fall der Annahme eines Mitpächters zur Gemeindejagd s. ebendort XIX S. 14!

Die Jagdverpachtung mit der Zusicherung der Freiheit des Pächters von Bezahlung des Wildschadens setzt die Zustimmung aller beteiligten Grundbesitzer zum Gemeindebeschlusse voraus. M.E. v. 23. Januar 1863. Trunk a. a. O. Note 14.

2) Das Ergebnis unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesamtgemeinde. Dieß ist eine Spezialbestimmung

des Jagdgesetzes, welche durch die bayer. Gemeindeordnung eine Änderung nicht erlitten hat. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 1 der Gem.O. Über die Voraussetzungen der Giltigkeit von Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten s. Art. 117 ff., 113 ff. der Gem.O., über die Voraussetzungen der Giltigkeit eines Beschlusses der Gemeindeversammlung s. ibid. Art. 146 ff. (vergl. Bl. f. adm. Praxis Bd. XVI S. 372). Zur Erteilung der Genehmigung kann die Gemeinde von keiner Behörde gezwungen werden; ein Zwang würde das Prinzip der Autonomie der Gemeinden verletzen. Hingegen müssen die Gemeinden gesetzlich die Genehmigung von Personen im Sinne des Abs. 3 als Pächter und die Genehmigung von Pachtbedingungen versagen, welche den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes widerstreiten; z. B. wenn die Pachtbedingungen mehr als drei Pächter für einen Jagdbezirk zuließen (Art. 8), die Bildung von mehreren Bezirken unter 240 Tagwerk vorschreiben würden (Art. 5), die Nichtbefolgung der feldpolizeilichen Vorschriften ꝛc., die Bezahlung des Pachtschillings direkt an den Grundeigentümer gestatten würden (Art. 13, 8) u. s. w.

IV. Über den Pacht-Vertrag insbesondere:

1) Entstehung desselben: Zum Dasein eines giltigen Pachtvertrages ist wie bezüglich jeden anderen Vertrages (Arndts Pand. § 64) erforderlich:

a) consensus contrahentium. Dieser Vertragswille gilt nach besonderer gesetzlicher Vorschrift (Abs. 2 u. 3) erst mit der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bzw. der Gesamtgemeinde als vorhanden. Daher wird der Pachtvertrag erst mit der Erteilung dieser Genehmigung perfekt. Hieraus folgt, daß der Pächter vor dieser Genehmigung zu keiner Jagdausübungshandlung auf dem gepachteten Grundkomplex berechtigt ist, ferner, daß er wegen Versagung der Genehmigung keinen civilrechtlichen Erfüllungs- oder Ersatzanspruch gegen die Gemeinde hat. (Trunk a. a. O. Note 21.) Er hat auch kein polizeiliches Beschwerderecht, da die Gemeinde zur Genehmigung nicht gezwungen werden kann (s. Bem. III

Ziff. 2 i. m.). — Vergl. Bl. f. adm. Praxis Bd. XVI S. 372 „Verwerfung des Meistgebots". — Einer distrikts-polizeilichen Genehmigung bedarf der Vertrag zu seiner Giltigkeit nicht. Über die Staatsaufsicht s. Bemerkung V.

b) Der Inhalt des Pachtvertrages darf kein gesetzwidriger sein. Z. B. als Pächter darf nicht eine Person den Zuschlag erhalten, welcher nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird (Art. 7 Abs. 3) rc. — Nebenbei sei bemerkt, daß es auf die Giltigkeit des Pachtvertrages keinen Einfluß hat, wenn eine solche Person mitgeboten hat, wenn nur eine solche Person nicht Meistbietender bleibt und den Zuschlag erhält. cf. Entsch. des Verw.G.H. Samml. Bd. III S. 23. — Ein Pachtvertrag, dessen Inhalt gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, ist ipso jure nichtig, wenn er auch formell nicht beanstandet werden kann. Bedingungen, welche den Pachtvertrag bloß erschweren, sind nicht ungesetzlich und können von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet werden. (Trunk Note 18.)

c) Der Pächter muß handlungsfähig sein. Aus administrativen Erwägungen ist durch besondere Vorschriften gewissen Klassen von handlungsfähigen Personen die Pachtung von Jagden überhaupt untersagt bzw. nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Den Schullehrern ist durch M.R. vom 30. April 1850 die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels unbedingt verboten, außerhalb desselben nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distriktsschulinspektion gestattet. Die Beteiligung der k. Beamten der Bezirksämter an Jagdpachtungen in ihrem Amtsbezirke ist an die jederzeit widerrufliche Regierungsgenehmigung gebunden (M.E. v. 31. März 1866). Alle subalternen Finanzbeamten bedürfen zur Jagdpachtung des Konsenses ihrer vorgesetzten Stellen und sind in der Regel nur zur Pachtung solcher Jagden zuzulassen, die ganz oder größtenteils in ihrem Dienstbezirke liegen und einen nicht zu großen Umfang haben. Oberförster und Förster dürfen in der Regel Gemeindejagden nur insoweit erpachten, als solche einen Schutz für den Auslauf

des Wildes aus den Staatsjagden gewähren; solche Jagden dürfen nicht von der Hauptwaldmasse ihres Dienstbezirkes soweit abliegen, oder so umfangreich sein, daß deren Beschützung und Betrieb nachteilige Rückwirkungen auf den Dienst befürchten lassen, F.M.R. vom 6. April 1865, F.M.Bl. S. 103. — Forstbedienstete, welche die Pachtung von Gemeinde- oder Privatjagden innerhalb ihrer speziellen Dienstbezirke oder doch in unmittelbarer Nähe derselben beabsichtigen, haben bei der vorgesetzten Kreisstelle um die Erlaubnis hiezu für jeden einzelnen Jagdbezirk unter Angabe des Pachtumfanges auf bestimmte Zeitfrist nachzusuchen. Unter allen Umständen dürfen vom k. Forstpersonale Gemeinde- oder Privatjagden nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erpachtet werden. F.M.R vom 20. Mai 1867, F.M.Bl. S. 109. Die k. Beamten der Amtsgerichte sind zur Pachtung von Jagden in ihrem Sprengel an dienstliche Bewilligung nicht mehr gebunden. Trunk a. a. O. Note 3—9, vgl. Krais Handbuch der inneren Verwaltung II S. 221.

2) Erlöschen des Vertrages. Der Pachtvertrag erlischt mit Ablauf der stipulierten, eventuell üblichen Pachtperiode. Durch den Wegfall eines Mitpächters wegen Entziehung der Jagdkarte wird gegenüber dem anderen Mitpächter der Vertrag nicht gelöst. Bl. f. adm. Praxis Bd. XVII S. 47, vgl. hieher Art. 22 und Bemerkungen.

Über die Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages gegenüber der Bildung eines zur selbständigen Jagdausübung berechtigenden Bezirkes s. die Fälle in Art. 2 Abs. 2 Bemerkung III!

Über die Einwirkung einer Gemeindeverbandsänderung s. Bl. f. adm. Praxis Bd. XVII S. 215.

3) Rechtliche Natur des Pachtvertrags: der Pachtvertrag ist ein Mietvertrag. In demselben verpflichtet sich die Gemeinde als gesetzliche Stellvertreterin der Grundeigentümer, dem Pächter auf deren Besitz ꝛc. die Jagd ausüben zu lassen; der Pächter verpflichtet sich, ein Mietgeld = Pachtschilling in bestimmter Höhe zu leisten. Daraus folgt von selbst, daß eine unentgeltliche Gemeindejagd-

verpachtung gesetzwidrig und nichtig wäre, vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. XV S. 93.

V. Staatsaufsicht — Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten.

1) Durch Art. 4 ist die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde zu einer „eigentlichen Gemeindeangelegenheit" erhoben worden; sie unterliegt demnach der Aufsicht des Staates: Art. 157 der Gemeindeordnung. Bei Art. 7 wird sich die Staatsaufsicht nur darauf erstrecken, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist. Hieraus ergeben sich die Gründe der Beanstandung einer Gemeindejagdverpachtung von selbst. Vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. XVI S. 105. Die Beanstandung hat die Verweigerung der polizeilichen Anerkennung des Pachtvertrages zum Inhalt; mit ihr soll die gesetzwidrige Verpachtung außer Wirksamkeit gesetzt = abgestellt und die gesetzliche Verpachtung angeordnet werden. Auf die civilrechtliche Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Jagdverpachtung hat die polizeiliche Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung an sich keinen Einfluß. Wie hat sich der Pächter zu verhalten, wenn die Aufsichtsbehörde den Pachtvertrag außer Wirksamkeit gesetzt hat und die Frage noch nicht rechtskräftig entschieden ist? Er ist wohl zur Ausübung der Jagd auf dem gepachteten Complexe berechtigt. Wäre der Vertrag gesetzlich giltig und würde trotzdem dessen Beanstandung rechtskräftig bestätigt, so würde hiedurch der Vertrag nicht aufgehoben, thatsächlich aber würde dessen Erfüllung durch die Polizeibehörde verhindert. Für diesen Fall hätte der Pächter keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz gegen die Gemeinde, wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtung ohne ihre Schuld, anderseits bekäme die Gemeinde auch keinen Pachtschilling. cf. Windscheid Pand. § 400 Ziff. 1; den aus der bisherigen Jagdausübung gezogenen Nutzen — grundlose Bereicherung — müßte der Pächter an die Gemeindekasse für die Grundeigentümer vergüten. Umgekehrt: würde die Nichtbeanstandung eines ipso jure nichtigen Pachtvertrags diese Nichtigkeit nicht aufheben.

Ein Irrtum hierüber ist error facti, nicht juris; beim Vorhandensein desselben würde der Pächter sich durch die Ausübung der Jagd nicht gegen § 292 St.G.B. verfehlen ꝛc. Wie sich die gegenseitigen Ansprüche gestalten würden, wäre nach dem bürgerl. Rechte zu beurteilen.

Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung oder Nichtbeanstandung einer Gemeindejagdverpachtung, dann zwischen der verpachtenden Gemeinde und den von ihr vertretenen Grundeigentümern über die Jagdverpachtungsmodalitäten ꝛc. sind Verwaltungssachen (keine Verwaltungsrechtssachen); sie werden in dem in Art. 157 ff. der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. Ist die Gemeinde Beschwerdeführerin und behauptet sie, daß durch die Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt ist ꝛc., so ist der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde zuständig, wenn eine vorher an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gerichtete Beschwerde erfolglos geblieben ist. Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 251, III S. 530. — Ein Beispiel s. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. IV S. 134: „Eine staatsaufsichtliche Verfügung, wodurch der von einer Gemeinde im Wege des Privatvertrags erfolgten Jagdverpachtung der Vollzug verweigert und die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet wird, enthält eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts."

Dagegen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der Beschwerde eines Dritten, welche gegen die Modalitäten der gemeindlichen Jagdverpachtung gerichtet ist, nicht zuständig. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. III S. 530. Vgl. Samml. Bd. II S. 136: „Zur letztinstanziellen Entscheidung der Beschwerden einzelner Gemeindebürger gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Verpachtung der Gemeindejagd zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig."

2) Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Gemeinde-

jagdpächtern **auf Grund des Pachtvertrags**, über die Giltigkeit desselben, über die gegenseitigen Verpflichtungen aus demselben — außer den Fällen des Vollzugs des Art. 8 — insbesondere auch über den Einfluß, welchen die Bildung eines selbständigen Jagdbezirkes oder Gemeindegränzänderungen auf den Pachtvertrag äußern ꝛc., gehören vor die Gerichte. Vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung II S. 221 und Citate dortselbst.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den beteiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

1) „Der Anteil der einzelnen Grundeigentümer berechnet sich nach der Tagwerkzahl ihres in fragestehenden Besitzes. Brater a. a. O. Bemerkung 1 zu Art. 8. — Die Verrechnung geschieht nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltung, ohne gesetzlich notwendige Einwirkung der Gesamtgemeinde bzw. der Gemeindebevollmächtigten. Es ist der Gemeindeverwaltung überlassen, den Pachtschilling des Einzelnen an jeder beliebigen ihn treffenden Leistung zur Gemeindekasse in Abrechnung zu bringen. Überschüsse sind an den Berechtigten baar hinauszubezahlen.“ Brater a. a. O. Bemerkung 2, vgl. Sten. Ber. Bd. II S. 146, 147, 79, Ausschußbericht d. K. d. Abgeordn. S. 255. — Die Einzahlung der Pachtschillinge geschieht in die Kassen der politischen Gemeinden. cf. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. I S. 195: „Wenn in einer aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden politischen Gemeinde die Jagdbezirke mit den Ortsfluren zusammenfallend gebildet wurden, so sind gleichwohl die Jagdpachtschillinge nicht in die Ortsgemeindekasse, sondern in die Kasse der politischen Gemeinde (unausgeschieden nach Jagdbezirken) zu vereinnahmen und den einzelnen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Anteils an der Tagwerkzahl der Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der gesamten politischen Gemeinde zu verrechnen.

2) Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach Art. 8: Die bestrittenen Rechtsverhältnisse betr. die Ausübung der Jagd, soweit der Vollzug des Art. 8 in Frage steht, sind Verwaltungsrechtssachen. In erster Instanz werden dieselben von den Distriktsverwaltungsbehörden entschieden, in zweiter und letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshofe. Art. 8 Ziff. 17 und Art. 9 Abs. 1 des Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, vgl. Art. 2 Bemerkung 4 über die Behandlung der Beschwerde.

Der Vollzug des Art. 8 steht in Frage, wenn es sich handelt:

a) um die Verpflichtung des Pächters, den Jagdpachtschilling in die Gemeindekasse einzubezahlen einerseits, und um die Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinde den Jagdpachtschilling einzukassieren anderseits — Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Pächter —. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Gemeindejagdpächter über die Höhe des Pachtschillings 2c., z. B. der Pächter behauptet Nachlaß am Pachtschilling, gehören zur Kompetenz der Gerichte; soweit sie aber nicht den Gegenstand des Streites bilden, sondern nur als Inzidenzpunkte die verwaltungsrichterliche Entscheidung beeinflußen. können sie bei der Rechtsfindung — in der Verwaltungsrechtssache gewürdigt — nur berücksichtigt werden. Kahr Bem. 3 zu Art. 13.

b) Wenn es sich handelt um die Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinde, die einbezahlten Jagdpachtschillinge unter die beteiligten Grundbesitzer zu verrechnen bzw. zu verwenden einerseits, und um die Verpflichtung der Grundeigentümer, sich die Verrechnung und Verwendung der Jagdpachtschillinge gefallen zu lassen anderseits, endlich um die Verpflichtung der Gemeinde, Überschüsse an die Beteiligten baar hinauszubezahlen einerseits, und um den Anspruch hierauf seitens der Beteiligten anderseits. — Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

c) Die Art und Weise der Verrechnung und Verwendung der Jagdpachtschillinge für die Grundeigentümer durch die Gemeindeverwaltung gehört zwar im weiteren Sinne auch

zum Vollzuge des Art. 8 des Jagdges., allein sie ist reine Ermessenssache, infolge dessen Verwaltungssache, nicht Verwaltungsrechtssache. Vgl. Bemerkung 1, ferner Kahr Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes Bemerkung 3 zu Art. 8 Eingang. — Vgl. die Abhandlung in Bl. f. adm. Praxis Bd. XXIII S. 367. — Über das Zwangsvollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden s. Art. 4 ff. des Ausführungsges. zur Reichscivilprozeßordnung und Art. 46 ff. des Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Verteilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Übereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Bestrittene Rechtsansprüche, soweit der Vollzug des Art. 9 in Frage steht, sind Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 17 des Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vgl. Bem. IV zu Art. 2 und Bem. 2 zu Art. 8. Der Vollzug des Art. 9 steht in Frage, wenn es sich um die Verteilung des erzielten Pachtschillings, um das Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnis zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde aus Art. 9 handelt. Wäre die Giltigkeit oder das Vorhandensein einer „Übereinkunft" streitig, so hätten hierüber die Gerichte zu entscheiden. Über eine solche Streitigkeit als Inzidenzkontroverse s. Bem. 2 a zu Art. 8 i. f.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigentümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigentümern, Pächtern und

Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

1) Nach der unbeschränkten Fassung und der Absicht des Gesetzes gilt diese Vorschrift auch für die Verpachtung von Privatjagdbezirken. Brater a. a. O. Bemerkung 1 zu Art. 10.

2) Ein Jagdpachtvertrag, welcher für einen Jagdbezirk mehr als 3 Pächter zuläßt, ist als gegen das Gesetz verstoßend nichtig. Einen Fall mehr prozessualer und strafrechtlicher Natur s. Entsch. des oberst. Landesgerichts in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. Samml. Bd. VIII S. 296. „Ein Jagdpachtvertrag zwischen einer Gemeinde und mehr als drei Pächtern, sowie ein hierauf unter den letzteren abgeschlossener Gesellschaftsvertrag können gegenüber einem auf bloßes verbotswidriges Vorgehen außerhalb dieser Verträge gestützten Parteiangriff richterlicherseits nicht als nichtig erklärt werden." Soferne ein Gemeindejagdbezirk auf Grund des Art. 5 in mehrere Jagdbezirke geteilt ist, können für jeden Bezirk drei Pächter zugelassen werden.

3) Aus den Landtagsverhandlungen geht hervor, daß die Bestimmung des Abs. 2 lediglich zur Versorgung von vorhandenen Berufs-Jägern in Art. 10 aufgenommen wurde. Als „gelernte" Jäger können nur solche Individuen betrachtet werden, welche sich durch ein Zeugnis eines k. Forst- oder Jagdbeamten oder eines wirklichen im Privatdienste stehenden Revierjägers über genügende theoretische und praktische Kenntnisse zur selbständigen Ausübung der Jagd auszuweisen im stande sind. (E. des k. St.M. d. J. vom 15. Juni 1850) Trunk a. a. O. Note 3 zu Art. 10. Vgl. einen prakt. Fall in Bl. f. adm. Praxis Bd. XV S. 173. Die aufgestellten „gelernten" Jäger müssen der Distriktspolizeibehörde angezeigt, von ihr anerkannt und verpflichtet werden; s. Vollzugsvorschriften zu Art. 10, M.E. v. 30. Januar 1868, vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. XV S. 204, XVII 46 und XVIII S. 144! Gegen die Versagung der polizeilichen Genehmigung steht dem Jäger und dem ihn aufstellenden Jagdberechtigten die Beschwerde zur k. Regierung K. d. J. zu.

4) Die in Abs. 3 genannten Personen dürfen Personen,

welche eine Jagdkarte besitzen, „mit auf die Jagd nehmen." Der Antrag des Abgeordneten Fillweber, dem Art. 10 die Worte „oder ihnen den Jagdbesuch zu gestatten" beizusetzen, wurde von der Kammer verworfen. Abs. 3 gestattet daher nicht, daß solche Personen, — ausgenommen sie sind im Besitze einer schriftlichen Genehmigung der Grundeigentümer, Pächter oder Jäger, — ohne deren Beisein die Jagd besuchen (Art. 23 Ziff. 6). Über das Verhältnis des Jagdgasts zum Jagdpächter ꝛc. in Ausübung der Jagd s. S. 85.

5) Streitigkeiten nach Art. 10 sind Verwaltungssachen, soweit nicht das Strafprozeßverfahren eintritt.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigentümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

1) Art. 11 bezieht sich nur auf die Gemeindejagd namens der Grundeigentümer, nicht auf das nach Art. 2 u. 3 des Jagdges. der Gemeinde qua Grundeigentümerin zustehende selbständige Jagdrecht. S. die vorzit. Motive.

2) Bezüglich der Ziff. 1 sagt Brater a. a. O.: „Von sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung wurde bei der Beratung des Art. 10 anerkannt, daß es unlogisch sei, den unter Ziff. 1 erwähnten Fall, welcher nichts als eine Spezies des Art. 2 Ziff. 3 ist, hier einzureihen und der Artikel hat nur infolge eines Versehens seine gegenwärtige Fassung behalten." Sten. Ber. II, 150, 151.

Die Selbstverwaltung ist unter den in Ziff. 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen zulässig. Effektiv liegt die Wahl der Selbstverwaltung ganz in der Hand der Gemeindeorgane, indem diese so erschwerende Pachtbedingungen stellen können, daß die Voraussetzungen der Ziff. 2 u. 3 von selbst eintreten.

3) Das Gesetz schreibt vor, daß die Selbstregie durch **höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder** auszuüben ist. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Gemeinden auch in den Fällen des Art. 11 befugt sind, neben den verwaltenden Gemeindegliedern gelernte Jäger aufzustellen. Über deren Anzeige, Genehmigung, Verpflichtung s. Art. 10 Bem. 3.

4) Unter den Voraussetzungen des Art. 11 (Ziff. 2 u. 3) ist die Gemeinde ipso jure zur Ausübung der Jagd durch Selbstverwaltung berechtigt. Über die Wahl der Gemeindeglieder zur Ausübung der Jagd beschließt die Gemeindeverwaltung. Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten bzw. der Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich. Ebensowenig ist distriktspolizeiliche Genehmigung nötig; allerdings unterliegen die Gemeinden auch bezüglich der Jagdausübung nach Art. 11 der Staatsaufsicht, nach Art. 157 ff. der Gemeindeordnung. Gemeindeglieder, welche nicht zur Ausübung der Jagd gewählt sind, sind nicht jagdausübungsberechtigt. Über Jagdkarten s. Art. 14!

5) **Streitigkeiten über die Selbstverwaltung der Jagd** sind Verwaltungssachen (Art. 157 ff. der Gem.O.).

6) Das Erträgnis aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. 11 an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekasse verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. 11 Ziff. 1 eine eigentliche Gemeindeeinnahme, in den Fällen Ziff. 2 u. 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. 8 für die beteiligten Grundbesitzer verwendet (Vollzugsvorschriften zu Art. 11 Ziff. 5). Hienach wäre der Vollzug des Art. 11, soweit es sich um das Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältnis zwischen den Grundeigentümern (Ziff. 2 u. 3) und der Gemeinde handelt, als Verwaltungsrechtssache anzusehen.

Art. 12.

Übertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

1) Art. 12 bezieht sich nur auf die Ausübung der Jagd durch die Gemeinde namens der Grundeigentümer, nicht auf die Jagd, welche der Gemeinde qua Grundeigentümerin selbständig zusteht. Sten. Ber. II S. 153.

2) Unter Übertragung des Jagdpachtes" im Sinne des Art. 12 ist die ganze oder teilweise Überlassung der Jagdausübung seitens des Pächters bzw. eines Mitpächters an eine andere Person zu verstehen. Durch die Übertragung des Jagdpachts entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen Pächter und einem Dritten als Kontrahenten, nicht zwischen der Gemeinde und dem Dritten. Wäre letzteres der Fall, so läge eine Änderung des ursprünglichen Pachtvertrages vor und zwar in einem wesentlichen Punkte. S. Bem. III 1 zu Art. 7. Dann wäre die Bestimmung in Art. 12 als bereits durch Art. 7 vertreten überflüssig.

3) Unter „Einwilligung der Gemeinde" ist Einwilligung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in städtischen Gemeinden, der Gesamtgemeinde in Landgemeinden zu verstehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung und die Unrichtigkeit der von Brater a. a. O. vertretenen Anschauung, es bedürfe der Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten rc. nicht, geht aus der deutlichen Fassung des Art. 12 selbst, aus den stenogr. Ber. II S. 153 und endlich aus dem Zusammenhalte des Art. 12 mit Art. 7 hervor. Ein die ganze oder teilweise Übertragung eines Jagdpachtes enthaltender Vertrag ist vor Abgabe der Erklärung der betreffenhen Gemeinde für die Kontrahenten nicht verbindlich. Entsch. des obersten Landesgerichts in Gegenst. des Civilrechts rc. Samml. Bd. VII S. 100. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV S. 14. Die Ausführung dort schließt mit der Bemerkung: „Indessen haben jene Unterlassungen nicht immer eine unheilbare Nichtigkeit zur Folge; in den meisten Fällen kann durch nachträgliches Einvernehmen der

Gesamtgemeinde geholfen und der Pachtvertrag oder das Versteigerungsresultat aufrecht erhalten werden . . . . ꝛc."

4) Die Zustimmung der Mitpächter soll aus den Akten zu entnehmen sein, widrigenfalls der weitere Mitpächter von der Polizeibehörde nicht anerkannt werden darf. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 14, Trunk a. a. O. Note 2 zu Art. 12.

5) Das Verfahren bei Streitigkeiten nach Art. 12 gehört, soweit die Zulässigkeit der Übertragung, die Genehmigung ꝛc. in Frage kommt, zu der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden — Verwaltungssachen —. Die Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten, s. Anm. 2 i. f., kompetieren zu den Gerichten.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivierten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

1) Die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften s. S. 75 ff.

2) Die polizeilichen Strafen s. Art. 23!

3) Der „Jagdausübende" hat den Schaden zu ersetzen. Jagdausübender ist auch der Jagdgast, kurz jeder, welcher faktisch die Jagd ausübt. Dieß geht aus der Fassung des Abs. 2 selbst hervor, welcher dem Jagdausübenden **neben der polizeilichen** Strafe Schadensersatzpflicht androht (die polizeiliche Strafe trifft jeden, welcher sich bei Ausübung der Jagd gegen die polizeilichen Vorschriften verfehlt, gleichviel ob Grundeigentümer, oder Pächter, oder Gast). Üben mehrere gemeinschaftlich die Jagd aus, so haften sie für den angerichteten Schaden solidarisch (nach den Grundsätzen der lex Aquilia). cf. Windscheid P. § 455 Ziff. 6

(Note 26). Art. 13 setzt eine an sich berechtigte Jagdausübung voraus. Gegen denjenigen, der bei unberechtigter Jagdausübung Schaden anrichtet, sind die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

4) „Jeden, durch das Betreten rc. . . . oder anderweitig angerichteten Schaden. . . .“ Die Schlußworte „oder anderweitig angerichteten Schaden“ lassen ersehen, daß das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge rc. nur beispielsweise und als am leichtesten und häufigsten vorkommend genannt ist. Vergl. sten. Ber. II S. 154.

Die Jäger haften nicht nur für den durch ihr Betreten der Felder rc. verursachten Schaden, sondern auch für den durch ihre Treiber, durch die mit dem Transporte des Wildes Beschäftigten und durch ihre Hunde verursachten Schaden. (Sten. Ber. IV S. 37.) Brater a. a. O. Art. 12 Note 3. Trunk a. a. O. Art. 13 Note 2.

Nicht hieher gehört der durch unberechtigte Erlegung des Wildes dem Jagdberechtigten, und der durch das Wild selbst dem Eigentümer zugefügte Schaden (Wildschaden). Brater a. a. O. Note 3. Diese Schäden können selbstverständlich auch einen Ersatzanspruch der Beschädigten begründen.

Als ungeräumte Felder können bloß diejenigen Felder in Betracht kommen, auf welchen die Ernte für das betreffende Jahr noch aussteht, nicht solche Felder, welche erst frisch mit Wintersaat bestellt worden sind. Entsch. des bayer. Kassationshofes Samml. Bd. III S. 123 Abs. 3.

5) Der Entschädigungsanspruch nach Art. 13 ist mittels Klage bei den Gerichten geltend zu machen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

1) Art. 14 setzt Jagen mit „Schießgewehr“ voraus. Dies geht aus den Motiven zur Genüge hervor. Vgl. ferner eine Entsch. des oberst. Gerichtshofes in Sachen des

Strafrechts Samml. Bd. I S. 75: „Der Jagdberechtigte, welcher die Jagd ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte ausübt, ist nur dann strafbar, wenn die Jagdausübung mit einem Schießgewehr geschieht."

2) Nur zum „Jagen" mit Schießgewehr ist der Besitz der Jagdkarte erforderlich. Wer also bloß ein Gewehr trägt, ohne zu jagen, braucht keine Jagdkarte. Vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. V S. 243. Aus dem Begriffe „Jagen" s. Art. 1 Bemerkung 1 im Zusammenhalte mit Art. 14 folgt, daß nur derjenige eine Jagdkarte besitzen muß, welcher die Jagd auf „jagdbares Wild" ausübt. Vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. II S. 241, „Schießen auf Fische" vgl. Brater a. a. O. Art. 15 Note 3 (contra), vgl. auch die Vollzugsvorschriften S. 119 ff., wo die gegenteilige Ansicht ausgesprochen ist.

3) „Niemand" darf ohne Jagdkarte jagen; also dürfen auch die Grundeigentümer, Pächter, Jäger nicht ohne Jagdkarte jagen; ebenso auch die jagdausübenden Gemeindeglieder (Art. 11) nicht.

4) Über die „zuständige Behörde" s. Art. 15 Note 2.

5) Die Jagdkarten berechtigen nur denjenigen, auf welchen sie lauten, zum Jagen; sie sind unübertragbar.

6) Wer von der ihm zustehenden Befugnis zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist, macht sich einer Übertretung nach Art. 23 Ziff. 1 und 2 schuldig. Vgl. Art. 23 und Bemerkungen.

7) Die Polizeibeamten und Polizeihilfsorgane sind befugt, die Vorzeigung der Jagdkarte zu verlangen; hiezu ist auch das Forstbeamtenpersonal befugt. Trunk a. a. O. Art. 14 Note 3.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 15 Mark ausgestellt.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses

Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

1) Abs. 1 des Art. 15 ist durch Art. 179 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879 abgeändert worden. Der zit. Artikel des Gebührengesetzes lautet: „Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben.

Die Bestimmung in Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft."

Bezugsberechtigt in Ansehung jener Gebühren, welche einen vorherrschend steuerlichen Charakter tragen, ist seit Inkrafttreten des Gebührengesetzes ausschließend der Staat.

Abs. 1 des Art. 15 des Jagdgesetzes würde nunmehr dahin lauten: „Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde ausgestellt; für dieselben wird eine Gebühr von 15 Mark erhoben."

Über die Einbezahlung der Gebühr s. S. 127 Anm. *.

2) Unter Distriktspolizeibehörden ist diejenige des Wohnorts, subsidiär die des Aufenthalts des eine Jagdkarte Nachsuchenden gemeint. Brater a. a. O. Art. 15 Bem. 1.

3) Unter denjenigen, welche Anspruch auf Ausstellung eines Schutzgewehrscheines — eigene Karten — haben, befindet sich nicht allein das Jagd- und Forstschutzpersonal des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, sondern auch jenes der Privaten. Brater a. a. O. Art. 15 Note 2. Sten. Ber. II S. 182.

Die amtliche Verpflichtung des Jagdschutzpersonals der Privaten, wenn solche von dem Berechtigten beantragt wird, darf von der hiezu kompetenten Distriktspolizeibehörde nicht abgelehnt werden, wenn hinsichtlich des aufgestellten Personals die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen nach Art. 18 und 19 des Jagdausübungsgesetzes die Aushändigung eines Schutzgewehrscheines zulässig erscheint. Trunk

a. a. O. Art. 15 Note 1 Abs. 2, M.E. vom 30. Januar 1868.

Auch der Waldbesitzer selbst, welcher den Forstschutz persönlich auszuüben beabsichtigt, hat Anspruch auf einen Gewehrschein. Sten. Ber. II S. 182, Brater a. a. O. Note 2.

4) Verfahren bei Verweigerung der Jagdkarten und der Schutzgewehrscheine s. Art. 21 Bemerkungen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

1) Art. 16 spricht allerdings nur von den Jagdkarten, nicht von den Schutzgewehrscheinen; indes ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Bestimmung in Art. 16 und ebenso die in Art. 17 auch auf die Schutzgewehrscheine angewendet wissen wollte, umsomehr als Art. 15, 18 und 19, 20 und 21 die beiden Arten von Karten betreffen. Diese Auffassung teilen auch die Vollzugsvorschriften § 12 Ziff. 11 (S. 128) und Trunk a. a. O. Bemerkung 1 zu Art. 16. contra Brater a. a. O. Art. 16 Bemerkungen.

2) Die Jagdkarten gelten für das „ganze Land", also auch für die Rheinpfalz. cf. F.M.R. v. 3. Juni 1857 und Trunk a. a. O. Bemerkung 2. — Umgekehrt haben die pfälzischen Jagdwaffenscheine im rechtsrheinischen Bayern Geltung; dies ist in Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes v. 8. November 1875 (G.V.Bl. S. 655) ausdrücklich ausgesprochen. Dasselbe ist zwar durch das bayerische Gebührengesetz aufgehoben bzw. ersetzt; jener Satz dürfte aber umsomehr aufrecht erhalten geblieben sein, als durch das Gebührengesetz lediglich die entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Taxen und Gebühren aufgehoben werden wollten. Jener Rechtssatz bezieht sich aber einerseits nicht direkt auf die Gebühren, anderseits liegen dem Art. 20 des Gesetzes v. 8. Nov. 1875 und dem Art. 179 des Gebührengesetzes dieselben Motive zu Grunde.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

1) § 17 bezieht sich auch auf die Schutzgewehrscheine; vgl. Bemerkung 2 zu Art. 16.

Brater a. a. O. Art. 17 Bemerkung 1: „Die Tax- und Stempelfreiheit ist in der Praxis, der Natur der Sache entsprechend, wohl allenthalben auch auf die Ausstellung von Gewehrscheinen erstreckt worden.

2) Nur die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten 2c. sind nicht taxpflichtig. Entstehen Streitigkeiten, ob die Jagdkarte zu verweigern bzw. einzuziehen sei, so unterliegen die desfallsigen Verhandlungen und Beschlüsse der Gebührenpflicht. Art. 162—164, Art. 260 des Gebührengesetzes, praktische Fälle s. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. II S. 481 ff., IV S. 69.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuts halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;

4) denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

1) Die Vorschriften des Art. 18 beziehen sich auch auf die Behandlung der Gesuche um Schutzgewehrscheine. Dies geht aus Art. 15 Abs. 2 hervor „— soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dies zulassen —."

2) Zu Ziff. 1 vgl. §§ 593 ff. der Civilprozeßordnung.

Zu Ziff. 2 vgl. §§ 38, 39 des Reichsstrafgesetzbuches. Die Fälle, in welchen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden kann s. ebenda §§ 49a, 115, 116 Abs. 2, 122 Abs. 3, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 306—308, 311—313, 321, 324, 325 (44, 45, 48, 49). Über die Mitteilung eines derartigen Erkenntnisses an die Polizeibehörden ꝛc. s. Krais Handbuch der Verwaltung II S. 33 und 34.

Zu Ziff. 3. Voraussetzung der Ziff. 3 ist, daß die Betreffenden ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten armutshalber erhalten, d. h. daß sie öffentliche Armenunterstützung genießen. — Nicht hieher würde der Fall gehören, daß Personen wegen Unzureichendheit ihrer Nahrungsquellen aus Familienstiftungen Unterstützungen erhalten, selbst wenn diese Stiftungen von einer öffentlichen Behörde verwaltet sind. Trunk a. a. O. Art. 18 Note 3.

Zu Ziff. 4 vgl. §§ 32—36 des Reichsstrafgesetzbuches Die Fälle, in denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können s. ibid. §§ 32 ff.

Über die Berechnung der Zeit, innerhalb deren der Verurteilte nicht im Besitze der Ehrenrechte ist, s. § 36 l. c. Die gegenwärtige Fassung erhielt Ziff. 4 durch Art. 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung. Früher lautete Ziff. 4: „Jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist.“

3) Frauen sind auch jagdkartenfähig.

4) Über Streitigkeiten wegen Verweigerung der Jagdkarten s. Art. 21, Bemerkungen.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;

2) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Hehlerei oder der Fälschung,

wegen Jagdvergehens, wegen Bettels oder wegen rachsüchtiger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen bestraft worden ist;

3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tötung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie

4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurteilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen.

1) Art. 19 bezieht sich auch auf die Behandlung der Gesuche um Schutzgewehrscheine. Vgl. Art. 18 Bemerkung 2.

2) Zu Ziff. 1. Die Minderjährigkeit einer Person dauert bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Reichsgesetz, das Alter der Großjährigkeit betr. v. 17. Febr. 1875 (die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein. § 7 der bayer. Verfassungsurkunde). — Verschwendern kann die Jagdkarte nur dann verweigert werden, wenn sie gerichtlich unter Kuratel gestellt sind. Sten. Ber. II S. 185, 187, Brater a. a. O. Bemerkung zu Art. 19. — Vgl. §§ 621 ff. der Reichscivilprozeßordnung.

Zu Ziff. 2 „Fälschung"; hierunter ist jede strafbare Fälschung verstanden, Fälschung von Urkunden, Fälschung von Produkten ꝛc. Von Personen, welche wegen Fälschung verurteilt sind, ist zu befürchten, daß sie das Jagdrecht mißbrauchen. Vgl. Sten. Ber. II S. 186. — „Jagdvergehen". Hiezu vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd II S. 481: „Wenn durch den Thatbestand einer vor der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern ergangenen Verurteilung

wegen Jagdfrevels die Voraussetzungen der §§ 292—294 des genannten Strafgesetzbuches erfüllt sind, so muß dieselbe als eine Verurteilung im Sinne des Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. nach der Fassung, welche diese Gesetzesbestimmung durch Art. 10 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 erhalten hat, erachtet werden, und zwar selbst dann, wenn sich der abgeurteilte Jagdfrevel nach dem früher in Geltung gewesenen Gesetze vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., nur als eine Übertretung darstellte." — Die gegenwärtige Fassung erhielt Ziff. 2 durch Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung.

Zu Ziff. 4 vgl. §§ 123 ff. des Reichsstrafgesetzbuches.

Zu Ziff. 5. Unter die „in solcher Kategorie stehenden Personen" gehören auch Haussöhne, welche im Brote des Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Vgl. Art. 6 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

3) Über Streitigkeiten bei Verweigerung der Jagdkarten s. Art. 20 u. 21, Bemerkungen. — Der Umstand, daß eine Verwaltungsbehörde von der ihr gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., in der Fassung des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung, zustehenden diskretionären Befugnis, aus einem der dort angeführten Grunde die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern, in einem Jahre keinen Gebrauch gemacht hat, benimmt derselben nicht das Recht, die Jagdkarte für ein späteres Jahr zu verweigern, mag auch die Sachlage, auf Grund deren die Jagdkarte im Vorjahre bewilligt wurde, inzwischen eine Veränderung zu Ungunsten des Gesuchstellers nicht erlitten haben. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. V S. 163.

Art. 20.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte

und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Die Distriktspolizeibehörde ist zur Einziehung der Karte berechtigt, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 19 vorliegt; sie ist hiezu verpflichtet, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 18 vorliegt.

Art. 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

1) Die bestrittenen Rechtsansprüche 2c. wegen Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarten sind Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 18 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

In erster Instanz beschließen über die Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarten die Distriktsverwaltungsbehörden. Über das Verfahren hiebei s. Art. 16 ff. l. c. Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörden ist Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, und gegen den Bescheid dieser Instanz Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof ist aber zur endgiltigen Entscheidung nur dann zuständig, wenn von der beschwerdeführenden Partei behauptet wird, daß die Jagdkarte versagt oder eingezogen werde, obgleich weder die Voraussetzungen des Art. 18, noch die des Art. 19 gegeben sind, oder m. a. W., daß die Jagdkarte nicht verweigert oder eingezogen werden durfte. Ob die Distrikts-

verwaltungsbehörde in den Fällen des Art. 19 des Jagdgesetzes von der Ermächtigung, die Jagdkarte zu verweigern oder einzuziehen, Gebrauch machen will, ist Ermessensfrage, hinsichtlich deren die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist. (Kahr, Kommentar zum Gesetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes Note 1a Abs. 2 zu Art. 8 Ziff. 18.) Vgl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. II S. 482: „Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 des Jagdausübungsgesetzes (Art. 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung) eine ausgestellte Jagdkarte eingezogen werden kann, gegeben sind, aber nicht auf die Frage, ob genügende Gründe bestehen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen."

Über die Vorentscheidung der Kompetenzfrage am Verwaltungsgerichtshofe vgl. Art. 29 Ziff. 3 und Ziff. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe.

Die Beschwerde steht dem Beteiligten zu, d. i. demjenigen, dessen subjektives (individuelles) Recht durch die Verweigerung oder Entziehung der Jagdkarte verletzt wurde; sie steht dem Dritten nicht zu, dessen Interessen hiedurch benachteiligt wurden, z. B. dem Jagdnachbarn, welcher durch die Erteilung der Jagdkarte an A, dem dieselbe verweigert werden mußte, gefährdet wurde; jedoch ist es einem solchen unbenommen, die oberaufsichtliche Einschreitung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach Art. 157 ff. der Gemeinde-Ordnung anzurufen. (Kahr, Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes Art. 8, Eingang Note 3, drittletzter Absatz.) Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden Dritter gegen Erteilung (oder Verweigerung) der Jagdkarten ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. cf. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes Samml. Bd. IV S. 69.

Die Beschwerde ist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt vierzehn Tage; sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheids; sie ist unerstrecklich. Art. 22 des Ges. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

2) Soferne der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung nicht zuständig ist, bildet die Kreisregierung, K. d. J. die letzte Instanz. Art. 21 des Jagdgesetzes.

3) Streitigkeiten über Ausstellung oder Einziehung eines Schutzgewehrscheines zählen nicht zu den Verwaltungsrechtssachen; sie sind reine Verwaltungssachen. Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde ist die Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. J. zulässig, welcher in letzter Instanz entscheidet. Art. 21 des Jagdgesetzes.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Übertragung des Pachtes an einen andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts anders bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

1) „Der Jagdpachtvertrag wird gelöst." Damit endigt einerseits die Verbindlichkeit des Verpächters, dem Pächter die Pacht fernerhin zu überlassen, anderseits die Verbindlichkeit des Pächters zur Zahlung des Pachtschillings. Der

Pächter entbehrt jeglichen Pachtentschädigungsanspruchs. Hiegegen können die Verpächter und Mitpächter etwaige Schadensersatzansprüche gegen den elidierten Pächter im Wege der Klage geltend machen.

Dergleichen Schadensersatzansprüche können vertragsmäßig rechtsverbindlich ausgeschlossen sein (Abs. 2).

Wie ist es, wenn der Pächter, dessen Jagdkarte eingezogen wird, den Pachtschilling im voraus entrichtet hat und eine Übertragung des Pachtes an einen anderen nicht erfolgt? Die Gemeinde muß ihm den ganzen einbezahlten Jagdpachtschilling zurückerstatten; inwiefern sie dem den Pachtschilling zurückfordernden Pächter ein Retentions- oder Kompensationsrecht quoad summam concurrentem geltend machen kann, bemißt sich nach den bestehenden Civilrechten.

2) Art. 22 bezieht sich nur auf die Einziehung der Jagdkarte eines Jagdpächters, nicht auch z. B. des nach Art. 3 zur Jagd Berechtigten. Derselbe bleibt auch nach Entziehung der Jagdkarte kraft Gesetzes im civilrechtlichen Besitze seines Ausübungsrechts, das er auf Dritte durch Verpachtung 2c. zu übertragen berechtigt ist; er wird seiner Verbindlichkeit, die stipulierte Vergütung dem Besitzer der Inklave fortzuentrichten, nicht überhoben. Brater a. a. O. Art. 22 Note 2.

Art. 23.

An Geld bis zu fünfundvierzig Mark ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugnis zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist;

2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende

Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt;

3) wer seine eigene Jagdkarte einem andern zum Gebrauche überläßt;

4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert;

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen im Verordnungswege erlassene jagdpolizeiliche Vorschriften verfehlt;

6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubnis bei sich zu führen, jagt. —

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziffer 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurteilt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

1) Art. 23 erhielt seine jetzige Fassung durch Art. 11 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.

2) **Zu Ziff. 1.** Über den Begriff „Jagdausübung" s. Art. 14 Bemerkung 2 und Art. 1 Bemerkung I; s. aus der Rechtssprechung: „Der Jagdberechtigte, welcher die Jagd ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte ausübt, ist nur dann strafbar, wenn die Jagdausübung mit einem Schießgewehr geschieht." Entsch. des oberst. Gerichtshofes in Sachen des Strafrechts ꝛc., Samml. Bd. I S. 75.

Zu Ziff. 4 vgl. Art. 14 Note 7.

Zu Ziff. 5. Die im Verordnungswege erlassenen, hier

berührten jagdpolizeilichen Vorschriften sind in der k. Verordnung vom 5. Oktober 1863 enthalten. (S. 78.) Entsch. des Oberlandesgerichts München in Straff. Samml. Bd. I S. 229: „Wer nicht in Ausübung der Jagd, sondern aus einem anderen Beweggrunde, z. B. aus Mitleid, von einem Rehkitz Besitz ergreift, begeht keine Zuwiderhandlung gegen Art. 11 Ziff. 5 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (Art. 23 Ziff. 5 des Jagdges.) rc., vgl. Samml. Bd. II S. 263/264 der Entsch. des Kassationshofes. — Der Verkauf von geschossenem Wild gehört nicht zur Ausübung der Jagd, ibid. 261.

3) Derjenige, welcher eine auf fremden Namen lautende Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd mit sich führt und von derselben einem Polizeiorgane gegenüber durch Vorzeigung zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, macht sich einer Übertretung nach § 360 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig.

Zu Abs. 2. Die Zahlung der dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe trägt den Charakter einer Strafe. Trunk a. a. O. Art. 23 Note 9.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Teile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrates:
Rat Seb. v. Kobell.

Transitorischer Natur ist nur der Inhalt des Abs. 1. Brater a. a. O. Note zu Art. 24.

II.

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

---

1. Zu Art. 1—4 des Jagdausübungsgesetzes: Schutz der Jagdberechtigung gegen unberechtigte Eingriffe Dritter.

a) Bestrafung der Jagdfrevel nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

a) Rechtsprechung. Der Begriff „Jagen“, „Ausübung der Jagd“ umfaßt nicht etwa nur die unmittelbare Handlung der Okkupation des Wildes, sondern auch solche Handlungen, durch welche jemand dasselbe aufsucht, verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Er setzt nicht voraus, daß die Handlung, welche auf die Okkupation des Wildes ab-

zielt, bereits soweit gediehen ist, daß durch sie schon unmittelbar eine Okkupation des Wildes eintritt oder ermöglicht wird, sondern es genügt auch eine solche auf die Okkupation abzielende Thätigkeit, welche zur wirklichen Ergreifung des Wildes noch eines weiteren Abschlusses bedarf. Auch wenn die Aufstellung einer Schlinge behufs Einfangens des Wildes noch nicht völlig beendigt, sondern erst mit der Aufstellung begonnen ist, liegt deshalb eine solche Thätigkeit vor, welche sich als „Jagen", „Ausüben der Jagd" darstellt und sonach, falls dieß an einem Orte geschieht, an welchem der Handelnde zu jagen nicht berechtigt ist, als unbefugtes Jagen im Sinne des § 292, 293 des Strafgesetzbuches erscheint. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Samml. Bd. XI S. 251 N. 72 letzter Abs.

Zur Feststellung der unberechtigten Jagdausübung ist erforderlich:

1) Eine auf Erlangung des innerhalb eines fremden Jagdgebietes befindlichen Tieres gerichtete Handlung.

2) Der Dolus des Jagenden, d. h. der bewußte Wille, durch eine solche Handlung in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. VI S. 375 ff.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Begriff der unbefugten Jagdausübung nach § 292 ist, daß die That sich gegen einen Gegenstand richtet, welcher zu den jagdbaren Tieren, d. h. zu denen gehört, welche dem ausschließlichen Okkupationsrechte des Jagdberechtigten unterliegen, nicht Gegenstand des freien Tierfanges sind. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. X S. 235. — Über die Frage, welche Tiere jagdbar sind, s. S. 7.

Der Jagdbegriff beschränkt sich keineswegs auf nicht krankes Wild; alle jagdbaren Tiere fallen in den Bereich der Jagdausübung, mag ihr körperlicher Zustand ein normaler sein oder nicht. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XLIX S. 38.

Irrtum über die Jagdbarkeit des erlegten Tieres ist ein faktischer, welcher unter § 59 St.G.B. fällt. Zweifel, ob das Tier jagdbar sei, ist ein Eventual-Dolus. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. X S. 234.

Der Begriff des Jagens setzt die Absicht des Jagenden, den Besitz des zu erlegenden Wildes für sich zu erwerben, nicht voraus. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IV S. 261.

Erlaubnis seitens des Jagdberechtigten schließt die Bestrafung aus § 292 aus. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IX S. 432.

Ein Jagdaufseher, welcher die Erlaubnis hat, im Jagdbezirke seines Dienstherrn für diesen zu jagen, kann, wenn er in demselben Jagdbezirke für sich jagt, wegen Vergehens des strafbaren Eigennutzes verfolgt werden. — Bedingung überschritten! — Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IX S. 431.

Wer an einem Orte, an dem er zu jagen nicht berechtigt ist, einen jungen Hasen aufgreift und zu sich nimmt, ist wegen unberechtigter Jagdausübung strafbar. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Gegenst. des Strafrechts 2c. Samml. Bd. III S. 325.

Ein Jagdberechtigter, welcher ein Wild okkupiert, welches von seinen Hunden in seinem Jagdbezirke aufgejagt, von hier aus in einen fremden Jagdbezirk entflohen und dort von den es verfolgenden Hunden eingeholt und gefangen worden ist, macht sich durch die Aneignung dieses Wildes auch dann eines Vergehens des strafbaren Eigennutzes durch unberechtigte Jagdausübung schuldig, wenn er, ohne den fremden Jagdbezirk zu betreten, — nachdem eine dritte zufällig hinzugekommene Person, welche das den Hunden abgenommene, anscheinend verendete Tier, ohne hiebei die Absicht zu haben, dasselbe für sich oder für einen anderen zu okkupieren, in den erstgenannten Bezirk zurückgetragen und dort niedergelegt hat, — in Kenntnis dieses ganzen Vorfalles das auf die angegebene Weise wieder in seinen Jagdbezirk zurückgebrachte Wild dort sich aneignet. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Strafrechts 2c. Samml. Bd. VII S. 179.

Auch durch Anstellen auf dem eigenen Jagdgebiete kann die Jagd auf fremdem Jagdgebiete ausgeübt werden. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IV S. 261.

Wer aus seinem eigenen Jagdbezirke unberechtigt auf

das in fremdem Jagdbezirke befindliche Wild schießt, begeht eine Jagdausübung an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist. Oberstrichterl. Entsch. in Straff. Samml. Bd. VIII S. 212.

Demjenigen, welcher sich über der Grenze lediglich in der Absicht auf den Anstand stellt, das auf sein Jagdgebiet übertretende Wild dort zu erlegen, fällt eine unbefugte Jagdausübung nicht zur Last. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. VI S. 375. — (Hingegen kann er hiebei gegen § 368 Ziff. 10 des R.St.G.B. verstoßen, s. S. 72, 73.)

Die unberechtigte Aneignung von Fallwild in einem fremden Jagdbezirke begründet den Thatbestand der unberechtigten Jagdausübung. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. III S. 226, Bd. V S. 281.

Teilnahme an dem Jagdvergehen liegt vor, wenn jemand im Einverständnisse mit den Wilddieben das von ihnen erlegte Wild vom Thatort abholt und in Gemeinschaft mit den Wilddieben in Sicherheit bringt. Rechtssprechung des Reichsger. I, 589.

Durch unberechtigte Okkupation von Wild, welches sich in einem Park oder in einem vollständig umschlossenen Gehege befindet, wird ein Diebstahl nach § 242 des R.-St.G.B. begangen. Rechtsspr. des Reichsger. Samml. I, 120, Entsch. des Reichsger. Samml. Bd. VIII S. 273.

Wenn unter mehreren Personen, welche die Ausübung der Jagd in einem gewissen Bezirke gemeinschaftlich gepachtet haben, vereinbart ist, daß jedes von einem der Jagdteilhaber in dem gepachteten Bezirke erlegte Stück Wild als für die „Gesellschaft" erlegt zu gelten habe, so bildet jedes von einem Gesellschafter in dem Jagdbezirke erlegte Stück Wild für ihn eine fremde Sache, an welcher er bezüglich der Anteile der übrigen Gesellschafter eine Unterschlagung begehen kann. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Gegeust. des Strafrechts ꝛc. Samml. Bd. I Nr. 80 S. 339.

2) Sonstige Bemerkungen: Hat der Jagd-Ausübungsberechtigte oder ein anderer das erlegte Wild in Besitz

genommen, so bildet die Wegnahme des Wilds dem Besitzer gegenüber ein Vergehen des Diebstahls. An dem von einem Dritten okkupierten Wilde kann eine Unterschlagung nach § 246 St.G.B. begangen werden. Die Verjagung des Wildes von der Flur, die es beschädigt, ist kein Jagdvergehen. Trunk a. a. O. S. 102 Note 9. Wird hiebei zufällig ein Wild erlegt und von dem Thäter sich angeeignet, so liegt nicht Unterschlagung vor (wie Trunk annimmt), sondern ein Vergehen nach § 292 l. c. Der Fall ist genau so zu beurteilen, wie die Okkupation von Fallwild. cf. Bemerkungen sub 1.

Bestritten ist die Frage, wer als Eigentümer der gewilderten Tiere anzusehen sei. In der privatrechtlichen Litteratur haben sich in dieser Beziehung hauptsächlich drei Meinungen geltend gemacht. Die richtigere Ansicht dürfte sein, daß das Eigentum an widerrechtlich erlegtem Wilde weder von dem Wilderer noch von dem Jagdberechtigten erworben wird.

Zu Abs. 2. Als Angehörige im Sinne des Gesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte. § 52 Abs. 2 des R.St.G.B.

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wild nicht mit dem Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

1) Auf das Fallwild ist § 293 nicht anwendbar, da ihm nicht nachgestellt wird. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XLIII S. 342.

2) Die gesetzliche Schon eit s. S. 78 ff.

Aus der Rechtsprechung: Der Begriff der gesetzlichen Schonzeit erstreckt sich nicht bloß auf die Bestimmungen über Anfang und Schluß der „Hege oder Schonzeit" für einzelne Wildgattungen, sondern auch auf die Anordnung über Ausschluß der „Schußzeit". Rehgeisen, deren Schießen und Fangen zu keiner Zeit gestattet ist, befinden sich in fortwährender Schonzeit, wovon die Distriktspolizeibehörden nur unter gewissen Voraussetzungen durch ausdrückliche Anweisung der Schußzeit eine Ausnahme gestatten dürfen. Wer an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, eine Rehgeise ohne ausnahmsweise distriktspolizeiliche Erlaubnis schießt oder einfängt, macht sich nicht des einfachen Vergehens des strafbaren Eigennutzes im Zusammenflusse mit einer Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften, sondern des erschwerten Vergehens des strafbaren Eigennutzes durch unbefugte Jagdausübung, begangen während der gesetzlichen Schonzeit, schuldig. Entsch. des obersten Gerichtshofes Samml. Bd. IX S. 219.

3) Die Nachtzeit im Sinne des § 293 ist mit der Beendigung der nach Untergang der Sonne eintretenden Abenddämmerung ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Nachtschlafenszeit als begonnen zu erachten. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Strafrechts ꝛc. Samml. Bd. VII S. 385.

4) Das gemeinschaftliche Jagen ist nicht schon dadurch begründet, daß von mehreren Personen gleichzeitig und neben einander Jagdausübungshandlungen vorgenommen werden, sondern es müssen gegen jeden der mehreren alle Thatbestandsmerkmale ein- und desselben Vergehens als nachgewiesen vorliegen (einheitliche Handlung, welche sämtliche als die ihrige gewollt haben). Entsch. des Reichsgerichts f. Straff. Samml. Bd. IV S. 261.

5) Die Verfolgung wegen Vergehens des Jagdfrevels nach § 293 l. c. tritt von Amtswegen ein. Entsch. des obersten Gerichtsh. in Sachen des Strafrechts ꝛc. Samml. Bd. VI S. 205. — Zur Verfolgung eines Angehörigen des Jagdberechtigten auf Grund Vorschrift des § 293 ist Strafantrag des letzteren nicht erforderlich. Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IV S. 330.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit setzt eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Thätigkeit voraus. Der Gewinn kann auch in dem Verbrauch des Wildes im eigenen Haus bestehen. Rechtsspr. des Reichsgerichts in Straff. II, 336; IV, 280; Daude, Strafgesetzbuch S. 210 Note 24. — Zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit können namentlich Vorbestrafungen des Thäters wegen gewerbsmäßig unberechtigten Jagens in Betracht kommen. Rechtsspr. des Reichsger. II, 336, Daude l. c. — Wenn § 294 zur Anwendung kommt, so dürfen weitere erschwerende Umstände (z. B. in § 293) nur mehr bei Ausmessung der Strafe aus § 294 zur Berücksichtigung kommen. Rechtsspr. l. c. III, 415. Daude a. a. O.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgerätes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Rechtsprechung. Die Anwendung des § 295 muß erfolgen, gleichviel ob der Thäter die Gegenstände in der Absicht, mit denselben unberechtigt die Jagd auszuüben, mit sich genommen oder mit sich geführt hat oder überhaupt bedurfte. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Samml. Bd. I S. 28, vgl. IV S. 262.

Wenn das beim Jagdfrevel gebrauchte Gewehr nicht ermittelt wurde und deshalb nach seiner Beschaffenheit nicht

bestimmt bezeichnet werden kann, so kann dessen Einziehung im Strafurteil nicht verfügt werden. Entsch. des oberst. Gerichtshofes in Straff. Samml. Bd. III S. 40. — Zur Begründung der Einziehung von Gewehr und Schießbedarf ist die bestimmte Feststellung, daß der Beschuldigte dieselben beim unberechtigten Jagen mit sich geführt oder gebraucht hat, erforderlich. ibid. Samml. Bd. IV S. 266. —

Bei Verurteilung wegen Vergehens des Jagdfrevels nach § 293 St.G.B. und der Feststellung, daß von 3 beschlagnahmten, dem Angeschuldigten gehörigen Schießgewehren nur Eines zur Verübung dieses Jagdfrevels gebraucht wurde, kann außer der Einziehung des letzteren nicht auch die der beiden anderen Gewehre auf den Grund hin verfügt werden, daß der Angeschuldigte dieselben zu weiteren Jagdfreveln zu gebrauchen beabsichtigte. ibid. Samml. Bd. IV S. 472. —

Neben der wegen eines mittels Einfangens des Wildes durch Schlingen verübten Vergehens unberechtigter Jagdausübung verhängten Strafe kann die Einziehung der in der Wohnung des Verurteilten hinweggenommenen und zu Gerichtshanden gekommenen Schießgerätschaften nicht verfügt werden und zwar selbst dann nicht, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß die fraglichen Schießgerätschaften dem Verurteilten zur unberechtigten Jagdausübung dienen. ibid. Samml. Bd. V S. 562. —

Anhang.

§ 47.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter bestraft.

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49.

Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.*

* § 44 Strafgesetzbuch: Das versuchte ..... Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

..... kann die Strafe bis auf ein Vierteil des Mindestbetrags der auf das vollendete ..... Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermäßigt werden.

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des ..... Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahre, und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen* gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

* Angehörige s. S. 67.

§ 259.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

b) Ergänzungsbestimmungen zu §§ 292—295 des Strafgesetzbuchs.

§ 368 Ziff. 10.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: . . . . . .

10) Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

Rechtsprechung. Zur Jagd ausgerüstet ist nicht bloß derjenige, der durch seine äußere Ausrüstung zu erkennen gibt, daß er jagen wolle, sondern wer ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbes. ein Schießgewehr mit sich führt, in einem solchen Zustande, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung Gebrauch gemacht werden kann. Hienach ist es unzweifelhaft, daß derjenige, der ein Schießgewehr und das dazu gehörige Schießmaterial bei sich führt, auch dann zur Jagd ausgerüstet ist, wenn er die Hähne zur Ruhe gestellt hat, oder das Gewehr ungeladen ist. — Durch den Umstand, daß der Thäter auf einem benachbarten Jagdgebiete jagdberechtigt ist, wird die Anwendung des § 368 Ziff. 10 nicht ausgeschlossen. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. IX S. 414. —

„Betroffen werden" im Sinne des § 368 Ziff. 10 erfordert nicht das Angetroffenwerden oder Gesehenwerden; es bedeutet „wer zur Jagd ausgerüstet betroffen wird" nicht mehr als „wer zur Jagd ausgerüstet sich befand." Entsch. des Reichsger. in Strafs. Samml. Bd. V S. 72 nebst Note 1 Seite 74 dort. (Urteil vom 31. Mai 1881). — Das ohne Genehmigung des Jagdberechtigten erfolgte Begehen eines fremden Jagdgebietes außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges im Zustande der Ausrüstnng zur Jagd wird dadurch, daß es auf Veranlassung und in Begleitung eines zum Forstschutze in

diesem Jagdgebiete berufenen Beamten geschah, nicht zu einem befugten. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Straff. Samml. Bd. III N. 29 S. 68. —

Wer unberechtigt von einem fremden Jagdbezirke aus außerhalb eines öffentlichen Weges ein auf seinem eigenen Jagdgebiete befindliches Wild schießt, ist wegen einer Übertretung nach § 368 Ziff. 10 — nicht aber wegen unberechtigter Jagdausübung — strafbar. Entsch. des obersten Gerichtsh. in Straff. Samml. Bd. III S. 208.

§ 368 Ziff. 11.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft . . . . .

11) Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

c) Befugnisse der Forst- und Jagdbeamten, Jagdberechtigten, Jagdaufseher, behufs Abwehr von strafbaren Handlungen — Schutz dieser Personen.

aa) Befugnisse dieser Personen.

1) Die Forst- und Jagdbeamten, die polizeilichen Vollzugsbeamten und Diener (wozu auch die verpflichteten Privatforstschutzpersonen ꝛc. gehören) können die Vorzeigung der Jagdkarte verlangen. Art. 23 Ziff. 4 des Jagdges., Entschl. des Minist. des J. v. 27. April 1858, k. Verordnung „die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" vom 31. August 1879, Forstgesetz Art. 113 ff.); vgl. auch M.E. v. 29. Febr. 1860 u. 19. Okt. 1863; ihnen steht das Recht der Beschlagnahme und Durchsuchung nach Maßgabe der §§ 98 ff., 105 ff. der Reichsstrafprozeßordnung zu; sie sind zur Festnahme des auf frischer That Betroffenen berechtigt und verpflichtet, wenn dieselbe notwendig ist. Vgl. Art. 127 der Reichsstrafprozeßordnung, Art. 102 des Ausführungsgesetzes hiezu.

2) Den Jagdberechtigten und ihren Stellvertretern, Aufsehern ꝛc., auch den unbeeidigten, gewährt das gemeine Recht (Mittermayer, deutsches Privatrecht IV. Aufl. § 152, ebenso das bayer. Landrecht Tl. II c. VI § 24 Nr. 3 ff. und Anmerkung 2 litt. c, preuß. L.R. I 14 §§ 416 ff. gegenüber den auf frischer That betroffenen Jagdfrevlern zum Schutze gegen künftige Schädigungen und Beeinträchtigungen des Jagdrechts ein Selbstpfändungsrecht. Ihnen steht demgemäß die Befugnis zu, den Frevler anzuhalten, ihn zu durchsuchen, ihm erlegtes Wild, Munition und Gewehr ꝛc. abzunehmen. Nach § 127 der Reichsstrafprozeßordnung steht ihnen auch die Befugnis zu, den Thäter festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XLI S. 128, Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. XI S. 421, Bd. III S. 336.

Inwieweit ein Jagdberechtigter selbst zur Verletzung eines Wilderers befugt ist, bestimmen die Grundsätze über Notwehr, welche auch gegen rechtswidrige Angriffe auf das Eigentum ꝛc. ꝛc. zulässig sein kann. § 53 des Strafgesetzbuchs.

bb) Schutz der genannten Personen.

§ 117 (des Strafgesetzb.)

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Abs. 1 Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Abs. 2 Gefängnisstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Rechtsprechung. Der Schutz des § 117 wird den dort genannten Personen nur zu Teil, wenn sie bei Abwehr und Verfolgung von Forst- und Jagdfreveln Widerstand erleiden, nicht auch, wenn ihnen bei Ausübung ihres Forstrechts oder Jagdrechts Widerstand geleistet wird. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Samml. Bd. II S. 171 u. 172, Bd. V S. 413 f. über das Recht der Abwehr und Verfolgung von Forstfreveln Ziff. 1 u. 2 (c. c.).

Der Thatbestand des § 117 ist auch dann begründet, wenn der über unberechtigte Jagdausübung Betroffene den Jagdberechtigten an der Hinwegnahme des Schießgewehres lediglich durch ein gewaltthätiges Festhalten des Schießgewehres verhindert. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Straff. Samml. Bd. V S. 362 ff. Vgl. auch ibid. Bd. II S. 167.

2. Zu Art. 13 Abs. 1 des Jagdgesetzes: Die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften.

a) Feldpolizeiliche Vorschriften.

aa) Reichsstrafgesetzbuch.

§ 368 Ziff. 9.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: . . . . . .

9) Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen unter-

sagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

bb) **Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.**

Art. 112.

An Geld bis zu sechzig Mark wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Äckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität entwendet;

2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

Art. 113.

An Geld bis zu neun Mark ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise

1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;

2) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

3) Dünger von Äckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt.

Art. 114.

Ist in den Fällen der Artikel 112 und 113 eine Beschädigung fremden Eigentums aus Rache oder Bos-

heit verübt worden, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches* zur Anwendung.

* § 303 des Str.G.B. (Sachbeschädigung).

Art. 115.

Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfundvierzig Mark gestraft.

rc. rc.

Vergl. noch § 8 der k. Verordnung vom 5. Okt. 1863 S. 78.

b) Forstpolizeiliche Vorschriften.

Sie sind im Forstgesetze vom $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{18. August 1879}}$ enthalten. G. u. V.Bl. 1879 Bd. II S. 1313 Art. 35 mit 47; einschlägig ist unter Umständen nur

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen (87,6 m.) darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nötigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.*

* Zuwiderhandlungen sind mit einer Strafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark bedroht. Art. 77 l. c. Abs. 2.

c) Jagdpolizeiliche Vorschriften.

aa) Königl. allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 (125) des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:*

* Die Übertretungen dieser Verordnung unterliegen der Bestrafung nach Art. 11 Ziff. 5 des Ausführungsges. zur R.Str.Pr.O., s. S. 59.

§ 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirtschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§ 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

Vergl. § 293 des Strafgesetzb. s. S. 67 Note 2.

§ 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,

für Alt- und Schmaltiere vom 6. Jan. bis 15. Septbr.,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmeltiere vom 31. Oktober bis 15. August.

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

Die Erlegung eines Rehbockes während der Hegezeit wird durch den Umstand allein, daß das Tier infolge einer erlittenen Verwundung einen verkrüppelten Lauf hatte, nicht straflos. Entsch. des Oberlandesger. München in Straff. Samml. Bd. II S. 178.

§ 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

1) Vergl. § 293 des Strafgesetzb. s. S. 67.

2) Wer nicht in Ausübung der Jagd, sondern aus einem anderen Beweggrunde, z. B. aus Mitleid, von einem Rehkitz Besitz ergreift, begeht keine Zuwiderhandlung gegen Art. 11 Ziff. 5 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und gegen § 4 der k. Verordnung v. 5. Oktbr. 1863, polizeiliche Vorschriften über die Ausübung und Behandlung der Jagd betr. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Straff. Samml. Bd. I S. 228.

Das Schießen einer Rehgeis, welche infolge ihrer körperlichen Hinfälligkeit für den Jagdbetrieb wertlos geworden ist, fällt nicht unter das in § 4 der k. Verordnung vom 5. Okt. 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., enthaltene Verbot. Entsch. des Oberlandesger. München in Straff. Samml. Bd. II S. 97. Eine gegenteilige Entscheidung s. in Samml. der Entsch. des obersten Gerichtshofes in Straff. Bd. IX S. 219, 222.

Wer unbefugt von einem fremden Jagdbezirke aus außerhalb eines öffentlichen Weges eine auf seinem eigenen Gebiete befindliche Rehgeise erlegt, ist wegen Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften im realen Zusammenflusse mit einer Übertretung nach § 368 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches strafbar. Entsch. des obersten Gerichtsh. in Straff. Samml. Bd. III S. 208.

§ 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für notwendig oder wünschenswert erachtet, so hat derselbe die Erlaubnis zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

Über die Anwendung dieses § 5 s. auch M.E. vom 24. Sept. 1864.

§ 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten verlegt werden.

§ 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

3000 Tgw. = 1022 ha.

§ 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

Der Jagdberechtigte, welcher während der offenen Feldjagd bei der **Ausübung** des Jagdrechts über ein mit

Wintersaat bestelltes Feld geht, macht sich eines Feldfrevels nicht schuldig. Entsch. des Kassationshofes Samml. Bd. III S. 122.

§ 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§ 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes* ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

* Des jagdbaren Federwilds durch den Jagdausübungsberechtigten. Im übrigen s. § 368 Ziff. 11 des R.St.-G.B. u. k. Verordnung v. 4. Juni 1866 § 2 Nr. 3, hier S. 87 ff.

§ 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrat noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

Polizeistrafgesetzbuch Art. 125 Abs. 3: „Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 (d. i. der einschlägigen Bestimmungen 2c.) verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Übertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während

der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung ꝛc. Hiezu vergl. Art. 18 des P.Str.G.B. und Entsch. des Oberlandesger. München in Straff. Samml. Bd. II S. 372.

Über die distriktspolizeiliche Verlängerung der Frist s. auch Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Juli 1880 M.A.Bl. S. 275.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubtiere und das in den §§ 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

Zu Abs. 2. Der Jagdberechtigte, welcher eine Hauskatze tötet, die in der Nähe des Hauses, ohne die Jagd zu gefährden, auf Mäuse lauernd, in einer Wiese sitzt, macht sich einer Eigentumsbeschädigung schuldig. Entsch. des Kassationsh. Samml. Bd. IV S. 32.

§ 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

Hieher vergl. die k. Verordnung v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., s. S. 87.

§ 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches (§ 367 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches).

Die Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches Art. 149 ist durch § 367 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt, welcher lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: . . . .

8) wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt ꝛc.

§ 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§ 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a. daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b. daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c. Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§ 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getötet werden.

Aufsichtslos herumstreifende Hunde dürfen auch von den Jagd**gäste**n getötet werden. Oberstrichterl. Entsch. in Sachen des Civilrechts Samml. Bd. IV S. 436 (hier siehe das Verhältnis des Jagdgastes zum Jagdpächter!) —

Die Bestimmung des § 17 findet auf in ein angrenzendes fremdes Jagdgebiet geratene, sogen. übergelaufene Hunde keine Anwendung. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XL S. 373 i. f. —

Einen fremden Hund, welcher in einem Jagdbezirke sich ruhig verhaltend angetroffen wird, bloß deshalb zu töten, weil er ohne Aufsicht ist, ist dem Jagdausübungsberechtigten durch § 17 nicht gestattet. — Der Jagdausübungsberechtigte kann sich der Befugnis, im Jagdbezirke aufsichtslos herumstreichende Hunde zu töten, durch Vertrag rechtswirksam begeben. Entsch. des Oberlandesger. München in Strafs. Samml. Bd. II S. 498.

§ 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirtschaft nachteiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distriktspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Überhandnahme schädlicher Raubtiere.

Über die Anwendung des § 18 s. auth. M.E. vom 24. Sept. 1864.

§ 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§ 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Ver-

fügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§ 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3* des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

* nun Art. 146 des P.Str.G.B. Vergl. Gewerbeordnung § 69 u. § 149 Ziff. 6.

§ 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1863.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat **v. Epplen.**

bb) Die königl. allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 105 (125) des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

rc. rc.

§ 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

rc. rc.

1) Die Strafbestimmungen zu vorstehender Verordnung sind in § 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten: „Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1) Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt rc. rc.

2) Der Karfreitag gilt in Bayern nicht als „Allgemeiner Feiertag". Entsch. des Reichsger. in Straff. Samml. Bd. IV S. 240.

cc) Königl. allerhöchste Verordnung, das Verbot des Einfangens, Tötens und Verkaufens von Vögeln betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 100 Abs. 2[1]) des Polizeistrafgesetzbuches über das Einfangen,

Töten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Einfangen,[2]) Töten und der Verkauf nachbenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen (Blauracken), Heher (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kukuke, Wiedehopfe, Ammer, Finken (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Rot-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde (Mauser oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

1) Nun Art. 125 Abs. 4.

2) Unter „Einfangen" eines Vogels ist auch das Aufstellen einer Vorrichtung zum Zwecke des Einfangens von Vögeln zu verstehen. Entsch. des Oberlandesger. München in Strafs. Samml. Bd. II S. 546.

3) Das Einfangen der Schwarzamseln ist nicht verboten, ibid.

4) Das Polizeistrafgesetzbuch Art. 125 Abs. 4 bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu sechs Tagen.

5) Ministerialentschließung v. 29. Jan. 1880, M.A.Bl. (des Innern) S. 89.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob

1. die Stieglitze oder Distelfinken, dann Zeisige oder Erlenfinken zu denjenigen Vögeln zählen, deren Einfangen, Töten und Verkauf verboten ist,

2. auch der Verkauf solcher von auswärts bezogener Vögel in Bayern dem fraglichen Verbote unterliegt.

Beide Fragen sind zu bejahen rc. rc.

6) Zu den Nachtigallen gehören auch die Sprosser.

§ 2.

Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

Vgl. § 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuches: „Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: . . . .

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt."

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§ 4.

Eine Ausnahme von dem Verbote in § 1 und von dem in § 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdies ermächtigt, im Interesse der Landwirtschaft eine Ausnahme von dem Verbote in § 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis=

amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit. —

Schloß Berg, den 4. Juni 1866.

Ludwig.

d) Sicherheitspolizeiliche Vorschriften.

aa) **Kompet. Verordnung vom 4. Januar 1872** (Rgsbl. S. 25) auf Grund Art. 2 Ziff. 10 des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 9.

Das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (§ 367 Ziff. 9)* ist nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion zulässig.

ꝛc. ꝛc.

* § 367 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: . . . .
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. Vgl. Polizeistrafgesetzbuch Art. 125 Abs. 2.

bb) **Königl. allerhöchste Verordnung, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.**

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur

Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen und Schlageisen,

ist allen unselbständigen Personen (Art. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt) verboten.

1) Art. 6 cit. Abs. 2 lautet: Als selbständig sind nicht zu erachten: 1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen; 2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

2) Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuchs bedroht Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann.

3) Eine k. Verordnung v. 3. August 1879 (G.V.Bl. S. 747 f.) — Ergänzung zu § 1 vorgenannter Verordnung — lautet: „Das Verbot des § 1 Unserer Verordnung vom 21. Januar 1872 S. 331 erstreckt sich auch auf alle diejenigen Messer, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagsrinne in den Griff nicht einfallen kann."

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter

Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbar erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im § 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes notwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§ 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des § 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendieren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit. Von demselben Tage an wird die Verordnung vom 30. Dezember 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr., aufgehoben.

München, den 21. Januar 1872.

(gez.) **L u d w i g.**

(gez.) **v. Pfeufer.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat **v. Du Bois.**

cc) **Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches gegen verbotswidriges bzw. unvorsichtiges Schießen.**

§ 367 Ziff. 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: . . . . . .

8) Wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368 Ziff. 7.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: . . . . . .

7) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

dd) **Bekanntmachung, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wutkrankheit unter den Hunden betr., vom 3. August 1869**

auf Grund des Art. 83 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches.

2c. . . .

§ 8.

Ist ein Hund von einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigentümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

2c. 2c.

* Zuwiderhandlungen bedroht Art. 83 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft.

ee) **Bahnpolizei-Reglement vom 20. Mai 1880 auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 88).**

§ 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und anderen Anlagen ohne Erlaubniskarte ist nur den Organen der Bahnverwaltung, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei- und Gerichtsbeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszieruug dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Überfahrten oder Übergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als die letzteren nicht durch Barrièren verschlossen sind oder bei Durchgängen mit Drehkreuzen, wenn kein Zug in Sicht ist. Es ist dabei jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

2c. 2c.

Zuwiderhandlungen bedroht das Polizeistrafgesetzbuch (Art. 88) mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen 2c. 2c.

Vergl. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Straff. Samml. Bd. V S. 173.

3. Zu Art. 23 Ziff. 5 des Jagdausübungsgesetzes.

K. Verordnung über polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend s. S. 78.

4. Zu Art. 24 des Jagdausübungsgesetzes.

Vollzugsvorschriften.

a) Des k. Staatsministeriums des Innern v. 3. Februar 1857.

Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

Einleitung.

Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, zerfällt, insoweit mit dessen Vollzuge gemäß der Schlußbestimmung in Art. 24 Abs. 3 das k. Staatsministerium des Innern beauftragt ist, nach seiner innern Wesenheit in zwei durchaus verschiedene Abschnitte.

Der eine Abschnitt umfaßt, nachdem Art. 1 die rechtliche Grundlage der Jagd festgestellt hat, jene Bestimmungen (Art. 2 mit 12), deren Anwendung unter der Aufsicht des Staates zunächst der Thätigkeit der Beteiligten, der Gemeinden und gemeindlichen Organe zugeschieden ist; in dem andern sind jene Normen enthalten, deren Vollziehung und Handhabung (Art. 13 mit 21) primär in die Hand und in den Zuständigkeitskreis der Polizeibehörden gelegt ist.

In jedem dieser Abschnitte macht sich für die letzteren ein besonderer Standpunkt geltend.

Der eine Standpunkt, ein wesentlich negativer, beschränkt die polizeiliche Mitwirkung auf die Kontrolle über die richtige Gesetzesanwendung von Seite der zur Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer, Gemeinden und ihrer Organe, sowie auf Abwehr und Beseitigung hiebei wahrgenommenen gesetzwidrigen Vorgehens, während der zweite Standpunkt die Distrikts-

polizeibehörden zu initiativem und positivem Handeln und Eingreifen, zu bestimmten, von dem Zuthun der Beteiligten unabhängigen Maßnahmen und Verfügungen verpflichtet.

Je freiere Bewegung aber einerseits den Gemeinden durch das Gesetz eingeräumt ist, und je bestimmter anderseits das gemeine Beste vollkommen geordnete Zustände bei der Jagdausübung erheischt, desto schärfer und pünktlicher muß jene Überwachung gehandhabt, desto nachdrucksamer jedem Mißbrauche von seite der Gemeinden in seinen ungesetzlichen Erscheinungen und faktischen Folgen begegnet werden.

Von diesen Gesichtspunkten ist schon die dem Gesetze vom 30. März 1850 nachgefolgte Instruktion vom 2. April ej. a. erlassen worden; von eben denselben sind auch die gegenwärtigen Vollzugsvorschriften wieder ausgegangen, welche, durch Aufnahme der im Vollzuge dieses Gesetzes inzwischen veranlaßten Ausschreibungen und Spezialentscheidungen ergänzt, hiemit an die Stelle der Ersteren treten und in nachstehender Weise zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht werden.

I. Abschnitt.

§ 1.

Zu Art. 1.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, ist die Berechtigung zur Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums. Das Grundeigentum bildet daher fortan nur noch die einzige Quelle des Jagdrechtes.

Die Jagd gehört aber zu jenen Privatrechten, deren Ausübung die Gesetzgebung wegen des hierbei berührten Interesses der sittlichen Ordnung und allge-

meinen Sicherheit unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gestellt hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß bei Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1850 durchgreifend von dem obersten Grundsatze ausgegangen werden, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd mit steter Rücksicht auf das Grundprinzip des Eigentums — dessen Erhaltung — der Vollzug zu sichern ist.

Die vorsorgenden Anordnungen für diesen Zweck sind zunächst in den jagdpolizeilichen Vorschriften enthalten, deren fortdauernde Giltigkeit in Art. 13 des Gesetzes ausdrücklich anerkannt ist.

Welche Folgen sich hieraus für Vollziehung des Gesetzes vom 30. März 1850 ableiten, und welche Aufgabe hiernach für die polizeiliche Thätigkeit innerhalb des ihr durch das Gesetz zugeschiedenen Wirkungskreises erwächst, wird in gegenwärtiger Instruktion bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen besonders vorgesehen werden.

§ 2.

Zu Art. 2 und 3.

Die Ausübung der Jagd ist dem Grundeigentümer nur unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen gestattet, ohne deren Dasein die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung auszuüben hat. Dieser Bestimmung liegen nicht privatrechtliche Motive, sondern Rücksichten für die allgemeine Ordnung zu Grunde.

Die Polizeibehörden haben daher von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Grundeigentümer nur in den im Art. 2 Ziff. 1 mit 4 bestimmten Fällen das Jagdrecht ausüben. Abweichungen hievon oder Streitigkeiten hierüber, welche durch die Einsprache Be-

teiligter entstehen, sind, vorbehaltlich des Rekurses, ordnungsmäßig zu bescheiden.

Weiter sind die Polizeibehörden verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen:

a) daß jeder Grundeigentümer, welcher von der ihm zustehenden Befugnis der Jagdausübung nach Art. 2 Gebrauch macht, nicht ohne Besitz einer Jagdkarte jagt, woraus von selbst folgt, daß ein solcher Grundeigentümer der Jagdausübung sich zu enthalten hat, wenn ihm auf Grund der Art. 18 und 19 die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert worden ist;

b) daß derselbe bei Ausübung der Jagd die feld-, forst-, sicherheits- und jagdpolizeilichen Vorschriften beachte und hiezu insbesondere sich keiner durch letztere verbotenen Werkzeuge bediene;

c) was namentlich das Jagen in Hofräumen und Hausgärten (Ziff. 1) betrifft, so sind die bestehenden Verbote hinsichtlich des Gebrauches des Schießgewehres in Städten und Dörfern und in deren nächster Umgebung streng zu handhaben.

Die Polizeibehörden haben pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß in Fällen wahrgenommener Übertretungen der vorstehenden Art die zuständige Einschreitung veranlaßt werde.

d) Der Zusammenhang des Grundbesitzes nach Art. 2 ist als gegeben zu erachten, wenn die einzelnen Grundstücke, welche zusammen den Komplex bilden, wenigstens in einem Punkte so unmittelbar sich berühren, daß man von dem einen auf das andere ohne Betretung fremden Eigentums gelangen kann, oder wenn dieselben, getrennt durch Straßen, Wege, Flüsse oder Bäche, auch nur auf einem Punkte rechtwinkelig sich gegenüber liegen.

§ 3.

Zu Art. 4.

Insoferne dem Grundeigentümer die Ausübung des Jagdrechtes gesetzlich nicht zukommt, tritt die politische Gemeinde als disponierende Persönlichkeit an die Stelle der Grundeigentümer. Sie hat aber die Jagd — die im Art. 11 zugelassenen Fälle der Selbstverwaltung ausgenommen — unbedingt zur Verpachtung zu bringen, und hiefür nicht nur die maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes selbst, sondern auch gemäß Art. 13 die mehrerwähnten polizeilichen Vorschriften bei Behandlung der Jagd zur Richtschnur zu nehmen.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich das Dispositionsrecht der Gemeinde nur auf die innerhalb des Markungsverbandes gelegenen Grundstücke. Grundstücke einer Gemeinde und ihrer Angehörigen innerhalb der Flurgrenze einer anderen politischen Gemeinde gehören, wenn jene nicht nach Art. 2 beziehungsweise Art. 11 Ziff. 1 sich zu einem zur Selbstausübung durch den Grundeigentümer oder zur Selbstverwaltung durch die grundbesitzende Gemeinde berechtigenden Jagdbezirke eignen, dem Jagdbezirke der letzteren an.

§ 4.

Zu Art. 5.

Beim Vollzuge des Art. 5 haben die Polizeibehörden von dem Gesichtspunkte sich leiten zu lassen, daß, — da angemessene Jagdbezirke nicht nur die Erhaltung der Jagd, sondern auch die Sicherung der öffentlichen Ordnung zu fördern geeignet sind, die Aufrechthaltung der die Gesamtflur einer politischen Gemeinde umfassenden selbständigen Jagdbezirke oder die Ausführung des legal ausgesprochenen Willens von Gemeinden zur Vereinigung mehrerer Gemeindemark-

ungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit Beseitigung der entgegentretenden Hindernisse in jeder zulässigen Weise zu unterstützen sind.

Will jedoch eine Gemeinde von der ihr zustehenden Befugnis der Unterabteilung ihrer Markung in mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke Gebrauch machen, so ist hiezu die Fassung eines besonderen Gemeindebeschlusses notwendig.

Verpachtungen, welche ohne einen solchen vorherigen Beschluß zu stande kommen, oder welchen mehr als 6 Unterabteilungen oder weniger als 240 Tagwerke zu Grunde liegen, haben die Polizeibehörden ohne weiteres abzustellen.

§ 5.

Zu Art. 6.

Da das Gesetz den im Art. 2 benannten Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitztum mit in die Verpachtung zu geben, im Art. 6 unbedingt eingeräumt hat, so ist für eine solche Einverleibung die Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich. Dieser Vereinigung ist auch der Umstand nicht hinderlich, daß das mit in die Verpachtung zu gebende Besitztum sich in eine andere Gemeindemarkung zusammenhängend fortsetzt.

§ 6.

Zu Art. 7.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem Akte der Verpachtung und in den Bedingungen, unter welchen dieselbe vollzogen werden soll, die wesentlichste Grundlage für eine entsprechende Jagdausübung zu suchen ist. Hier gewinnen die bezüglichen Normen des Gesetzes

zunächst ihre praktische Bedeutung. Unverkennbar konkurriert in dem Vergebungsakte das öffentliche Interesse mit dem Privatinteresse der Grundbesitzer. Das erstere besteht bei der Jagd, wie schon bemerkt, vorwiegend in entsprechender Vorsorge nicht minder für die allgemeine Sicherheit und sittliche Ordnung, als für die Bodenkultur und Landwirtschaft, während letzteres in erster Linie die Nutzung aus dem Jagdrechte ins Auge faßt.

Hieraus folgt notwendig, daß das öffentliche Interesse eigens gewahrt werden müsse, und daß dasselbe bei dem kollidierenden Standpunkte der Beteiligten hauptsächlich nur durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Organe der Staatsgewalt gewahrt werden könne.

Die Polizeibehörden haben daher ihre ganz besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden, und mit der gewissenhaftesten Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Art. 7 allenthalben mit unbedingter Genauigkeit im Geiste des Gesetzes vollzogen werde.

Dieselben sind hiernach insbesondere verpflichtet, mit Nachdruck darauf zu bestehen:

1) daß — außer den Fällen des Art. 11 — die Jagd in den Gemeindebezirken nur durch Verpachtung ausgeübt werde, und

2) daß keine Verpachtung ins Leben trete, deren Ergebnis nicht zuvor nach Vorschrift des Abs. 2 der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellt worden ist;

3) daß die öffentliche Versteigerung, als der gesetzlich erklärte, regelmäßige Modus der Verpachtung, in so lange festgehalten werde, als nicht die Gemeinde aus Gründen, welche eine Ausnahme von der Regel thatsächlich zu rechtfertigen geeignet sind, die Vergebung der Jagd mittels Vertragsabschlusses ohne Versteigerung in vorschriftsmäßiger Weise beschlossen hat.

Zu einem solchen Beschlusse ist aber erforderlich, daß nicht nur in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich hierüber geeinigt, und in den übrigen Gemeinden die Gesamtgemeinde zugestimmt habe, sondern auch

a) daß der Beschluß auf genaue Konstatierung der das ausnahmsweise Vorgehen in der Jagdvergebung motivierenden Thatsachen und Erwägungen sich gründe;

b) daß er mit Beziehung auf diesen speciellen Nachweisungsakt rechtzeitig, d. h. nicht erst in dem Versteigerungstermine oder doch so kurz vorher gefaßt oder eingeleitet werde, daß die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung über Verpachtung der Jagd nicht mehr zurückgenommen werden kann, und daß endlich

c) derselbe mit dem abgeschlossenen Vertrage alsbald der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis gebracht werde, welche hiernach von den Verhandlungen Kognition zu nehmen, und bei etwaiger Wahrnehmung eines Mangels in den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Erfordernissen des Ausnahmsfalles dem Bestande des Pachtes keine Folge zu gestatten, vielmehr die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden anzuhalten hat.

Die Polizeibehörden haben weiter pflichtmäßig zu überwachen:

4) daß jeder Jagdversteigerung in einem Gemeindebezirke eine öffentliche Bekanntmachung, welche den oder die Jagdbezirke mit ihrem (beiläufigen) Flächeninhalte und den Termin und Ort der Handlung genau bezeichnet, in einem öffentlichen, für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittelst Anschlages an dem Gemeindehause mindestens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorausgehe;

5) daß bei der öffentlichen Versteigerung der Meist-

bietende oder, wenn dieser die nach Art. 7 Abs. 4 notwendigen Eigenschaften nicht besitzt, der ihm im Pachtgebote zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen ist;

6) daß die Pachtbedingungen, welche der Versteigerung oder dem Vertragsabschlusse unterlegt sind, den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten. Unter den letzteren sind in Gemäßheit des Art. 13 auch die bestehenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mitbegriffen. Keine Bedingung darf daher bei dem Pachtabschlusse Aufnahme finden, durch welche der Pächter angehalten oder veranlaßt werden könnte, die in jenen Vorschriften statuierten Ge- oder Verbote bei der Jagdausübung zu umgehen oder unbeachtet zu lassen. Da alle älteren, noch fortan giltigen Jagdordnungen von dem Grundsatze eines nachhaltigen Jagdbetriebes ausgehen oder dieses Prinzip als bestimmtes Gebot an die Spitze gestellt haben, so erstreckt sich dessen Anwendung auch auf die Pachtbedingungen bezüglich der Dauer der Jagdpachte, insoferne durch deren zu enge Zeitbegrenzung die Möglichkeit einer die Erhaltung der Jagd sichernden Ausübung ausgeschlossen wird.

7) Nach Art. 7 Abs. 4 können als Pächter diejenigen, welchen nach Art. 18 oder 19 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten. Hiernach bildet die persönliche Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte bezüglich jener Personen, welche in einen Jagdpacht einzutreten beabsichtigen, die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher die gemeindliche Genehmigung hierzu erteilt werden kann. Das Dasein dieser Voraussetzung muß daher schon bei Verpachtung der Jagd zur Gewißheit gebracht sein, und diese ist entweder schon an sich durch den Besitz der Jagdkarte gegeben, oder

aber kann durch ein Zeugnis der zuständigen Polizeibehörde darüber, daß der Ausfertigung einer Jagdkarte an die betreffende Person ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht, geliefert werden.

Personen ohne einen solchen Nachweis können als jagdpachtunfähig weder zum Pachte noch auch überhaupt zur Teilnahme am Versteigerungsakte zugelassen werden. Wenn die Pachtung von Jagden nach bestehenden Disziplinar-Vorschriften einzelnen Kategorien öffentlicher Bediensteten entweder ganz untersagt oder aber von einer vorgängigen besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß abhängig ist, so haben die Distriktspolizeibehörden bei Wahrnehmung einzelner Kontraventionsfälle an die vorgesetzte Dienstesstelle des betreffenden Bediensteten hierüber Anzeige zu erstatten.

Hierbei wird auf die Vorschriften Bezug genommen, die gemäß allerhöchsten Befehles den Landgerichtsbeamten die Pachtung von Jagden in ihren Amtsbezirken untersagen Rggsbl. v. J. 1850 Nr. 28),*) dann hinsichtlich der Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung vermöge Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1850 Nr. 9044,**) sowie bezüglich der Schullehrer mittels Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1850 Nr. 3599 erlassen worden sind.

8) In allen Fällen, wo im Vollzuge des Art. 7 sowohl, als auch der Art. 5, 9, 11 und 12 eine gemeindliche Beschlußfassung, beziehungsweise gemeindliche Genehmigung notwendig ist, hat diese in der im Art. 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise, nämlich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten, in den

*) Aufgehoben.

**) s. S. 36, Bemerkung IV, 1c zu Art. 7.

übrigen Gemeinden durch die Gesamtgemeinde zu geschehen.

Die formelle Giltigkeit dieser gemeindlichen Akte bemißt sich nach den Bestimmungen der §§ 36 mit 40 des revidierten Gemeinde-Ediktes (nunmehr Art. 101 mit 146 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869).

9) Dem Gesetze liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, daß die von den Gemeindeverwaltungen rite vorgenommenen Verpachtungen, wenn denselben ein giltiger Gesamtbeschluß nachgefolgt ist, und auch außerdem keines der gesetzlichen Erfordernisse abgeht, zum Vollzuge gebracht und von keiner Seite weiter beanstandet werden sollen.

Die Distriktspolizeibehörden haben daher in allen Fällen darauf zu dringen, daß im Versteigerungswege von den Gemeinde-Verwaltungen vollzogene Jagdverpachtungen bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse und in Ermanglung der Ausnahmsfälle des Art. 11 nach erfolgtem giltigen Gemeindebeschlusse dem Meistbietenden gesichert werden.

10) Fehlt es aber an einem giltigen Gemeindebeschlusse, oder wurde die Jagdverpachtung mittels öffentlicher Versteigerung oder besonderen Kontraktsabschlusses fehlerhaft vollzogen, oder stehen dem Ergebnisse auf das Gesetz und die geltenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gegründete Hindernisse entgegen, so ist der Gemeindeverwaltung die Vornahme einer neuen Jagdverpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aufzutragen, zugleich aber vorsorgliche Anordnung dahin zu treffen, daß die gesetzwidrige Verpachtung nicht in Vollzug trete.

11) In dem Falle des Art. 5 Abs. 2 muß, wenn für die Unterabteilung eines Gemeindebezirkes kein giltiger zustimmender Gemeindebeschluß vorliegt, oder die zulässige Zahl der Unterabteilungen oder das Minimum

des Flächengehaltes überschritten ist, die Jagd nach der Gesamtflur der politischen Gemeinde zur Verpachtung gebracht werden.

12) Einigen sich in Städten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in ihren Beschlüssen nicht, so ist nach dem vorstehenden Ziff. 10 beziehungsweise 11 zu verfahren.

13) Alle geschlossenen Jagdverpachtungs-Verhandlungen von Gemeinden, mit Ausnahme jener der einem Landgerichte*) nicht untergeordneten Stadtmagistrate, sind alsbald der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen.

Dieselben müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach Ziffer 4 dieses § 6;

b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen;

c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandteile konstatierende Protokoll;

d) den oben unter Ziff. 7 geforderten Nachweis.

Hat sich der betreffende Meistbietende durch den Besitz einer Jagdkarte über seine Pachtfähigkeit legitimiert, so genügt, hierüber eine Registratur zu führen. Der Nachweis fällt gänzlich weg, wenn der Meistbietende in dem nämlichen Distriktspolizeibezirke wohnt, oder seine Pachtfähigkeit auf Notorietät beruht; endlich:

e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebnis.

14) Außerdem ist der Vorlage der Pachtverhandlungen eine auf Grund deren gefertigte Tabelle nach folgendem Formulare beizufügen:

---

* Bezirksamte.

Verpach-tende Ge-meinde.	Bezeich-nung und Flächen-gehalt des Jagd-bezirkes.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Ueber-tragungs-aktes.	Anfang und Dauer des Pachtes.	Betrag u. Termine der Pacht-schillings-zahlungen.	Bemerk-ungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken ist folgendes zu beachten:

a) Ist die Flurmarkung einer politischen Gemeinde in zwei oder mehrere Jagdbezirke abgeteilt, so werden diese in der Rubrik 2 einzeln nach einander aufgeführt und in der letzten Rubrik der Gemeindebeschluß mit seinem Datum, auf welchen die Unterabteilung sich gründet, noch besonders bemerkt.

b) Die Eigenschaft der Mitpächter, wenn solche vorhanden sind, soll dem Hauptpächter gegenüber in der Rubrik 3 durch den Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in der 7. Rubrik die Thatsache der gemeindlichen Einwilligung konstatiert werden.

c) In der Rubrik 4 ist der Übertragungs-, resp. Verpachtungsakt nach seiner Natur (ob Versteigerungsprotokoll oder besonderer Vertrag) anzugeben.

d) Im Falle des Art. 6 hat nur die Eintragung des in die Gemeindekasse einzuzahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigentümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommenden Quote aber in der Rubrik „Bemerkungen" zu geschehen.

e) Letztere hat überdieß, wenn zum Jagdschutze und zur Jagdausübung ein gelernter Jäger oder auch

nur für den Jagdschutz ein besonderes Individuum bestellt ist, dessen Namen und Wohnort, sowie alle weiteren Aufschlüsse zu enthalten, welche durch besondere Anlässe hervorgerufen sind.

15) Aus dieser Tabelle haben die Distriktspolizeibehörden eine Hauptübersicht über alle gemeindlichen Jagdbezirke ihres Amtsdistriktes nach demselben Formulare herzustellen, etwaige Mängel oder Unrichtigkeiten auf Grund der Pachtverhandlungen zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen und durch rechtzeitige Nachtragung der eintretenden Veränderungen stets evident zu halten.

Diese Hauptübersicht soll auch noch erkennen lassen, wann der Verpachtungsact ohne polizeiliche Erinnerung an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben worden ist.

Der Zweck dieser Anordnung ist die Ermöglichung eines leichteren Überblickes über die bestehenden Jagdverhältnisse der Amtsgemeinden, einer leichteren Kontrolle über den entsprechenden Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 überhaupt und eines Behelfes für die Revision der Gemeinderechnungen mit Beziehung auf Art. 8.

Auf dem Grunde dieser Übersicht haben die Distriktspolizeibehörden auch die rechtzeitige Wiederverpachtung der Jagden in den Gemeindebezirken bei dem herannahenden Ablaufe bestehender Pachtverhältnisse zu überwachen.

16) Sobald nun in vorstehender Weise die Jagdverpachtungs-Verhandlungen von den Gemeinde-Verwaltungen an die Distriktspolizeibehörden gelangt sind, so erwächst für ihre Thätigkeit die Aufgabe, von denselben genaue Einsicht zu nehmen und solche einer gründlichen Prüfung darüber zu unterstellen, ob die vollzogenen Akte und das hieraus gewonnene Ergebnis den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vollkommen ent-

sprechen, oder ob etwa Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, welche im Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom aufsichtlichen Standpunkte eine Einschreitung erheischen.

Im ersteren Falle sind die sämtlichen Verhandlungen mit dem Bemerken an die Gemeindebehörde zurückzuschließen, daß dieselben eingesehen und eine Erinnerung dagegen nicht wahrgenommen worden sei.

Im anderen Falle aber sind unter Rückgabe der Verhandlungen deren Mängel mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die einschlägigen Stellen des Gesetzes deutlich zu bezeichnen, zur Beseitigung der wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten in den verschiedenen Beziehungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktiv-Normen die geeigneten Anordnungen zu treffen und die Gemeindebehörden zu deren Befolgung nachdrucksamst aufzufordern.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die von den Distriktspolizeibehörden hiernach an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge genau zu befolgen, und im Unterlassungs- oder Weigerungsfalle zu deren Befolgung durch Disziplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den Kreisregierungen in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Überwachung des Gesetzvollzuges in den denselben unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt.

Die k. Kreisregierungen können zu dem Ende bei besonderen Anlässen die Pachtverhandlungen sich vorlegen lassen, oder auch nach Umständen die regelmäßige Vorlage derselben anordnen.

17) Hinsichtlich der Rechtskraft der gefaßten polizeilichen Beschlüsse und Verfügungen, dann des Rekursrechtes gegen dieselben, sowie bezüglich des Instanzen-

zuges kommen die einschlägigen allgemeinen Vorschriften auch in diesen Angelegenheiten zur Anwendung.

Bei der hohen Bedeutung, welche sich sowohl für das öffentliche Interesse, als auch für die Gemeinden und beteiligten Grundeigentümer an einen durchaus entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpachtung der Jagden knüpft, wird von den Behörden erwartet, daß sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Aufsichts- und Einschreitungsrechte mit pflichtmäßiger Sorgfalt, mit Umsicht und Nachdruck, jedoch ohne Eingriff in die den Gemeinden nach dem Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Werke gehen.

§ 7.

Zu Art. 8 u. 9.

Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindebehörden vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekassen zu geschehen, wo sie den beteiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden. Selbstverständlich können dieselben auch mit Einwilligung der beteiligten Grundbesitzer zu besonderen gemeindlichen Zwecken ohne Zugutmachung für jene bestimmt werden.

Daß die Pachtschillinge richtig und rechtzeitig in die Gemeindekassen entrichtet werden, ist strenge zu überwachen.

Diese Ueberwachung soll nicht nur auf Grund der angeordneten Hauptübersichtstabelle bei der jährlichen Revision der Gemeinderechnungen, sondern auch bei den Gemeindevisitationen durch die Landgerichts-Vorstände*) und durch Vornahme von besonderen Cassastürzen gelegentlich dienstlicher Anwesenheit von Landgerichtsbeamten*) vollzogen werden.

*) Bezirksamtsvorstände.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sonach keine Gelegenheit zur Übung dieser Kontrolle vorübergehen zu lassen.

§ 8.

Zu Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Daß diese Bestimmung strengstens gehandhabt werde, ist in jenen Fällen, wo eine Gemarkung in mehrere Jagdbezirke abgeteilt ist, von besonderem Gewichte. Gar häufig wird hierbei das Verbot einer größeren Zahl von Jagdpächtern durch Zugeständnisse gegenseitiger Jagdausübung in den verschiedenen Jagdbezirken der Gemeindeflur umgangen, und hiedurch die Jagd in derselben statt Gegenstand geregelter Ausübung ein Tummelplatz zügel- oder maßloser Leidenschaft.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben solch gesetzwidrigem Unfuge mit nachdrücklicher Einschreitung zu begegnen, die unberechtigte Jagdausübung einzustellen, nötigenfalls dem bestehenden Pachtverhältnisse keine weitere Folge zu gestatten und außerdem wegen der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle unbefugter Jagdausübung nach Gestalt der Dinge die gerichtliche Untersuchung wegen Jagdfrevels zu veranlassen.

Die Aufsicht auf den Vollzug des Art. 10 Abs. 1 wird wesentlich erleichtert werden, wenn von den Gemeindevorstehern die ihnen nach § 115 des revidierten Gemeinde-Edikts*) obliegende Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzzeichen pünktlich gehandhabt, und auch bei Unterabteilung der Gemeindefluren auf der Ermittlung wohlerkennbarer

*) nun Art. 92 und 138 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Grenzen für die einzelnen Jagdbezirke nach Flüssen, Wegen, Thälern oder Bergen rc. bestanden wird.

Die Jagdausübung ist außer dem jagdberechtigten Grundeigentümer und dem Pächter, nur dem hiefür aufgestellten gelernten Jäger gestattet. Das Mandat hiezu hat von dem Grundeigentümer oder Pächter auszugehen.

Damit aber ein solcher Jäger von der ihm übertragenen Jagdausübung Gebrauch machen könne, ist erforderlich, daß derselbe vorher der zuständigen Distrikts-polizeibehörde angezeigt und von ihr in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Angemeldete die nötigen Eigenschaften eines gelernten Jägers besitzt, so ist mit dem einschlägigen k. Forstamte ins Benehmen zu treten.

In Ermanglung dieser Eigenschaften ist demselben die anvertraute Jagdausübung zu untersagen.

Zur Bestellung eines Jagdschutzes hat das Gesetz eine Verpflichtung nicht ausgesprochen.

Die Gemeinden sind indessen gemäß der Bestimmung des revidierten Gemeinde-Ediktes § 67 et sequ. und § 107*) und folgende, dann insbesondere des § 115 Abs. 2*) verbunden, für ausreichenden Flurschutz durch Aufstellung verpflichteter Flurwächter zu sorgen.

Die Realisierung dieser Pflicht muß daher, insoweit ein Bedürfnis hiefür gegeben erscheint, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch mit Rücksicht auf die Jagd in der Gemeindemarkung gegen dieselben in Anspruch genommen werden, und die Distrikts-Polizeibehörden haben zu dem Ende nach dem örtlichen Erfordernisse das Geeignete vorzukehren. Um daher einer etwa mit

---

*) nunmehr Art. 38 u. 141 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Rücksicht auf die Jagd erhöhten Inanspruchnahme ihrer Kräfte für Beschützung der Flurmarkung vorzubeugen, ist den Gemeinden anzuraten, bei den Jagdverpachtungen sich der Mitwirkung der Pächter zum Flur-, beziehungsweise Jagdschutze durch Aufstellung besonderer Jagdschutz-Individuen mittels der Pachtbedingungen in allen jenen Fällen zu sichern, wo nach dem lokalen Bedürfnisse die Persönlichkeit des Jagdpächters allein hiefür nicht ausreichend erscheinen sollte. Es versteht sich indessen von selbst, daß eigens bestellte Jagd-Flurschützen die Vorbedingungen verpflichteter Flurwächter zu erfüllen haben.

§ 9.

Zu Art. 11.

Von der Regel, daß die Gemeinden namens der Grundeigentümer — außer den Fällen des Art. 2 und 3 — innerhalb ihres Bezirkes die Jagd zur Verpachtung zu bringen haben, hat das Gesetz in Art. 11 denselben ausnahmsweise gestattet, die Jagd in Selbstverwaltung der Korporation durch drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben.

Die Zulässigkeit dieser Ausnahme ist aber auf die im Art. 11 bezeichneten Fälle beschränkt, und unter keiner Voraussetzung einer Ausdehnung fähig.

Bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ergeben sich nun für die Thätigkeit der Polizeibehörden folgende Richtpunkte:

1) Die gemeindliche Selbstverwaltung der Jagd ist eine wahre korporative Angelegenheit, und für die Regelung dieses Gegenstandes finden die einschlägigen Bestimmungen des revidierten Gemeinde-Ediktes, insbesondere die §§ 59, 82, 83 und 104*) volle Anwendung.

*) nunmehr Art. 26 ff., 70 ff., 84 ff., 130 ff., 154 ff. der Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

Die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Kreisregierungen haben sohin hiebei in das Verhältnis der vorgesetzten Kuratelen einzutreten.

2) Da sich die Gemeinden für die Selbstverwaltung einer Jagd nicht mehr als höchstens dreier jagdkartenfähiger Personen, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, bedienen dürfen, so haben sich die Polizeibehörden die hiefür auserseheneu Individuen anzeigen zu lassen, das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu prüfen — und wenn hierin ein Anstand nicht obwaltet, deren Eintragung in die Hauptübersicht mit der hiezu erforderlichen erläuternden Bemerkung und deren Bekanntmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in den an den Jagdbezirk angrenzenden Gemeinden anzuordnen.

Auf der Jagdkarte dieser Gemeindeglieder ist unten die Bemerkung beizufügen: „zur Jagdausübung für die selbstverwaltende Gemeinde N. legitimiert."

3) Die im Art. 11 Ziff. 1 zugelassene Selbstverwaltung ist nach Analogie des Art. 2 Ziff. 3 zu bemessen. Unter allen Umständen aber kann statt dieser die Verpachtung der Jagd mittels öffentlicher Versteigerung von der Gemeinde beschlossen werden.

4) Wenn die im Vollzuge der Art. 4 und 7 von der Gemeindeverwaltung namens der Grundeigentümer versuchte Verpachtung gar kein Ergebnis geliefert hat, auch ein nochmaliger Versuch keinen Erfolg erwarten läßt, oder wenn durch die gelegten Pachtgebote der von der Gemeindeverwaltung bestimmte Aufwurfspreis nicht erreicht worden ist, so hat das Gesetz auch in diesen Fällen die Jagdausübung durch Selbstverwaltung der Gemeinde ausnahmsweise gestattet.

Diese Bestimmung kann als ausdrücklich erklärte

Ausnahme nur eine durchaus strenge Anwendung zulassen. Wenn daher eine solche Jagdverpachtung auf dem im Art. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Wege ein Resultat geliefert hat, welchem im Hinblicke auf Abs. 4 des nämlichen Artikels ein Hindernis nicht im Wege steht, und bei welchem auch der bestimmte Aufwurfspreis erzielt worden, so ist in einem solchen Falle die Selbstverwaltung durch die Gemeinde nicht gestattet, vielmehr für unbedingt unzulässig auch dann zu erachten, wenn die Gemeinde nach Art. 7 Abs. 2 in einem formell giltigen Gemeindebeschlusse dem Ergebnisse die Genehmigung versagt hat.

Diese Auffassung rechtfertigt sich zunächst nicht nur durch die Ausnahmsstellung des Art. 11, sondern auch durch die Wortfassung der Ziff. 2 hierzu, wo von der nach Art. 7 Abs. 1 ohne Erfolg versuchten Verpachtung ohne Bezugnahme auf die im Abs. 2 dieses Artikels angeordnete gemeindliche Genehmigung die Rede ist, sowie hauptsächlich durch die Erwägung, daß die im Art. 11 statuierte Ausnahme, wenn ein mit gesetzlichen Hindernissen außerdem nicht begleitetes Pachtergebnis durch die Gemeinde aus anderen beliebigen Gründen nicht genehmigt würde, willkürlich umgangen und die Selbstverwaltung durch das faktische Vorgehen der Gemeinde zur Regel werden könnte.

5) Das Erträgnis aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. 11 an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekassa verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. 11 Ziff. 1 eine eigentliche Gemeinde-Einnahme, in den Fällen Ziff. 2 und 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. 8 für die beteiligten Grundbesitzer verwendet, wenn diese nicht zu gunsten gemeindlicher Zwecke auf den Genuß verzichtet haben.

§ 10.

Zu Art. 12.

Die nach Art. 12 für die Übertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. 7 Ziff. 2 giltig erteilt werden.

Diese Bestimmung begreift nicht nur den Eintritt von Mitpächtern in sich, sondern auch die Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an der Stelle des früheren.

Der Einwilligung der Gemeinde hat die Zustimmung der beteiligten Pächter voranzugehen, welche zu den Verhandlungen zu konstatieren ist.

Von jeder nach dem Verpachtungsakte eintretenden derartigen Veränderung ist der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde unter Vorlage der Verhandlungen Anzeige zu erstatten, welche die Pachtfähigkeit des neuen Pächters nach Art. 7 Abs. 4 zu prüfen, dabei den Vollzug des Art. 10 Abs. 1 zu überwachen, und nach Gestalt der Sache gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Geeignete zu verfügen hat.

II. Abschnitt.

§ 11.

Zu Art. 13.

Der Art. 13 hat die Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd als ein allgemein durchgreifendes Gebot bezeichnet.

Die Handhabung dieser Vorschriften bildet nach den zur Zeit bestehenden organischen Einrichtungen zunächst eine dienstliche Obliegenheit der Polizeibehörden. Die Einschreitungen wegen Zuwiderhandlungen sind jedoch den Gerichten überwiesen.

Insoweit nun der Vollzug des Art. 13 den Wirkungskreis der ersteren berührt, werden hiefür nachstehende Direktiven erteilt:

1) Die erwähnten polizeilichen Vorschriften sind nach dem Wortlaute des Artikels 13 für die Jagdausübung maßgebend. Das Gesetz vom 30. März 1850 begreift aber unter Jagdausübung nicht nur den wirklichen Jagdbetrieb, sondern auch den Gebrauch der eigenen Jagdberechtigung nach Art. 2 und 3, und hauptsächlich gemäß der Wortfassung der Art. 4, 7 und 11 die verschiedenen Vergebungsarten: Verpachtung und Selbstverwaltung.

Hieraus folgt notwendig, daß die mehrgenannten polizeilichen Vorschriften ebensowohl bei Behandlung der Jagd durch den berechtigten Grundeigentümer oder Pächter, als auch bei Bestimmung der Modalitäten, unter welchen eine Jagd von den Gemeinden verpachtet oder selbst verwaltet werden soll, beachtet werden müssen, insoferne nicht — was die jagdpolizeilichen Anordnungen betrifft — denselben in einzelnen Richtungen durch die Bestimmungen des Gesetzes selbst unzweifelhaft derogiert worden ist.

2) Bei Aufstellung der Pachtbedingungen von Seite der Gemeindeverwaltungen namentlich haben daher unter diesen Voraussetzungen die bestehenden Polizei-Normen unbedingt zur Anwendung zu kommen. Bedingungen, welche den letzteren widerstreiten, sind nicht minder ungesetzlich, als wenn sie den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes selbst zuwiderlaufen.

Wenn sohin eine Gemeinde bei Vergebung der Jagd, z. B. etwa bedingen oder gestatten wollte, daß das Mitnehmen oder Laufenlassen der Hunde auf den Feldern und in den Waldungen unverwehrt geschehe, daß der Pächter während der Schuß- und Hegezeit, oder mit-

telst Schlingen das Wild erlege, Rehgeisen und Kitzen schieße, von dem Federwilde und den Singvögeln die Eier und Jungen aus den Nestern nehme, oder beim Jagdbetriebe Handlungen vornehme, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit dem Forstgesetze im Widerstreite sich befinden, so würden derartige Bedingungen, beziehungsweise Zugeständnisse mit bestimmten polizeilichen Verboten im geraden Widerspruche stehen und ihre alsbaldige Beseitigung von Amtswegen notwendig machen.

3) Bezüglich der Feldpolizei geben die bestehenden besonderen Flurordnungen von Gemeinden und jene allgemeinen Vorschriften Ziel und Maß, welche im Vollzuge der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezbr. 1855, Nr. 11,222, von den Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins in revidierter Weise erlassen worden sind und sich abgedruckt finden:

a) für Oberbayern: im Kreisamtsblatte von 1856, Nr. 45 S. 1217;
b) für Niederbayern: ebendaselbst Nr. 58 S. 853;
c) für Oberpfalz und Regensburg: in der besonderen Instruktion für die Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. April 1856;
d) für Oberfranken: im Kreisamtsblatte von 1856, Nr. 47 S. 697;
e) für Mittelfranken: ebendaselbst Nr. 69 S. 1281;
f) für Unterfranken und Aschaffenburg: schon früher im Kreis-Intelligenzblatte von 1852 Nr. 145 S. 1008;
g) für Schwaben und Neuburg: in der Extrabeilage zum Kreis-Amtsblatte von 1856 Nr. 25.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852.

In Ansehung der jagdpolizeilichen Vorschriften ist bereits beim Erscheinen des Gesetzes vom 30. März 1850 den Kreis-

regierungen aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die desfalls für die einzelnen Teile des Königreiches, mitunter selbst des nämlichen Regierungsbezirkes geltenden, ganz verschiedenen Normen, insoweit sie noch in Wirksamkeit sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt gemacht und zu allseitiger Kenntnis des Publikums gebracht werden. Diesem Auftrage ist auch entsprochen worden.

Indessen hat das k. Staatsministerium des Innern Anlaß genommen, eine Revision der in den verschiedenen Gebietsteilen diesseits des Rheins vorhandenen älteren Jagdordnungen einzuleiten und zu dem Ende dieselben sich vorlegen lassen, um hiernach, wann das Material hiefür vollständig gesammelt, auf Grund derselben allgemeine giltige Vorschriften in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und im Einklange mit den Bedürfnissen der Zeit zu erlassen.

Bis diese erfolgt sind, haben die Distriktspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den dermalen noch bestehenden Normen und Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

§ 12.

Zu Art. 14, 15, 16 und 17.

A. Bei Handhabung dieser Bestimmungen haben die Distrikts-Polizeibehörden nachstehendes zu beachten:

1) Nach Art. 14 darf niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Die Jagdkarte kann sohin allein nur von der Person, auf welche sie lautet, zum Jagen benützt werden. Ausnahmen sind hierbei unter keinen Umständen zulässig.

Die Verpflichtung zum Besitze einer Jagdkarte erstreckt sich nicht nur auf den Pächter, sondern auch auf den Grundeigentümer, sobald und so oft der letztere in einem der Fälle des Art. 2 Ziff. 1 mit 4 von der ihm zustehenden Jadausübung wirklich Gebrauch macht.

Enthält sich aber der Jagdpächter oder der berechtigte Grundeigentümer des Selbstjagens, und hat derselbe nach Art. 10 Abs. 2 den Jagdbetrieb einem gelernten Jäger übertragen, so kann er zur Lösung einer Jagdkarte auf die Dauer dieses Verhältnisses für seine Person nicht angehalten werden.

2) Die nach Art. 15 zu entrichtende Jagdkarten-Gebühr von 8 fl. hat zu einem Drittteil in die Staatskassa und zu zwei Drittteil in die Kassa derjenigen Armenpflege zu fließen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Die im Falle nachgewiesenen Verlustes für die Ausfertigung eines Duplikates zu zahlende Taxe von 15 kr. unterliegt gleicher Behandlung. (Generalisiertes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732.)*)

3) Da das Gesetz vom 30. März 1850 bei der Ausstellung von Jagdkarten zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied macht, so ist die Zulässigkeit der Ausfertigung einer solchen Karte an einen Ausländer im allgemeinen nicht zu beanstanden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben aber hiebei mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, und die Gesuche nach Maßgabe der Art. 18 und 19 sorgfältigst zu prüfen.

Die Taxanteile für die Armenkassa sind in diesen Fällen jener Lokalarmenpflege zuzuweisen, in deren Bezirk die Distrikts-Polizei-Behörde, von welcher dem Ausländer die Jagdkarte ausgefertigt wird, ihren Sitz hat.** 2)

4) Erhält ein im Auslande wohnender bayerischer Staatsangehöriger auf sein Verlangen eine behördliche Jagdkarte, so sind die Gebühren-Zweidritteile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde auszuantworten.** 3)

---

*) Ziff. 2 ist ersetzt durch Art. 170 und 179 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, wonach die Gebühr für Jagdkarten 15 ℳ und für Duplikate 50 ₰ beträgt; diese Gebühren fließen in die Staatskasse.

**) sind aufgehoben.

5) Der Abs. 2 des Art. 15 handelt von den Schutzgewehrscheinen, welche an die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten unter den Bestimmungen der Art. 18 und 19 von der zuständigen Behörde unentgeltlich verabreicht werden.

Solche Legitimationen berechtigen aber nicht zur Jagdausübung, und beschränken sich in ihrer Wirksamkeit auf den betreffenden Jagd-, beziehungsweise Forst-Schutzbezirk. Hiedurch ist aber das verpflichtete Forstschutz-Personal unter den Voraussetzungen des Art. 136 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht gehindert, Forstfrevler über die Grenze des speziellen Schutzbezirkes zu verfolgen und Haussuchungen vorzunehmen &c.

Ebensowenig ist das Zusammenziehen dieses Personals zweier oder mehrerer Reviere behufs der Ausübung des Forstschutzes in vorkommenden einzelnen Fällen, sowie überhaupt dessen Verwendung zu dienstlichen Verrichtungen außerhalb eines solchen Aufsichtsbezirkes gehemmt oder gar unmöglich gemacht.

Auch für die lediglich zum Jagdschutze Angestellten besteht bezüglich der Verfolgung von Jagdfrevlern auf frischer That ein derartiges Hinderniß nicht, wenn dieselben für ihren Dienst von der zuständigen Behörde verpflichtet worden und hiernach zu dem vorerwähnten Forst-Schutzpersonale in ein analoges Verhältnis getreten sind.

6) Zur Erlegung des Raubzeuges ist — den Fall der Nothwehr abgerechnet — nur das zum Jagdschutze bestellte Personal mittelst des Schutzgewehrscheines berechtigt.

7) Da von jeder neuen Jagdkarte eine Gebühr von 8 fl. zu entrichten ist, so kommt selbstverständlich der volle Betrag auch von jenen Jagdkarten zur Erhebung, welche erst im spä-

teren Verlaufe des Kalenderjahres, für welches die Jagdkarte gilt, gelöst werden.*)

8) Einen ebenso ernsten, als wohlerwogenen Vollzug nehmen die Bestimmungen der Art. 18, 19 und 20 in Anspruch. Hier erheischen die höheren Rücksichten für die öffentliche Ordnung vor allem ein thatkräftiges Eingreifen der distriktspolizeilichen Thätigkeit. Die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden haben daher die Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen zur Verweigerung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen, sowie zur Wiedereinziehung solcher Legitimationen als eine ihnen persönlich zugewiesene Dienstesaufgabe zu vollziehen, und hierbei im Hinblicke auf die inmitte liegenden bestimmtesten allerhöchsten Befehle mit unbedingter Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Dieselben sind für den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug zunächst verantwortlich und haben ihrerseits, unter Hinweisung auf die Verfügungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober und 29. November 1853, Nr. 8765 und 3812, die gleiche Verantwortlichkeit gegen die untergeordneten Vollzugsorgane zu deren eifrigster Mitwirkung mit Nachdruck geltend zu machen.

Insbesondere ist:

a) die Jagdkarte allen unter besondere polizeiliche Aufsicht Gestellten zu verweigern, da die kategorische Fassung des Art. 2 Ziff. 2 eine Unterscheidung nach den verschiedenen Anlässen der angeordneten besonderen polizeilichen Beaufsichtigung nicht zuläßt.

Keine Kategorie der unter Polizeiaufsicht Gestellten ist daher von der Bestimmung des Art. 18 Ziff. 2 ausgenommen, namentlich auch diejenigen nicht, welche wegen thatsächlich bewiesener Gemeingefährlichkeit aus

---

*) fällt weg.

Gründen der öffentlichen Sicherheit dieser Maßnahme unterworfen sind.

Da ohnehin, bestehender Vorschrift zufolge, bei jeder Distrikts-Polizeibehörde ein eigenes Verzeichnis über die der Polizeiaufsicht unterworfenen Individuen ihres Amtsbezirkes vorhanden sein soll, so wird dessen genaue Führung und Evidenthaltung zum Vollzuge der angezogenen gesetzlichen Bestimmung wesentlich beitragen.

b) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter denjenigen, welchen nach Ziff. 3 im Art. 18 eine Jagdkarte nicht ausgestellt werden darf, auch solche Personen zu verstehen sind, welche, in die Gefahr häuslichen Umsturzes gekommen, auf Grund des Art. 56 der gesetzlichen Bestimmungen vom 17. November 1816 über das Armenwesen,*) die Einschreitung und Mitwirkung der Armenpflegschaftsräte zu ihrem besseren Fortkommen gegen sich veranlaßt haben.

c) Ebensowenig kann bezweifelt werden, daß zu dem im Art. 18 Ziff. 4 genannten Vergehen des Diebstahls auch das im Art. 104 des Forstgesetzes vorgesehene Vergehen des Gewohnheitsfrevels zu zählen ist.

d) In dem im Art. 19 bezeichneten Fällen ist die Verweigerung der nachgesuchten Jagdkarte dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt. Dieses Ermessen ist aber kein willkürliches, vielmehr ein durch die wohlerwogenste Beurtheilung der inneren Gründe des einzelnen Falles bedingtes, bei welchem die Distrikts-Polizeibehörde stets die hohe Bedeutung im Auge zu behalten hat, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Ordnung an den Vollzug der Art. 18 und 19 überhaupt geknüpft ist.

Nur ausnahmsweise wird daher bei dem Vor-

---

*) nunmehr Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

handensein der thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 19 die Ausstellung einer Jagdkarte gerechtfertigt erscheinen.

e) Es leuchtet von selbst ein, daß bei Ausfertigung einer Jagdkarte, mit Vermeidung einer bloß mechanischen Behandlung, eine wiederholte gründliche Prüfung der Gesuche und letztere im Vollzuge des Art. 20 auch außerdem so oft eintrete, als im Laufe des Jahres Thatsachen vorkommen, oder erst bekannt werden, welche die Distrikts-Polizeibehörden verpflichten, beziehungsweise berechtigen, sohin von Amtswegen veranlassen, die ausgestellten Jagdlegitimationen einzuziehen.

9) Als Vollzugs- und Beaufsichtigungsorgane bei dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom 30. März 1850 über Ausübung der Jagd stehen den Distrikts-Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises zur Verfügung:

a) die Gemeindevorsteher,

b) das Gerichtsdienerpersonal,

c) die k. Gendarmerie,

d) das gemeindliche Polizeipersonale mit Inbegriff der verpflichteten Flurwächter,

e) die für die Jagd besonders, oder für den Forstschutz zugleich aufgestellten und von der zuständigen Behörde verpflichteten Individuen, gleichviel in welchem Dienste sie stehen,

f) die gelernten Jäger, wenn sie für den Jagdschutz in vorschriftsmäßiger Weise verpflichtet worden sind.

Außerdem sind in Gemäßheit allerhöchsten Befehles die sämtlichen Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen angewiesen, jede wahrgenommene Nichtbeachtung resp. Übertretung der Jagdkartenordnung zur Kenntnis der Polizeibehörden zu bringen.*)

---

*) g) Das Zollschutzpersonal M.E. v. $\frac{\text{7. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1862.

B. Die formelle Behandlung bei Ausfertigung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine richtet sich im allgemeinen und im besonderen nach folgenden Vorschriften:

1) Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf Grund einer der Bestimmungen der Art. 18 und 19 zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, insoferne dies im gegebenen einzelnen Falle notwendig erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon geeignete Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich ins Benehmen zu setzen.

2) Das k. Staatsministerium des Innern sorgt für Anfertigung der Formularien und versendet dieselben alljährlich an die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben und letztere anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen.

Bei momentanem Mangel an vorrätigen Formularien können Interimsbescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

3) Auf jede Jagdkarte oder Interimsbescheinigung ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.*)

---

*) vergl. E. d. M. d. J. v. 15. Mai 1876, inhaltlich

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

Ist der Inhaber der Jagdkarte zugleich Jagdpächter, so kann er die Eintragung dieser Eigenschaft auf der Jagdkarte unter Vorzeigung eines genügenden Nachweises hierüber bei der ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde verlangen, welche sodann dem Namen und Charakter des Inhabers die entsprechende Bemerkung: „Jagdpächter auf der Gemeindemarkung ꝛc. N. N.“ beifügt.

4) Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem bisherigen Formulare ein Verzeichnis über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden den Aufsichts- und Vollzugsorganen des Bezirkes zur Erleichterung der diesen obliegenden Überwachung mitzuteilen und sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mitteilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. 20 erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

5) Die Gebühr von 8 fl. für die Jagdkarte ist noch vor deren Aushändigung an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Dritteile hievon an die nach Artikel 15 zuständige Armenpflege gegen Empfangsbescheinigung abzugeben hat. Das letzte, in die Staatskassa fließende Drittteil ist nach den mittels Entschließung des k. Staatsministeriums der Fi-

---

welcher von dieser Bestimmung Umgang genommen werden kann.

nanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732 erlassenen Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.*)

6) Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. (nun 50 ₰.) für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Jagdkarte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen.

7) Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Districts-Polizeibehörde die nicht verbrauchten, sohin noch vorrätigen Jagdkartenformulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald zu vernichten hat.

8) Die den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. 15 Abs. 2 unentgeltlich auszustellenden Karten (Schutzgewehrscheine) hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder zum größten Teil gelegen ist, auszufertigen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

9) Die Formularien für die Jagd- und Forstschutzkarten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern,

---

*) Die Gebühr für die Jagdkarte (15 Mark) ist beim k. Rentamte einzubezahlen, welches über die Einbezahlung eine Quittung ausstellt. Diese Quittung hat der Gesuchsteller der Distriktsverwaltungsbehörde vorzuzeigen, worauf dieselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Jagdkarte für ihn ausstellt und ihm aushändigt.

Wird die Jagdkarte endgiltig verweigert, so hat der Petent Anspruch auf Zurückerstattung der 15 ℳ gegen das betr. Rentamt, welchem er die Bestätigung der Verweigerung durch die Distriktspolizeibehörde auf der Quittung vorzuzeigen hat.

behufs der weiteren Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Über deren Verwendung gilt das am Schlusse Ziffer 2 Bemerkte.

10) Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutze angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichnis über die ausgestellten Schutzgewehrscheine, welches nach dem mitgeteilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- und Abgänge sind den Aufsichts- und Vollzugsorganen gleichfalls mitzutheilen.

Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

11) Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehrscheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Jagdkarte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

12) Hinsichtlich der Ausfertigung und Zustellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen an die von dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde entfernt wohnenden k. Forst- und Jagdbediensteten bewendet es bei demjenigen Verfahren, welches hiefür zwischen den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vereinbart und mittelst generalisierter Entschließung vom 9. September 1850, Nr. 14443, den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Information der Distrikts-Polizeibehörden kundgegeben worden ist.

§ 13.

Zu Art. 21, 22 und 23.

Sämtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntnis gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Übertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz*) zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Übertreter zu veranlassen.

§ 14.

Durch vorstehende Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betr. — ist die Instruktion vom 2. April 1850 in allen ihren Teilen ergänzt und mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Vollzugsnormen außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 3. Februar 1857.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Graf von Reigersberg.

b) Die wichtigsten Finanzministerialvorschriften.

Finanzministerialreskript vom 6. Mai 1850 Nr. 9676 (Geret, V.S. Bd. XXVI S. 259, XXXII S. 25.)

Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden zu verwalten sind.

Nachdem das Gesetz vom 30. März 1850 mehrfache Änderungen an den Grundsätzen, wie solche in der Ministerial-Entschließung vom 12. März 1849 Nr. 248 für die Verwaltung der Staatsjagden vorgezeichnet sind, notwendig gemacht hat, so werden im nachstehenden die

*) bezw. der Amtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft.

Bestimmungen, welche in dieser Beziehung von nun an Anwendung zu finden haben, festgestellt.

I.

Von der Ausübung des ärarialischen Jagdrechts.

§ 1.

Nach dem Art. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 steht dem Ärar die Berechtigung zur Jagd auf sämtlichem ärarialischen Grundbesitze zu.

Die selbständige Ausübung des Jagdrechts ist dem Ärar nach Art. 2 dieses Gesetzes nur gestattet:

a. auf allen zu ärarialischen Häusern gehörigen und an diese unmittelbar stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

b. auf allen und jeden ärarialischen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Umzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen sind;

c. auf einem zusammenhängenden ärarialischen Grundbesitze von mindestens 240 bayrischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

d. auf ärarialischen Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. Ärarialischer Grundbesitz, der unter 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge hält, und an ärarialischen Seen und Fischteichen liegt, auf welchem dem Ärar das Jagdrecht zusteht, wird mit der Wasserfläche zusammengerechnet, um einen selbständigen

Jagdbezirk im Sinne des Art. 2 des Jagdgesetzes zu erhalten.

Flüsse und Bäche unterbrechen nach dem Schlußsatze des Art. 2 des Jagdgesetzes die gegenüber an denselben gelegenen ärarialischen Grundbesitzungen nicht, und es kann auf diesen, wenn sie mit Einrechnung der dazwischen fallenden ärarialischen Flußstrecke zusammen mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerke halten, das Ärar das Jagdrecht selbst ausüben.

Die Wasserfläche öffentlicher Flüsse wird zu dem bloß an einem Ufer angrenzenden Staatsgrundstücke, behufs der Vollzähligmachung eines selbständigen Jagdbezirkes, nicht eingerechnet.

§ 2.

Sind von einem zur Ausübung der Jagd berechtigten ärarialischen Grundbesitze ein oder mehrere nicht ärarialische Grundstücke, auf welchem nach dem Art. 2 des Gesetzes dem Eigentümer die Ausübung des Jagdrechts nicht selbst zusteht,[1]) vollständig umschlossen, so steht dem Ärare nach Art. 3 des Gesetzes auch die Jagdbefugnis auf diesen eingeschlossenen Grundstücken gegen Entschädigung der Eigentümer zu.

Ebenso kann der Besitzer eines Privatjagdbezirkes die Ausübung der Jagd auf von diesem Bezirke vollständig eingeschlossenen ärarialischen Grundstücken, auf welchen das Ärar die Jagd nicht selbst ausüben darf, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

[1]) Vgl. Art. 3 des Jagdausübungsgesetzes.

§ 3.

Alle ärarialischen Besitzungen, auf welchen die in § 1 a—d, dann in § 2 Abs. II angeführten Bestimmungen keine Anwendung finden, fallen nach Art. 4 des

Gesetzes vom 30. März 1850 in die Gemeindejagdbezirke, und es übt auf ihnen die politische Gemeinde das Jagdrecht durch Verpachtung aus, mit Ausnahme der in Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen dieselbe zur Selbstverwaltung befugt ist.

§ 4.

Nach vorstehenden Bestimmungen steht dem Staatsärar auf jenen ärarialischen Grundbesitzungen, welche im Flachlande zwischen 240 und 300, im Hochgebirge aber zwischen 400 und 600 Tagwerke halten, und die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 in die Gemeindejagdbezirke gefallen sind, nunmehr die Selbstausübung der Jagd zu. Es sind daher diese Grundstücke spätestens bis zum 30. September ds. Js. aus dem Gemeinde-Jagdverbande zurückzuziehen, und daß solches geschehen werde, den einschlägigen Gemeinden längstens bis Ende Mai ds. Js. bekannt zu geben, damit diese oder die Pächter der Gemeinde-Jagdbezirke nach Befinden der Umstände von dem Art. 24 des Gesetzes vom 30. März ds. Js. Gebrauch machen und die Pachtverträge künden können.

In ähnlicher Weise ist mit den ärarialischen Grundstücken zu verfahren, welche bei einem Flächeninhalte von weniger als 300, beziehungsweise zwischen 400 und 600 Tagwerken, von diesen vollständig umschlossen sind, und auf denen früher dem Eigentümer der Privatjagden die Jagdbefugnis gegen eine verhältnismäßige Entschädigung zugestanden hat. Auch diese Grundstücke sind spätestens bis zum 30. September zurückzuziehen, und hierüber den Beteiligten längstens bis Ende Mai l. J. die geeigneten Eröffnungen zu machen.

Gleiche Ansprüche stehen den Grundeigentümern, beziehungsweise den Gemeinden zur Seite, auf deren Besitzungen das Ärar bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht gegen Entschädigung ausgeübt hat, wenn diese Grundstücke von Ärarialjagden nur größtenteils umschlossen sind, das nunmehr festgesetzte Maß von 240, beziehungsweise 400 Tagwerken übersteigen.

Es ist in solchen Fällen die Ausübung des Jagdrechtes vom Ärar nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

In der Regel sind die ärarialischen Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten, und nur ausnahmsweise in zusammenhängenden größeren Staatswaldungen im Interesse des Forstschutzes und der Forstkultur, oder wo andere besondere und überwiegende Verhältnisse dafür sprechen, in Regie zu verwalten. Letzteres hat temporär auch dort einzutreten, wo die Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Konkurrenz ohne Erfolg geblieben ist.[1])

[1]) Bestimmungen über die Behandlung der Erträgnisse der Jagden aus dem **Staatsbetriebe** sind enthalten in:

K. V. v. 1. Juli 1853 Art. 10 Ziff. 6 (Regierungsbl. S. 944), F.M.E. v. 22. Mai 1869 Ziff. 46, F.M.Bl. S. 130, F.M.E. v. 6. Dez. 1872 Ziff. 9 F.M.Bl. S. 333), F.M.E. v. 14. Febr. 1866 Ziff. 2—4 (F.M.Bl. S. 57 ff.); s. Hock, Handbuch der Finanzverwaltung II. Bd. S. 694; endlich Entschließung des Finanzministeriums v. 25. Mai 1885 (F.MBl. S. 337 ff., 369).

§ 6.

Die dem Ärar zustehende Jagd auf öffentlichen Flüssen wird von demselben auf jenen Strecken, und zwar bis in die Mitte des Flußbeetes ausgeübt, auf denen ärarialische Landjagden angrenzen, und ist mit diesen entweder zu verpachten oder in Regie zu verwalten, je nachdem das eine oder andere mit der Landjagd geschieht.

Auf den übrigen Flußteilen ist von einem Anspruche auf die Ausübung des Jagdrechtes bis auf weitere Bestimmung Umgang zu nehmen.

§ 7.

Die Jagd auf den im § 1 unter a und b bezeichneten ärarialischen Grundstücken ist den Pächtern und

Nutznießern dieser Grundstücke unentgeltlich zu überlassen.

§ 8.

Die Größe der Entschädigung für die Jagd auf den in § 2 Abs. I beschriebenen Grundstücken, welche von ständig in Regie verbleibenden Staats-Jagdkomplexen ganz umschlossen sind, ist nach Art. 3 des Jagdgesetzes im Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, wo solche aber nicht bewirkt werden kann, nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältnis des Flächeninhaltes zu berechnen und festzustellen, oder von der Distriktspolizeibehörde feststellen zu lassen. —

Diese Entschädigungen sind in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung bei den übrigen Jagdregieausgaben, die im II. Abs. des § 2 erwähnten Entschädigungen in dieser Rechnung unter den Einnahmen aus Jagden durch Verpachtung, in beiden Fällen unter dem zu eröffnenden besonderen Titel „Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850" zu verrechnen.

Bei Staatsjagden, welche verpachtet werden, ist den Pächtern zu überlassen, sich mit den Eigentümern solcher ganz eingeschlossenen Grundstücke wegen der Entschädigung selbst abzufinden.[1])

[1]) S. Geret, Samml. v. Verordnungen Bd. XXXIII S. 518; vgl. auch Hock, Handbuch der Finanzverwaltung Bd. II S. 697b.

§ 9.

Für die ärarialischen Jagden, welche nach § 3 den Gemeindejagdbezirken zufallen, kommen dem Staatsärare nach Art. 8 des Jagdgesetzes die betreffenden

Raten am Pachtschillinge, beziehungsweise am Ertrage der Jagd zu.

Diese das Ärar treffenden Raten werden, gleichviel ob sie teilweise oder ganz zur Bestreitung der Ärarial-Beiträge, zu den Gemeindeumlagen oder Lasten nach Art. 8 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 verwendet werden, im vollen Betrage in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung unter dem im vorigen § bezeichneten neuen Titel einnahmlich, die bemerkten Ärarialbeiträge aber in der zu leistenden vollen Größe in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung ausgablich verrechnet.

§ 10.

Wenn Grundstücke der rent-, berg- und hüttenamtlichen Verwaltung mit den Staatswald-Komplexen zusammengrenzen, sind sie ohne weitere Ausscheidung den letzteren beizuschlagen. Eine Entschädigung für die Jagd auf diesen Grundstücken erhalten die genannten Verwaltungen nicht.

II.

Von den Jagdkarten.

§ 11.

Die k. Regierungen haben*) Sorge zu tragen, daß das gesamte äußere k. Forst- und Jagdpersonal ohne allen Verzug in den Besitz jener Karten komme, welche nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes lediglich zum Zwecke des Forst- und Jagdschutzes unentgeltlich ausgestellt werden.

Diese Schutzgewehrscheine, welche von Seite jener Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk der Aufsichtsbezirk der Forstbediensteten ganz oder größtenteils gelegen ist, ausgestellt werden, berechtigen nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem

---

*) Das Forstamt hat . . . . (F.M.Bl. 1885 S. 368.)

bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes. — Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt nur für den Bezirk, für welchen sie ausgestellt wurde, und auf die Dauer eines Kalenderjahres. — Bei eintretender Versetzung eines Bediensteten und beim Beginne eines neuen Jahres ist daher die Erholung neuer Karten nötig. Das Forstpersonal hat diese Karten bei Waldbegängen stets bei sich zu führen, und dieselben auf Verlangen der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorganen vorzuzeigen.

§ 12.

In jenen Forstbezirken, in welchen die ärarialischen Jagden ständig in Regie verwaltet werden, oder wo eine Beschießung der temporär in Regie genommenen Jagd nicht umgangen werden kann (§ 5 und 20), ist für das bei der Jagdausübung unbedingt notwendige und damit beauftragte äußere Forstpersonal die Ausstellung der im Art. 14 des Jagdgesetzes angeordneten Jagdkarten auf Rechnung des Ärars zu veranlassen.*)

Bei Zuteilung dieser Karten ist jedoch mit möglichster Ökonomie zu verfahren und wohl im Auge zu behalten, daß zur Handhabung des Jagdschutzes die Schutzgewehrscheine berechtigen und hiezu Jagdkarten nicht erforderlich sind.

Die Gebühren für die Jagdkarten sind in der Forst- und Jagdrechnung unter den übrigen Jagdregieausgaben zu verrechnen und ist ein eigener Titel für dieselben zu eröffnen.

---

*) Durch das Forstamt (F.M.Bl. 1885 S. 368.)

Auch die Jagdkarten sind nur für die Dauer eines Kalenderjahres giltig und müssen nach Ablauf desselben erneuert werden.

Für eine zu Verlust gegangene Jagdkarte wird dem früheren Inhaber derselben auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 Kreuzer [1]) ein Duplikat von der Distriktspolizeibehörde ausgestellt. —

Diese Gebühr hat der Forstbedienstete selbst zu bestreiten.

Das gesamte k. Forst- und Jagdpersonal ist auf die genaueste Einhaltung der im Art. 14 des Gesetzes vom 30. März d. Js. enthaltenen Bestimmung, daß niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen darf, ... (und auf die Bestimmungen des Art. 23 des Jagdgesetzes aufmerksam zu machen).

[1]) Nunmehr 50 ℌ.

III.

Von der Zulässigkeit zu Staats-Jagd-Pachtungen.

§ 13.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden wird jeder selbständige volljährige Staatsangehörige zugelassen, welchem nach den Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes die Ausstellung der Jagdkarten nicht verweigert wird, und der sich in dem freien Genusse eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.[1])

[1]) Schullehrer dürfen Staatsjagden in ihrem Sprengel nicht pachten. Entschl. des Minist. des Innern v. 30. April 1850, Geret V.S. Bd. XXVI S. 24 und Ziff. 7 der Vollzugsinstr. v. 3. Febr. 1857. Vgl. S. 36 Note c.)

§ 14.

Ein solches Einkommen wird vorausgesetzt:

a. bei allen denjenigen, welche ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 500 Gulden besitzen;
b. bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;
c. bei allen auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen vorbehaltlich etwaiger disziplinärer Bestimmungen der vorgesetzten Stellen;
d. bei allen k. Offizieren und bei den im Range ihnen gleichstehenden Militär-Administrativ-Beamten.

Daß übrigens auch bei den k. Bediensteten und den k. Offizieren die von den vorgesetzten Behörden hinsichtlich ihrer Zulassung zu Jagdpachtungen gegebenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften Beachtung zu finden haben, versteht sich von selbst.

§ 15.

Bei dem k. Forstpersonale bleiben die Bestimmungen der generalisierten Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1849 Nr. 161 über Zulässigkeit zu den Jagdpachtungen in ungeschmälerter Anwendung, wornach

a. diesem Personale die Jagdpacht-Übernahme nur innerhalb des speziellen Dienstbezirkes mit Untersagung des Zusammenpachtens zu großer Jagdbezirke gestattet werden kann;
b. dem Forstpersonale, welches bleibende Regiejagden in größeren Staatswaldungen (§ 5) zu beschießen und zu beaufsichtigen hat, die Erpachtung der unmittelbar anstoßenden Gemeindejagd untersagt ist, mit Gestattung jedoch der Pachtzulassung für entferntere Feldjagden, wenn keine sonstigen Bedenken entgegenstehen; und
c. die Forstgehilfen, Forstpraktikanten und Forstlehrlinge, wenn sie auch im übrigen die Vorbeding-

ungen zu erfüllen vermögen, zu den Jagdpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

§ 16.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden können ferner zugelassen werden: Stiftungen und Gemeinden, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angrenzende k. Jagdbezirke zu arrondieren wünschen.

IV.

Geschäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§ 17.

Die Verpachtung hat im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen.[1])

Nur wenn Staatswaldungen von geringerem Umfange bis zu höchstens 600 Tgw. (vorausgesetzt, daß sie wenigstens das gesetzliche Maß von 240 und beziehungsweise 400 Tgw. erreichen) sich mit Gemeindejagden besonders gut arrondieren und triftige Gründe dafür sprechen, jene außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung dem Pächter der Gemeindejagd zu überlassen, kann solches in der Voraussetzung geschehen, daß dieser Pächter die nötigen Eigenschaften besitzt und zur Bezahlung eines entsprechenden Pachtschillings bereit ist.

[1]) F.M.E. v. 28. Januar 1862, Geret V.S. XXXIII S. 84 und F.M.E. v. 20. Mai 1867 (F.M.Bl. S. 109).

§ 18.

Enthält nur Übergangsbestimmungen.

§ 19.

Bei eintretenden Jagderledigungen ist die Wiederverpachtung alsbald einzuleiten, insoferne der einschlägige Bezirk nicht zu jenen zählt, welche nach § 5 in der Folge ständig in der Regie zu verbleiben haben.

§ 20.

Bis zur erfolgten Wiederverpachtung ist jeder erledigte Staatsjagdbezirk durch das einschlägige k. Forstpersonale ex officio in Schutz und Aufsicht zu nehmen, derselbe aber nur in dem Falle, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters zu beschießen, wenn solches zur Verhütung von Wildschäden durchaus nicht umgangen werden kann.

Über das während dieser temporären Beaufsichtigung erlegte Wild und den dafür erzielten Reinerlös ist vor der Verpachtung ein Verzeichnis zu fertigen, und auf den Grund desselben im Pachtvertrage die Größe der an den neuen Pächter zu vergütenden Summe anzugeben.

Wenn die öffentliche Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Konkurrenz ohne Erfolg geblieben ist, und deshalb temporäre Verwaltung in Regie eintritt (§ 5), ist das inzwischen erlegte Wild dem Ärar zu verrechnen, und die weiteres notwendige Beschießung der Jagd ebenfalls auf Rechnung des Ärars vorzunehmen.

Für solche Jagdbezirke ist aber nach Verlauf von spätestens einem halben Jahre, wenn nicht schon früher eine entsprechende Konkurrenz erwartet werden darf, wiederholt die Versteigerung zu versuchen.

§ 21.

Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze des einschlägigen k. Rentamtes vor sich gehen und durch dasselbe unter Mitwirkung des betreffenden k. Forstamtes abgehalten werden.[1])

Wenn der Vorsteher des einen oder des anderen dieser beiden Ämter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieser letzteren durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum ersetzt werden, welches die k. Regierungsfinanzkammer zu bezeichnen hat.

[1]) § 21 ist ersetzt durch die F.M.Entschl. v. 25. Mai 1885 (F.M.Bl. 368): Die Verpachtung der Staatsjagden im vorgeschriebenen Wege der Versteigerung obliegt nach Maßgabe der bestehenden Normen dem Forstamt; zu den betreffenden Verhandlungen ist der Assessor beizuziehen, wenn der zu verpachtende Jagdbogen über dessen Bezirk sich erstreckt. Wenn in Bezirken, in welchen besonderer Verhältnisse halber die Staatsjagden lediglich der öffentlichen Verpachtung unterstellt werden, der Forstamtsvorstand selbst als Konkurrent bei der öffentlichen Verpachtung sich beteiligt, so hat der Forstamtsassessor die betreffenden Verhandlungen zu leiten ꝛc.

§ 22.

Die Versteigerung eines Jagdbezirkes ist wenigstens volle vierzehn Tage vor dem hiezu anberaumten Termine in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelst Anschlagzetteln oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes, sowie des Ortes und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.[1])

[1]) Die Bekanntmachungs- und Versteigerungskosten, deren Betrag im Verstrichsprotokolle anzugeben ist, muß der Pächter übernehmen. F.M.E. v. 21. Sept. 1850 Nr. 15308.

§ 23.

Die Grenzen des betreffenden Jagdbezirkes, die weiter unter §§ 27—43 vorgeschriebenen Bedingungen, die eingeschlossenen größeren Grundstücke fremden Eigentums, auf welchen den Besitzern nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausübung des Jagdrechts selbst zusteht, sowie die einzelnen vom Jagdbezirke ganz umschlossenen Grundstücke geringeren Flächeninhaltes, auf welchen der Pächter nach Art. 3 des erwähnten Gesetzes die Jagd gegen Entschädigung der Eigentümer ausüben kann, sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Versteigerung geschritten

wird, zureichend eröffnet und angegeben werden. Daß es geschehen sei, ist in dem Protokolle zu bemerken.

Die Grenzbeschreibungen sind kurz und bündig zu fassen. Besteht der Jagdbezirk aus isolierten und vollständig mit Markzeichen umgebenen Staatswaldungen, so wird in der Regel die namentliche Aufführung genügen, und eine weitere Beschreibung entbehrlich sein.

§ 24.

Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen und in dem Protokolle zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der k. Regierungs-Finanzkammer[1]) vorbehalten bleibe,[2]) Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer wird bei der erstmaligen Verpachtung der Staatswaldjagd die Genehmigung erteilen, wenn der von ihr festgesetzte Schätzungsbetrag des Pachtschillings erreicht oder überboten ist, außerdem aber entweder nach § 5 und 20 Abs. III die temporäre Verwaltung in Regie anordnen, oder, wenn Gründe für Überlassung der Jagd unter dem Schätzungswerte bestehen, hiezu die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen erholen.

Wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammengepachtet werden wollen, daß dieses entweder mit den Dienstesverhältnissen des Pächters unvereinbarlich wäre, oder Mißbräuche anderer Art daraus entstehen könnten, ist von seite der k. Regierung abhilflich einzuschreiten, beziehungsweise die Genehmigung zu versagen.

[1]) Der k. Regierung, Forstabteilung. (F.M.Bl. 1885 S. 369.)

[2]) Die Genehmigung des Finanzministeriums ist erforderlich:

a) bei Überlassung von Pachtjagden an Forstbedienstete außerhalb der öffentlichen Versteigerung, sowie zu Jagd-

pachttransferierungen überhaupt, namentlich an Dienstnachfolger von Forstbediensteten,

b) zur Übernahme bisher verpachteter Jagden in Regie und

c) zur Verpachtung bisheriger Regiejagden; s. Hock, Handbuch der Finanzverwaltung Bd. II S. 696.

§ 25.

Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist für's erste durch genaue, von dem Forstamte mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters*) zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswertes zu erheben und von der k. Regierung festzusetzen. Bei wiederholten Verpachtungen ist der seitherige Pachtzins außerdem noch geeignet zu berücksichtigen.

*) Forstamtsvorstandes (F.M.Bl. 1885 S. 368).

V.

Pachtverträge.

§ 26.

Die Pachtvertragsurkunden werden mit Beziehung auf die denselben vorangegangenen Verhandlungen, nach Anleitung der folgenden §§ 27—42, aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, und des § 43 hinsichtlich etwa nötiger spezieller Bedingungen gefertigt.

§ 27.

Der Jagdpacht erstreckt sich auf die im Pachtvertrage näher bezeichneten Staatsjagden, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke innerhalb derselben, auf welchen die Grundbesitzer nach dem Art. 2 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 das Jagdrecht selbst ausüben, beziehungsweise der unter 240 oder 400 Tagwerke haltenden Inklaven, hinsichtlich welcher dem Pächter, nach § 8 letzter Satz oben, überlassen wird, sich mit den

Grundbesitzern wegen der Entschädigung selbst abzufinden.

Ein Verzeichnis dieser Grundstücke soll dem Pachtvertrage beigefügt werden.

§ 28.

Die Dauer des Jagdpachtes wird in der Regel auf 15 Jahre festgesetzt.[1])

Wenn Staatsjagden, welche mit Gemeinde-Jagdbezirken sich gut arrondieren, ausnahmsweise nach § 17 an die Pächter der letzteren durch besonderes Übereinkommen in den Pacht gegeben werden, so hat sich die Pachtzeit nach der Dauer des Jagdpachtes für die Gemeindejagd zu richten.

[1]) F.M.R. vom 13. November 1859. (Geret, V.J. Bd. XXXI S. 95 und F.M.E. v. 24. Nov. 1872 (F.M.Bl. S. 326.) Hienach ist die jederzeitige Entziehung der Pachtjagd in Regie nach 6 Monate vorausgegangener Kündigung ohne jeden Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 29.

Dem Pächter steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Der Pachtvertrag erlischt jedoch noch vor der festgesetzten Zeit ohne allen Entschädigungsanspruch:

a. bei dem Tode des Pächters,
b. wenn derselbe seinen Wohnort verändert, und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht ausüben kann, und einen eigenen gelernten Jäger nicht aufstellen will;
c. wenn erst nach abgeschlossenem Pachtvertrage die Bestimmungen des Art. 2 im Jagdgesetze vom 30. März 1850 durch Grunderwerbung sich bilden, und ein billiges Abkommen in anderer Weise nicht zu erzielen wäre;

d. wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist, oder wenn der im letzten Absatze des § 14 vorgesehene Fall eintritt und infolge dessen die Zulassung des Pächters von seiner vorgesetzten Behörde nicht mehr gestattet wird;

e. wenn der betreffende Staatsjagdbezirk ganz oder teilweise verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird.

Endlich bleibt dem k. Ärare, beziehungsweise der k. Regierungsfinanzkammer, die Aufkündigung des Jagdpachtes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne allen Entschädigungsanspruch von seite des Pächters zu jeder Zeit noch vorbehalten:

f. wenn der Jagdpachtschilling nicht binnen 4 Wochen vom Verfalltage an erlegt ist;

g. wenn der Pächter vorausgegangener Mahnung durch die k. Regierung ungeachtet, einer oder der anderen der Bestimmungen der §§ 31, 36 und 38 entgegenhandeln, oder dieselben nicht erfüllen, namentlich, wenn dem Inhalte des § 36 zuwider eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein wesentliches Hindernis für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

§ 30.

Der Pächter hat gegen Beeinträchtigung durch Jagdfrevel auf gesetzlichem Wege Schutz zu suchen.

Das k. Forstpersonal ist angewiesen, zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexzesse möglichst mitzuwirken.

Vergl. F.M.Bl. 1885 S. 368.

§ 31.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Für einen Jagdbezirk darf nur ein Pächter zugelassen werden.[1])

Der Pächter hat sich jeder teilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Überlassung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, resp. gegen Vorbehalt eines Teiles des Jagdertrages durchaus zu enthalten.[2])

Wenn Gemeinden oder Stiftungen zur Arrondierung ihrer Jagdbezirke Staatsjagden pachten (§ 16), so darf die Jagd nur durch die von denselben aufgestellten gelernten Jäger oder durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausgeübt werden.

Dem Pächter ist unbenommen, eigene jagdkartenfähige Individuen (Art. 18 und 19 des Gesetzes) zur Aufsicht über den verpachteten Ärarialjagdbezirk aufzustellen, und diese gehörig verpflichten und mit Schutzgewehrscheinen versehen zu lassen; zur Jagdausübung dürfen jedoch nur gelernte Jäger aufgestellt, und diese müssen mit Jagdkarten versehen werden.

Dem Pächter ist weiter gestattet, andere Jagdliebhaber, welche Jagdkarten besitzen, mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seinen Jäger mitnehmen zu lassen.

[1]) F.M.R. vom 24. November 1872, F.M.Bl. S. 326 (vergl. Geret XXXI S. 95). Früher war die Verpachtung eines Bezirkes an 3 Pächter zulässig.

[2]) Bei bestehenden Verpachtungen ist die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern unstatthaft. Vergl. die Citate in N. 1.

§ 32.

Dem k. Forstpersonale, vom Revierförster*) an ab-

*) Forstamtsvorstande.

wärts darf die Ausübung der verpachteten Jagd oder die Aufsicht über dieselbe nur dann übertragen werden, wenn die k. Regierungs-Finanzkammer ihre Bewilligung zu dieser Übertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggeldes oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Übereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonale überlassen.

Niemals aber darf die Verwendung des letzteren zur Jagd mit dem Forstdienste in Kollision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienstverrichtungen nachgesetzt bleiben.

§ 33.

Wenn der Pächter andere Individuen zur Jagdaufsicht oder Ausübung aufstellt, so hat er solche dem k. Forstamte zu bezeichnen. [1])

Findet dieses ein Bedenken gegen die Zulassung, so hat es an die k. Regierungs-Finanzkammer zu berichten, welche benehmlich mit der k. Regierungs-Kammer des Innern darüber entscheidet.

[1]) Vgl. Finanzministerialentschl. vom 20. Mai 1867, F.M.Bl. S. 109, wonach Verleihung von Staatsjagden in Afterpacht unter keiner Voraussetzung geduldet werden dürfen.

§ 34.

Das k. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt sein oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen können.

Nach dem Befinden der Umstände gilt derselbe Vorbehalt für das Forstpersonal von anderen Waldbesitzern, wenn der Weg zu den ordentlichen Dienstesverrichtungen durch den verpachteten Ärarialjagdbezirk führt.

§ 35.

Die Grenzen des Jagdbezirkes dürfen bei der Ausübung der Jagd sowenig überschritten, als die angrenzenden Jagdbezirke auf irgend eine andere Weise beunruhigt werden, zu welchem Ende sich der Pächter insbesondere des Gebrauchs lange und weitjagender Hunde zu enthalten hat.

§ 36.

Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugnis, die Kultur, Bewirtschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher rc. zu hindern, sich auf irgend eine Weise einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegenteile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirtschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§ 37.

Der Pächter ist ohne allen Anspruch auf Enschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder Verminderung, oder die Vertilgung irgend einer Tiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, soweit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§ 38.

Sollte den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ungeachtet in dem erpachteten Jagbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst, oder bei der Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter neben etwaiger Bezahlung der in Art. 23 des

neuen Jagdgesetzes angedrohten polizeilichen Geldstrafe die Verbindlichkeit, sowohl den betreffenden Grundbesitzern, als auch dem k. Ärar als Waldbesitzer den auf gesetzlichem Wege festgestellten Schadenersatz zu leisten, ohne deshalb irgend einen Regreß an dem k. Ärare suchen zu dürfen. Für den Fall, wenn das Staatsärar innerhalb des verpachteten Jagdbezirkes infolge gesetzlicher Bestimmungen Wildschadensersatz zu tragen hätte, ist derselbe von dem Jagdpächter dem k. Ärar zu vergüten.

§ 39.

Außer dem Pachtschillinge hat der Pächter die Eigentümer jener Grundstücke, auf welchen derselbe nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 die Jagd auszuüben befugt ist, nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen zu entschädigen, beziehungsweise sich mit denselben abzufinden.

§ 40.

Die Bezahlung des im Pachtvertrage anzuführenden Pachtschillings wird für jedes Jahr am 1. Oktober [1]) durch Vorauszahlung in guter kassamäßiger Münzsorte unweigerlich und ohne Abgang an das einschlägige k. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeschadet der Vorbehalte § 29 litt. f und g exekutiv gegen den in Rückstand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtschillinge, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auch auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im voraus Verzicht.

[1]) nun 1. Januar, F.M.R. vom 24. Juni 1870 (F.M.Bl. S. 125).

§ 41.

Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der §§ 28 und 29 im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pachtschilling nach § 40 vorausbezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben durch das k. Rentamt auf Anweisung der k. Regierungs-Finanzkammer an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§ 42.

Der neue Pachtschilling hat, wenn die Wiederverpachtung in Bälde stattfindet, und nicht die temporäre Verwaltung in Regie auf längere Zeit eintreten mußte, von dem Tage der Erledigung des früheren Jagdpachtes an zu laufen.

Dem neuen Pächter ist jedoch, wenn bis zur Wiederverpachtung die Jagd nach § 20 beschossen werden mußte, der Erlös des erlegten Wildes über Abzug der auf Schußgeld, Lieferlohn ꝛc. erlaufenen Kosten auszubezahlen.

§ 43.

Den in den §§ 27—42 vorgegebenen allgemeinen Bestimmungen können noch diejenigen speziellen Bedingungen beigesetzt werden, welche etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt werden möchten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie mit jenen nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§ 44.

Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geschieht

durch die Regierungs-Finanzkammer*) zwar tax- und stempelfrei, dagegen hat der Pächter die Kosten seiner Gegenurkunde zu tragen. Der Maßstab für die Verbriefungskosten ist der jährliche Pachtschilling mit der Anzahl der Pachtjahre multipliziert.

(S. F.M.E. v. 5. August 1862, Geret V.S. XXXIII S. 212.) Einer notariellen Ausfertigung der Urkunde bedarf es nicht. F.M.Bl. 1885 l. c.

VI.

Einweisung des Pächters.

§ 45.

Sofort nach der jederzeit ohne Aufschub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrags ist der Pächter oder dessen Bevollmächtigter durch das einschlägige k. Forstpersonal**) an Ort und Stelle in die Grenzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes mittelst kurzer schriftlicher Verhandlung genau einzuweisen.

Finanzministerialreskript vom 31. Januar 1858 Nr. 1898, Geret V.S. Bd. XXXI S. 78.

Bestimmungen über die Behandlung der kgl. Leibgehegs- und Regie-Jagden im oberbayerischen Hochgebirge und im Allgäu.

§ 1.

Die k. Leibgehegs-Jagden von Hohenschwangau, Vorderriß, Berchtesgaden und im Allgäu sind ebenso wie die Regiejagden in den k. Forstämtern Partenkirchen, Tölz, Tegernsee, Marquardstein, Ruhpolding und Rei-

*) Regierung, Forstabteilung, F.M.Bl. 1885 S. 369.

**) den Forstamtsvorstand bezw. Forstassessor s. F.M.Bl. 1885 S. 369.

Vergl. F.M.Bl. 1885 S. 368 § 41 i. f.

chenhall im allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 zu behandeln und zu beschießen.

Ausnahmen hievon sind als Abänderungen dieser erwähnten Verordnung nur mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zulässig.

§ 2.

Die k. Leibgehegs- und Regiejagden sollen ausgeschieden werden in Bezirke, welche sich ausschließend zu allerhöchsten Hofjagden eignen, und in solche, welche der waidmännischen Beschießung durch das k. Forst- und Jagdpersonal unterliegen.

Zu diesem Ende soll diese Ausscheidung definitiv festgestellt und auf der den k. Forstämtern mitzuteilenden Übersichtskarte für den ersteren Zweck mit grüner und für den letzteren mit roter Farbe bezeichnet werden.

§ 3.

Die für das allerhöchste Jagdvergnügen Seiner Majestät des Königs ausgeschiedenen Jagdbögen sind streng zu hegen und es ist die Ausübung der Jagd ohne speziellen allerhöchsten Befehl in denselben in keiner Weise gestattet.

Nur das Erlegen des Raubzeuges ist dem mit dem Schutze und der Administration der Jagden beauftragten Forst- und Jagdpersonale zugestanden: es sei denn, daß besondere Umstände auch dieses zeitweise unrätlich erscheinen lassen, in welchem Falle die k. Revierförster, beziehungsweise auch die k. Forstämter das nötige zu verfügen und das untergeordnete Personal mit der entsprechenden Weisung zu versehen haben.

§ 4.

In den für die k. Hofjagden nicht reservierten k.

Leibgehegsbezirken wird die strenge waidmännische Benutzung derselben in den verordnungsmäßigen Schußzeiten dem zum Schutze und der Administration der k. Jagden aufgestellten Forst- und Jagdpersonale zur Pflicht gemacht.

§ 5.

Um den Wildstand und beziehungsweise die Veränderungen während des Winters kennen zu lernen und ermessen zu können, wie viel hievon im Laufe des Jahres waidmännisch geschossen werden kann, haben die k. Forstämter vor dem Beginn der Schußzeit, spätestens am 1. Juni jeden Jahres nach Vernehmung der einschlägigen Revierförster einen Schußetat zu entwerfen und ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzulegen.

. . . .

§ 6.

Sollten mehrere Jahre hindurch in den reservierten Bezirken k. Hofjagden nicht abgehalten werden, und der Wildstand eine Höhe erreichen, welche ein Übermaß, Wildschaden oder Krankheit unter dem Wilde selbst befürchten läßt, so ist bei Vorlage des nächsten Schußetats auf dieses Verhältnis besonders aufmerksam zu machen, entsprechender Antrag auf Abschießung damit zu verbinden und allerhöchster Befehl darüber zu gewärtigen, ob in der bevorstehenden Schußzeit eine allerhöchste Hofjagd darin abgehalten, oder das einschlägige k. Forst- und Jagdpersonal ermächtigt werden wolle, die erforderliche Abschießung in waidmännischer Weise selbst vorzunehmen.

§ 7.

Die von den Forstämtern anzufertigenden Schußetats sind von der k. Regierungs-Finanzkammer bezw. der k. Generalbergwerks- und Salinenadministration bis zum 15. Juni jeden Jahres dem k. Staatsministerium der

Finanzen mit einer summarischen Zusammenstellung für sämtliche Forstämter in Vorlage zu bringen und gehen nach erfolgter allerhöchster Genehmigung an die k. Forstämter zurück, welche den k. Revierförstern Abschrift hievon mit den nötigen Vollzugs-Vorschriften zu geben haben.

§ 8.

Bei dem Vollzuge des genehmigten Abschluß-Etats hat das Forst- und Jagdpersonale nach dem Eintritte der verordnungsmäßigen Schußzeit den Abschuß an den äußeren Grenzen der Jagdbezirke zu beginnen und so allmälig nach Innen fortzuschreiten.

§ 9.

In der nächsten Umgebung der für k. Hofjagden reservierten Jagdbögen sind alle starken Gemsböcke und Kapitalhirsche in der Regel zu schonen. Nur im Falle das Auswechseln derselben zu fürchten ist, kann ausnahmsweise deren Abschuß von den k. Forstämtern, jedoch ohne Beunruhigung des reservierten Bogens, gestattet werden.

§ 10.

In denjenigen reservierten Bezirken aber, in welchen neben dem ordentlichen Standwild andere Wildgattungen keinen festen Stand halten und zeitweise in fremde, nicht geschonte Jagden auswechseln ꝛc. ꝛc., kann der Abschuß solchen Wildes in der verordnungsmäßigen Schußzeit durch das k. Forst- und Jagdpersonale von dem k. Forstamte beantragt werden.

§ 11.

In den reservierten allerhöchsten Hofgehegebezirken ist die Jagdausübung keinem Jagdliebhaber gestattet. Ausnahmen können nur mit besonderer allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eintreten.

In den übrigen Leibgehegsbezirken können die Jagdliebhaber mit allerhöchster Erlaubnis Seiner Majestät des Königs zur Jagd zugelassen werden. Dieselben haben aber von der ihnen zu Teil gewordenen allerhöchsten Erlaubnis dem k. Forstamte, in dessen Bezirke sie zu jagen beabsichtigen, rechtzeitig Kenntnis zu geben und von diesem die weitere Anweisung der betreffenden k. Revierförster entgegenzunehmen, wo und wie ihnen das beabsichtigte Jagdvergnügen gesichert werden könne.

Mit Rücksicht auf diese Anleitung wird denselben die Ausübung der Pürsche und des Anstandes in waidmännischer Weise mit Zuziehung des einschlägigen k. Jagdschutzpersonals zugestanden, und es können von denselben innerhalb der verordnungsmäßigen Schußzeit und der Grenze des Schußetats sämtliche Wildgattungen geschossen werden.

§ 12.

Die erteilte allerhöchste Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf die Jagdausübung in einem bestimmten Jagdbezirke. Diese hat sich vielmehr in allen Fällen nach dem in Mitte liegenden Schußetat zu richten und kann niemals über das Maß desselben erstreckt werden. Wenn daher der Schußetat bereits vor der Anmeldung durch das Forst- und Jagdpersonal, oder nachher durch den Jagderfolg des Jagdliebhabers erfüllt ist, so hat sich dieser mit seinem Gesuche um weitere Jagdausübung an ein anderes Forstamt, beziehungsweise an einen anderen Revier- (Ober-) Förster zu wenden.

§ 13.

Die Grenzen der ausschließlich für das allerhöchste Jagdvergnügen Seiner Majestät des Königs reservierten Jagdbögen sind den sämtlichen begnadigten Jagdliebhabern sowohl auf der bei den k. Forstämtern und

Revierförstern befindlichen Übersichtskarte als im Forste selbst vorzuzeigen.

§ 14.

Jeder begnadigte Jagdliebhaber ist für die Einhaltung der Jagdgrenzen, sowie für die Beobachtung der allgemeinen wie besonderen Jagdvorschriften persönlich verantwortlich und hat im Falle der Überschreitung die Einziehung der allerhöchsten Erlaubnis zu gewärtigen unbeschadet derjenigen Einschreitung, welche sich auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen gründet. Zu dem Ende ist auch das k. Forst- und Jagdpersonale verpflichtet, bei persönlicher Verantwortung, jede Zuwiderhandlung seiner vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen.

(Folgt Schußetat.)

Anhang.

Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.

Einleitung.

Die Gesetzgebung über den Ersatz des Wildschadens war bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 15. Juni 1850 sowohl in Bezug auf das materielle Recht, als auch in Bezug auf das Verfahren höchst ungleichförmig.[1])

In denjenigen Landesteilen diesseits des Rheins, in welchen das Wilddiebstahlsmandat vom 9. August 1806 eingeführt war, mußten die Wildschadenssachen als administrativ kontenziös von den Behörden der Verwaltungsrechtspflege behandelt werden, jedoch, nach dem Wortlaute des § 1 jenes Mandates, nur insoferne, als es sich um den Ersatz eines auf Äckern, Feldern oder Gärten verursachten Schadens handelte. Dagegen waren für Ansprüche auf Ersatz eines Wildschadens, der auf anderen als den vorhin bezeichneten Grundstücken angerichtet wurde, die Civilgerichte zuständig, und dieses galt auch in denjenigen Landesteilen, in welchen das Walddiebstahlsmandat vom 9. August 1806

---

[1]) Aus den Motiven zum Gesetzentwurf, Beilagenband I S. 67, Jahrgang 1849.

nicht promulgiert worden war, mit Ausnahme der vormals großherzoglich hessischen Ämter im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen die Wildschadenssachen zufolge großherzoglich hessischer Verordnungen als Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege behandelt werden.

Als nun während des Landtages von 1848 eine Abänderung des erwähnten Wilddiebstahlsmandates zur Sprache kam, wurde die Staatsregierung ermächtigt, mit Zustimmung der besonderen Gesetzgebungsausschüsse auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Judikatur in Wildschadenssachen abzuändern.

Infolgedessen legte die Staatsregierung den Gesetzgebungsausschüssen einen Gesetzentwurf bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens vor, aus welchem sodann das Gesetz dieses Betreffs vom 10. Nov. 1848 (Ges.Bl. S. 393 ff.) hervorgegangen ist. Dieses Gesetz wurde indessen nach der oben bezeichneten Ermächtigung und vermöge der begrenzten Kompetenz der Gesetzgebungsausschüsse auf diejenigen Landesteile und auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen das Wilddiebstahlsmandat vom 9. August 1806 Geltung hatte.[1])

Es blieben demnach bezüglich der Kompetenz wie bezüglich des materiellen Rechtes in den einzelnen Landesteilen Verschiedenheiten. Um eine einheitliche Regelung der Wildschadensgesetzgebung zu erzielen und dieselbe mit dem bestehenden Jagdausübungsgesetze in Einklang zu bringen, brachte die k. Staatsregierung noch im Jahre 1849 den Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz des Wildschadens ein, aus welchem das gegenwärtige Gesetz hervorgegangen ist.

---

[1]) Aus den vorcitierten Motiven.

Das Prinzip des Gesetzes läßt sich in folgenden Satz zusammenfassen: „Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Grundeigentümern den an ihrem Grund und Boden und dessen Erzeugnissen durch Wild angerichteten Schaden zu ersetzen."

Dieses Prinzip führt das Gesetz, was die materiellen Rechtsregeln über die Verbindlichkeit zum Ersatze von Wildschaden anlangt, in den Artikeln 1—8 aus, während es in den weiteren Artikeln die Zuständigkeit und das Verfahren bei Schadensersatzklagen regelt; diese letzteren Bestimmungen sind im Hinblick auf die Reichs-Civilprozeßordnung gegenstandslos geworden.

Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr.

(Vom 15. Juni 1850.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung des Wildschadens-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsrats, mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigentümer, welcher gemäß Art. 3 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem andern überlassen hat;

2) die Gesamtheit derjenigen Grundeigentümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4 bis 6 und 11 des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

I. Umfang der Ersatzpflicht. Sie erstreckt sich:

1) nur auf den vom Wilde verursachten Schaden. Unter Wild sind die jagdbaren wilden Tiere zu verstehen. Hierunter ist demnach das Raubzeug nicht inbegriffen. Vor den Beschädigungen durch das Raubzeug kann sich der Grundeigentümer schützen; denn es ist ihm nach dem oben S. 8 i. f. ausgesprochenen Prinzipe gestattet, dasselbe zu töten, wenn er auch nicht jagdausübungsberechtigt ist. Nicht hieher gehört der durch den Jäger, dessen Gehilfen und Hunde verursachte Schaden. Über dessen Geltendmachung s. oben S. 47, Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 2. Der Kumulation einer diesbezüglichen Schadensersatzklage mit der Wildschadensersatzklage steht bei gleicher Zuständigkeit nichts im Wege.

2) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf den vom Wilde an „Grund und Boden" und an „dessen Erzeugnissen" verursachten Schaden, soweit sie noch im Boden wurzeln. In Bezug auf bereits eingeheimste Feldfrüchte ist ein Wildschadensersatzanspruch ausgeschlossen. Entsch. des obersten Gerichtsh. in Civils. Samml. Bd. VI S. 884.

3) Unter Schaden an Grund und Boden und an dessen Erzeugnissen versteht Art. 1 des Ges. jede Art von Beschädigung an den genannten Objekten. Vgl. die Motive i. f.; z. B. durch Abfressen, Nagen, Zerschlagen, Wühlen.

II. Verpflichtet zum Wildschadensersatze sind:

1) Der auf einer Inklave (Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850) Jagdausübungsberechtigte bezüglich des auf derselben durch das Wild angerichteten Schadens, sei es, daß er auf derselben die Jagd selbst ausübt oder daß er deren Ausübung einem anderen überlassen hat. Mehrere auf einer Inklave Jagdausübungsberechtigte haften solidarisch (Art. 2).

2) Die Gesamtheit derjenigen Grundeigentümer, in deren Namen die Gemeinde die Jagd als Stellvertreterin durch Verpachtung (Art. 4—6 l. c.) oder in Selbstregie (Art. 11 l. c.) ausübt bezüglich des vom Wilde auf den in dem gemeindlichen Jagdbezirke gelegenen Grundstücken angerichteten Schadens. Der Beschädigte hat jedoch seine Ansprüche gegen die stellvertretende politische Gemeinde zu richten, welche sich ihrerseits an die Grundeigentümer regressiert (Art. 3 des Ges.) Vgl. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Civils. Samml. Bd. VII S. 987 „Passivlegitimation der politischen Gemeinde gegenüber einer Klage auf Wildschadensersatz“. Über ausmärkische Bezirke s. Bl. f. adm. Praxis Bd. XXX S. 97 und Trunk a. a. O. Note 7 und 8 zu Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes. Für die Fälle, daß ein Wildschadensersatz nicht zu erreichen ist, verweist letzterer auf das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr.

III. *Berechtigt* zur Entschädigungsforderung ist der Besitzer (Eigentumsbesitzer, Usufruktuar, Pächter rc.) der beschädigten Grundstücke.

Soweit der Besitzer der beschädigten Grundstücke auf diesen selbst Jagdausübungs*berechtigter* (nach Art. 2 des Jagdgesetzes) ist, erlöschen Recht und Pflicht in derselben Person durch Konfusion. Vgl. Motive. Für den Fall, daß ein Grundeigentümer den ihn nach Art. 2 des Jagdgesetzes zur Selbstausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz ohne die Jagd an einen anderen verpachtet hat und daß diese Pachtobjekte des Pächters vom Wilde beschädigt werden, ferner für den Fall, daß ein solcher Grundeigentümer bloß die Jagd auf dem fragl. Grundkomplex verpachtet hat, er selbst aber im Besitze desselben verbleibt, endlich für den Fall, daß der Grundeigentümer den Grundkomplex an A, die Jagd auf demselben an B verpachtet hat, und der Grundkomplex vom Wilde beschädigt wird, trifft das Gesetz keine Bestimmung. Es wird dem Pächter gegen den Verpächter und Jagdausübungsberechtigten umsoweniger ein Wildschadensersatzanspruch zuzuschreiben sein, als es bei dem Verpachtungsakte in seiner Hand lag, sich durch spezielle Vereinbarungen gegen den Wildschaden zu schützen.

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigentümern zusteht, so haften dieselben samt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Teilhaber auf verhältnismäßige Wiedererstattung.

Steht in dem Falle des Art. 1 Ziff. 1 ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigentümern zu, so sollen diese „samt und sonders", d. i. als Korrealschuldner für Schaden und Kostenersatz in der Art haften, daß der Beschädigte entweder alle miteinander oder einige oder nur Einen einzigen davon in Anspruch nehmen kann, und in allen diesen Fällen jeder für den ganzen Schaden und Kostenersatz einzustehen hat. Denn der Umstand, daß das Jagdrecht unter mehrere Inhaber geteilt ist, berührt nicht die Rechte des Beschädigten und darf ihm Erlangung des Ersatzes nicht erschweren.

Vermöge der allgemeinen Fassung des Artikels erstreckt sich der hier aufgestellte Grundsatz der Samtverbindlichkeit auch auf den Fall, daß die Jagd unter den Teilhabern nach Wildgattungen geteilt sein sollte. Eine solche Teilung nach hoher, mittlerer und niederer Jagd wird künftig ohnedies kaum mehr vorkommen, und wenn das auch hie und da der Fall wäre, so kann doch die Gesetzgebung auf solche äußerst seltene Ausnahmen umsoweniger Rücksicht nehmen, als außerdem dem Beschädigten, welcher nicht jedesmal wissen kann, ob der Schaden von Hochwild oder anderem herrührt, die Wahl des rechten Beklagten, und mit ihr die Rechtsverfolgung selbst unmöglich werden könnte 2c.

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2 des Art. 1 bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen samt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnismäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigentümern der

betreffenden Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnismäßig zu verteilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Zu Abs. 1 u. 2. 1) Passivlegitimiert bei Wildschadensersatzklagen gemäß Art. 1 Ziff. 2 sind die Gemeinden als juristische Personen. Vgl. Motive oben. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Civilsachen Samml. Bd. VII S. 987.

2) Als Anhaltspunkt für die Verteilung sowohl auf die einem Jagdbezirk einverleibten Gemeindefluren als auf die einzelnen Grundeigentümer bietet sich, wo nicht Privatübereinkommen anderes bestimmt, die Verhältniszahl des Flächeninhalts. Brater a. a. O. S. 120 Note 2 zu Art. 3 des gegenw. Gesetzes.

Zu Abs. 3. 4) Vgl. vorige Note.

5) Die Anteile der einzelnen Grundbesitzer an der Entschädigungssumme bilden keine Gemeindelast, können also auch bei der Einhebung nicht als solche behandelt werden. Der Gemeinde steht zunächst das Recht zu, sich an die von ihr vereinnahmten Jagderträgnisse zu halten; reichen diese nicht aus, oder sind sie schon zu anderen Zwecken verwendet, so bliebe der Gemeinde nichts übrig, als widerstrebende Zahlungspflichtige auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Brater a. a. O. Note 3 zu Art. 3.

Zu Abs. 4. 6) Die Gemeinde kann sich durch Bezugnahme auf ihren Pachtvertrag gegen den Anspruch des Beschädigten nicht schützen, sondern nur, nachdem sie letzteren befriedigt hat, ihren Regreß gegen den Pächter nehmen, anderseits liegt darin, daß sich die Gemeinde im Pachtvertrag des erwähnten Vorbehaltes bediente, kein Verzicht auf ihren Anspruch an die einzelnen Grundbesitzer; sie darf vielmehr, wenn die Ersatzleistung durch den Pächter sich verzögert oder an dessen Zahlungsunfähigkeit scheitert, jenen Anspruch gleichwohl geltend machen. Eine gänzliche

Unterlassung der Einklagung des Pächters würde unter Umständen — insbes. wenn der Pachtschilling mit Rücksicht auf die Haftung des Pächters für den Wildschaden niedriger gegriffen worden ist, eine Einrede bzw. Entschädigungsforderung der einzelnen Grundbesitzer begründen, da die Gemeinde in deren Namen und Interesse die Haftung des Pächters für den Wildschaden dem Pachtvertrag einverleibt hat. Brater a. a. O. Note 4 zu Abs. 3 und 4 S. 120 und 121.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigentümer ist nicht gehalten, sein Grundeigentum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

1) Über den Begriff „Obstgärten" s. die Entscheidungsgründe Samml. der Entsch. des obersten Landesgerichts in Civilsachen Bd. VI S. 632. Ebendas.: „Die Ausnahmebestimmung in Art. 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1850, Ersatz des Wildschadens betr., ist auf Weinberge nicht anwendbar."

2) Als Beispiel außergewöhnlicher Umstände wird der Fall angeführt, wenn so hoher Schnee liegt, daß es dem Wilde dadurch möglich wird, die Einzäunung zu über-

springen. Sten. Ber. S. 647, Brater a. a. O. Note zu Art. 5.

3) Die Behauptung, daß ausreichende Schutzanstalten vorhanden gewesen seien, bildet einen Teil des Klaggrundes, wenn auf Ersatz des vom Wilde in Baumschulen, Obstgärten ꝛc. verursachten Schadens geklagt werden soll. Brater a. a. O.

Art. 6.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu gestatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Die Entscheidungsgründe eines Urteils des obersten Gerichtshofes in Civilsachen vom 11. März 1876 (Samml. Bd. VI S. 293) besagen: „Nach Maßgabe der Art und Weise, wie die Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1850 den Ersatz des Wildschadens regulieren, erscheint es, wenn eine sichere Grundlage zur Feststellung und Abschätzung des Schadens in dem dort bezeichneten Falle gewonnen werden soll, für die Parteien wohl nahezu unerläßlich, sofort nach Entstehung des behaupteten Wildschadens und dann wieder zur Zeit der Ernte die nötigen Beweisverhandlungen zu veranlassen ꝛc.“ Diese Beweisverhandlungen sind nunmehr nach Maßgabe der §§ 447 ff. der R.C.Pr.O. „Sicherung des Beweises“ zu beantragen und durchzuführen. —

Selbstverständlich kann die Wildschadensersatzklage im Falle des Art. 7 erst zur Erntezeit angestrengt werden, weil sie früher nicht genügend fundiert werden kann.

Art. 8.

Insoweit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

1) Hieher s. die Bemerkungen zu Art. 7.

2) Selbstverständlich werden bei der Abschätzung des Schadens die Kosten des Wiederanbaues berücksichtigt. — Ist der Wiederanbau möglich gewesen, aber unterblieben, so ist der Schaden auf denjenigen Betrag zu berechnen, der sich auch im Fall des Wiederanbaues nach dem Gutachten der Sachverständigen ergeben hätte. Sten. Ber. Bd. V S. 480.

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 9 ist, was die sachliche Zuständigkeit anlangt, durch § 23 Ziff. 2 Abs. 5 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichscivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 ersetzt; hienach kompetieren Streitigkeiten wegen Wildschadens ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zu den Amtsgerichten.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 12, 13, 19 und 27 der R.C.Pr.O. Hienach können Wildschadensersatzklagen beim Amtsgerichte, bei welchem die beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, angebracht werden; Für dieselben ist aber auch der dingliche Gerichtsstand zugelassen. Vgl. Seuffert, Kommentar zur C.Pr.O. § 27 Bem. 1.

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigentümer, deren Grundstücke in

dem nemlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nemlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Die Klagenverbindung richtet sich nunmehr nach §§ 57, 58, 232 der R.C.Pr.O.

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

1) Zu Abs. 1 vgl. Entsch. des obersten Gerichtshofes in Civils. Samml. Bd. VI S. 294.

2) Abs. 2 ist im Hinblick auf die R.C.Pr.O. §§ 472 ff. gegenstandslos.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landesteilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Art. 24 des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrates:
Rat Seb. v. Kobell.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

B.

T.

Die Börsensteuer. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Bearb. von **Herm. Pfaff**, Reg.-Rat im kgl. bayer. Finanzministerium. (Bildet die 2. Auflage der **v. Stengel**'schen Ausgabe des Börsensteuergesetzes.) Cart. 1 ℳ

Sammlung von Staatsverträgen für das deutsche Reich über Gegenstände der Rechtspflege. Von Dr. **J. Staudinger** (1882). Cart. 4 ℳ 40 ₰. Erster Ergänzungsband hiezu (1884). Cart. 2 ℳ

Die Münzordnung. Bearb. von **Chr. Weber.** 80 ₰.

Die Reichsgesetze über den Marken-, Muster- und Patentschutz. Hrsgeg. von **Chr. Weber.** Cart. 1 ℳ

Genossenschaftsgesetz für das deutsche Reich. Bearb. von Dr. **W. Zeller.** Cart. (1881.) 1 ℳ

Das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. Herausgeg. von Dr. **W. Zeller,** Kreisassessor. Cart. 1 ℳ 20 ₰.

Das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter. Herausgeg. von Dr. **W. Zeller,** Kreisassessor. Cart. 1 ℳ 50 ₰.

Das Reichsgesetz, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung. Bearb. von Dr. **W. Zeller.** Cart. 60 ₰.

Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung vom 1. Juni 1884. Herausgegeben von Dr. **W. Zeller.** Cart. 1 ℳ

Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung vom Jahre 1883. 80 ₰.

Der neue Zolltarif. In der Fassung des Jahres 1885. Cart. 80 ₰.

Die Tarifverträge des Deutschen Reiches mit dem Auslande im Auszug, nebst einer Einleitung und einer Zusammenstellung der durch diese Tarifverträge bewirkten Abänderungen der Zollsätze des allgemeinen deutschen Zolltarifs vom 22. Mai 1885. Ein Supplement **zum allgemeinen deutschen Zolltarif** vom 22. Mai 1885. Cart. 40 ₰.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Alphabetischer Tarif der Gerichtskosten und der Gerichtsvollziehergebühren. Von **Koller.** Cart. 1 M. 20 ₰.

Die Rechtsanwaltsgebühren alphabetisch zusammengestellt. Von **Jürg**, k. Rechtsanwalt. Cart. 1 M.

Subhastationsordnung. Bearb. von Dr. **Völk.** Taschenausgabe. 3. neu bearb. Auflage (1882). Cart. 2 M.

Bayerische Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz 40 ₰., — **zum Civilprozeß und Konkurs** 1 M. 20 ₰., — **zum Strafprozeß** 80 ₰.

Erbschaftssteuergesetz nebst Vollzugsbekanntmachung f. Bayern. Herausg. von **Frhrn. v. Stengel.** Cart. 1 M. 20 ₰.

Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern. Enthaltend das Reichs-Gerichtskostengesetz u. bayer. Gebührengesetz, nebst Vollzugsvorschriften ꝛc. herausgegeben von Ob.R.R. **Frhrn. v. Stengel.** geb. 4 M. 50 ₰. Ergänzungsband hiezu geb. 2 M.

Notariatsgesetzgebung für Bayern. Hsgg. von **H. Stahl.** 1881. 7 M.

Hypothekengesetz für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 mit den durch die neuere Gesetzgebung ergangenen Abänderungen. Nebst sämmtlichen Justizministerialentschließungen, oberstrichterlichen Entscheidungen, Auszügen aus den das Hypothekenwesen berührenden Gesetzen u. Verordnungen, sowie Sachregister von **Karl Gütl**, gepr. Rechtspraktikant in München. 15 Bog. cart. 2 M. 80 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern in neuester Fassung (1885). Bearb. von Dr. **Staudinger.** Taschenausgabe. 2. Aufl. cart. 1 M.

☞ Ferner sei empfohlen:

Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt. Ein Grundriß mit vorzüglicher Rücksicht auf die Verfassungen von Deutschland und Österreich-Ungarn. Von Dr. **J. C. Bluntschli.** Zweite Auflage. 29 Bogen. Geh. 7 M.; eleg. gebdn. 8 M.

☞ Der berühmte Staatsrechtslehrer hat seinen vielen Verdiensten ein neues hinzugefügt, indem er diesen populären Wegweiser in den Staat, seine Natur und seine Aufgaben verfaßte. Es ist ein populäres Buch im besten Sinne des Wortes geworden über einen Gegenstand, der keinem deutschen Staatsbürger gleichgültig sein kann.

Pollwein, Markus [Herausgeber]

Bayerisches Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr nebst den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie einem Anhang, enthaltend das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr

Nördlingen 1885